

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 – 9461

C 78

29. Jahrgang

7. April 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
86/C 78/01	Nr. 108/85 von den Abgeordneten Lieselotte Seibel-Emmerling, Jannis Sakellariou, Willi Rothley und Kurt Vittinghoff an die Kommission Betrifft: Aufenthaltsrecht von EG-Bürgern	1
86/C 78/02	Nr. 326/85 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Finanzierung und Kosten der Berufsausbildung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Ergänzende Antwort)	1
86/C 78/03	Nr. 864/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Grenzkontrollbeamte (Ergänzende Antwort)	2
86/C 78/04	Nr. 865/85 von Herrn John Hume an die Kommission Betrifft: Typenzulassungsverfahren für Fahrzeuge in der Europäischen Gemeinschaft	3
86/C 78/05	Nr. 869/85 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Walfang vor den Azoren	3
86/C 78/06	Nr. 870/85 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Verunreinigung und Vernichtung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Schwermetallemissionen der Industrie	4
86/C 78/07	Nr. 983/85 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Spanische Fischereiflotte	5
86/C 78/08	Nr. 1001/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Handelsabkommen mit China	5
86/C 78/09	Nr. 1026/85 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Preis für Erdgas	6
86/C 78/10	Nr. 1052/85 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Subventionierte Gaspreise für den Gartenbausektor in den Niederlanden	6
86/C 78/11	Nr. 1056/85 von Frau Brigitte Heinrich an den Rat Betrifft: Mosambik	7
	Gemeinsame Antwort	7

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
86/C 78/12	Nr. 1066/85 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Internationaler Währungsfonds (IWF) und Lateinamerika	7
86/C 78/13	Nr. 1086/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Hungersnot im Sudan	8
86/C 78/14	Nr. 1118/85 von den Herren Petrus Cornelissen, Bouke Beumer und Teun Tolman an die Kommission Betrifft: Neue Verkehrsbestimmungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge in England	8
86/C 78/15	Nr. 1123/85 von Frau Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Kosten der Kommission für die Bearbeitung parlamentarischer Anfragen	9
86/C 78/16	Nr. 1134/85 von Herrn Robert Cohen an die Kommission Betrifft: Konferenz zur Koordinierung der Entwicklung im Südlichen Afrika (SADCC)	10
86/C 78/17	Nr. 1142/85 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Bewahrung der Töpferkunst und des Töpferhandwerks	10
86/C 78/18	Nr. 1149/85 von Herrn George Patterson an die Kommission Betrifft: Pflicht zur Beantwortung der Fragen französischer Zollbeamter	10
86/C 78/19	Nr. 1176/85 von Herrn Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Mangelnder guter Wille der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans in bezug auf die Importe von Raffinerieprodukten aus den Golfstaaten	11
86/C 78/20	Nr. 1199/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Aktionsprogramm Binnenmarkt (2) — Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Drogen	12
86/C 78/21	Nr. 1210/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Aktionsprogramm Binnenmarkt (13) — chemische Eigenschaften von Spielzeug	12
86/C 78/22	Nr. 1270/85 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Zahlungen für europäische Öleinfuhren in ECU	12
86/C 78/23	Nr. 1271/85 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Konsolidierung des Binnenmarktes	13
86/C 78/24	Nr. 1284/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Widerrechtliche Beschlagnahme durch die Guardia Di Finanza in Padua	13
86/C 78/25	Nr. 1287/85 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Hindernisse im innergemeinschaftlichen Reisebusverkehr	14
86/C 78/26	Nr. 1297/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Internationales Walfangübereinkommen	15
86/C 78/27	Nr. 1303/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Milcherzeugnisse — Arzneimittelrückstände	15
86/C 78/28	Nr. 1308/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Einfuhr von vergiftetem Wein in die Bundesrepublik Deutschland	16
86/C 78/29	Nr. 1332/85 von Frau Joyce Quin an die Kommission Betrifft: Erhebung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisgebühr durch die Bundesrepublik Deutschland	16
86/C 78/30	Nr. 1346/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Welt-Treffen von Jugendlichen der Vierten Welt	17
86/C 78/31	Nr. 1414/85 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Mouvement international ATD Quart Monde (Internationale Bewegung ATD—Vierte Welt)	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1346/85 und 1414/85 . . .	17
86/C 78/32	Nr. 1353/85 von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé an die Kommission Betrifft: Fleischkonserven als Nahrungsmittelhilfe	18
86/C 78/33	Nr. 1363/85 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Normenprüfstellen	18
86/C 78/34	Nr. 1373/85 von Herrn Axel Zarges an die Kommission Betrifft: Die Jagd auf wildlebende Tiere in den Ländern der Gemeinschaft	19
86/C 78/35	Nr. 1396/85 von Frau Barbara Castle an die Kommission Betrifft: Obst und Gemüse	19
86/C 78/36	Nr. 1410/85 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Devisenbeschränkungen in den Ländern der Gemeinschaft für Auslandsreisende	20
86/C 78/37	Nr. 1450/85 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Herstellung von Drossel- und Amselpastete	20
86/C 78/38	Nr. 1452/85 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit Europäische Gemeinschaft — EFTA	21
86/C 78/39	Nr. 1476/85 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen	21
86/C 78/40	Nr. 1482/85 von Herrn Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhr von Fotokopiergeräten aus Japan	22
86/C 78/41	Nr. 1494/85 von Herrn Jochen van Aerssen an die Kommission Betrifft: GATT-Milchabkommen	22
86/C 78/42	Nr. 1511/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Esperanto	23
86/C 78/43	Nr. 1517/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Beschluß der Vereinigten Staaten von Amerika über die Einführung von Kontingenten für die Einfuhr von Teigwaren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	23
86/C 78/44	Nr. 1533/85 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Engagement der Mitgliedstaaten bei Werbekampagnen für Waren	24
86/C 78/45	Nr. 1556/85 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Vorsitz der Gruppe der Leiter der lateinamerikanischen Missionen bei der Europäischen Gemeinschaft (GruLa)	25
86/C 78/46	Nr. 1565/85 von Frau Johanna Majj-Weggen an die Kommission Betrifft: Käufliche Transplantationsorgane	25
86/C 78/47	Nr. 1566/85 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Einheitliche und gleichzeitige Anwendung der Richtlinie 83/90/EWG	26
86/C 78/48	Nr. 1570/85 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Steuerbefreiungen für Kleinsendungen	26
86/C 78/49	Nr. 1571/85 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Devisenkontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft	27

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
86/C 78/50	Nr. 1575/85 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Verkehrsmitteln für den persönlichen Gebrauch	27
86/C 78/51	Nr. 1580/85 von Herrn John Iversen an die Kommission Betrifft: Medizinische Präparate	27
86/C 78/52	Nr. 1590/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Diplomatische Beziehungen zwischen EG-Mitgliedstaaten	28
86/C 78/53	Nr. 1593/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Belgisches Bußgeldverfahren gegen ausländische Verkehrssünder	28
86/C 78/54	Nr. 1762/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Führen eines Kraftfahrzeugs in Belgien	28
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1593/85 und 1762/85 ...	28
86/C 78/55	Nr. 1597/85 von Herrn Terence Pitt an die Kommission Betrifft: Sozialfonds	29
86/C 78/56	Nr. 1598/85 von Herrn Terence Pitt an die Kommission Betrifft: Kanaltunnel	29
86/C 78/57	Nr. 1614/85 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Einführung eines europäischen Nummernschildes für Kraftfahrzeuge	30
86/C 78/58	Nr. 1615/85 von Herrn Gene Fitzgerald an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfen für die Anlage und Verbesserung von Feldwegen und Landstraßen im Rahmen des Westirland-Programms	30
86/C 78/59	Nr. 1620/85 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: (Nicht-)Tätigwerden der niederländischen Staatsanwaltschaft im Fall eines EG-Agrar- betrugs mit Trockenmilch	31
86/C 78/60	Nr. 1625/85 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Neubau des Bürogebäudes „Breydel“ in Brüssel	31
86/C 78/61	Nr. 1654/85 von den Abgeordneten Gerardo Gaibisso und Sergio Ercini an die Kommission Betrifft: Aufnahme der Provinzen Frosinone und Latina in das Verzeichnis der Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit und/oder industrieller und sektoraler Umstrukturie- rung	32
86/C 78/62	Nr. 1658/85 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Die Lage in Chile — Besetzung der dortigen Vertretung der Europäischen Gemeinschaft	32
86/C 78/63	Nr. 1663/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Klage gegen Belgien vor dem Gerichtshof wegen Nichteinhaltung der Richtlinien über die Abfallbeseitigung	33
86/C 78/64	Nr. 1670/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Beihilfen der Gemeinschaft für die Ausbildung von Lehrern in Nicaragua	33
86/C 78/65	Nr. 1678/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Gewässerklärprogramme	34
86/C 78/66	Nr. 1680/85 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Entwicklungsprogramme und zugehörige Untersuchungen für Grenzgebiete	34
86/C 78/67	Nr. 1702/85 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Erdgaspreise in den Niederlanden	35

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
86/C 78/68	Nr. 1704/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Das Eurocheque-System	35
86/C 78/69	Nr. 1706/85 von Herrn John McCartin an die Kommission Betrifft: Warenzeichenkontrolle in Spanien	35
86/C 78/70	Nr. 1726/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Samenbanken für Pflanzensamen — Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft .	35
86/C 78/71	Nr. 1731/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Zusatz von Papain in Fleisch — EWG-Regelung	36
86/C 78/72	Nr. 1732/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Hilfen für Landwirte aus dem gemeinschaftlichen Fonds für Sofortmaßnahmen	36
86/C 78/73	Nr. 1736/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zugunsten des Rindfleischsektors	37
86/C 78/74	Nr. 1765/85 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: In den einzelnen Regionen auftretende Krebsarten	37
86/C 78/75	Nr. 1770/85 von Herrn Mark Clinton an die Kommission Betrifft: Schlachtrinderpreise	37
86/C 78/76	Nr. 1771/85 von Herrn David Martin an die Kommission Betrifft: Studienbeihilfen und Stipendien für höhere Ausbildungsstufen	38
86/C 78/77	Nr. 1773/85 von Frau Brigitte Heinrich an die Kommission Betrifft: Hinrichtung von Oppositionspolitikern (Gewerkschaftsführern) in Indonesien und Handelsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft	39
86/C 78/78	Nr. 1778/85 von Herrn John McCartin an die Kommission Betrifft: Europäische Dokumentationsbroschüre „Beihilfen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaft“	39
86/C 78/79	Nr. 1798/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Europäisches Amt für die Anerkennung von Arzneimitteln	40
86/C 78/80	Nr. 1801/85 von Herrn Efthimios Christodoulou an die Kommission Betrifft: Nichterscheinen der Vierteljahreszeitschrift „Europäische Wirtschaft“ in griechischer Sprache	40
86/C 78/81	Nr. 1815/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Selbständige	40
86/C 78/82	Nr. 1826/85 von Herrn Francis Wurtz an die Kommission Betrifft: Beziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Indonesien	41
86/C 78/83	Nr. 1842/85 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Finanzielle Beihilfe für die Dublin-Corporation	41
86/C 78/84	Nr. 1845/85 von Herrn Gérard Longuet an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit der französischen Vorschriften über die Anlage freier Mittel mit den Römischen Verträgen	41
86/C 78/85	Nr. 1861/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Weihnachtbutter	42
86/C 78/86	Nr. 1871/85 von Frau Vera Squarzialupi an die Kommission Betrifft: Definition der Homosexualität durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO)	42

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
86/C 78/87	Nr. 1881/85 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Gegenindikationen gegen das Medikament Reaccutane	42
86/C 78/88	Nr. 1897/85 von Herrn Reinholt Bocklet an den Rat Betrifft: Abbau der Agrarzölle bzw. Abschöpfungen gegenüber Jugoslawien	43
86/C 78/89	Nr. 1904/85 von Herrn John Iversen an die Kommission Betrifft: Beim Verkauf von Milch in Drittländer entstehende Kosten	43
86/C 78/90	Nr. 1912/85 von Herrn Edward Newman an die Kommission Betrifft: Anerkennung des Status der Au-pairs in der Gemeinschaft	44
86/C 78/91	Nr. 1914/85 von Frau Colette Gadioux an die Kommission Betrifft: Entwicklung der Infrastruktur im Limousin (Frankreich)	44
86/C 78/92	Nr. 1918/85 von Herrn Willy Vernimmen an den Rat Betrifft: Vredeling-Richtlinie	44
86/C 78/93	Nr. 1925/85 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Portugal — Besteuerung von Spirituosen	45
86/C 78/94	Nr. 2131/85 von den Abgeordneten Maria Luisa Cassanmagnago-Cerretti, Roberto Costanzo, Nino Pisoni, Giosuè Ligios und Mauro Chiabrandino an den Rat Betrifft: Freier Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Versicherungen mit Ausnahme der Lebensversicherung	45
86/C 78/95	Nr. 2146/85 von Herrn Horst Seefeld an den Rat Betrifft: Krisenabgabe	47
86/C 78/96	Nr. 2198/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Grundsteuer	47
86/C 78/97	Nr. 2218/85 von Herrn Thomas Megahy an den Rat Betrifft: Drogenhandel — Verkehrsverbindung über den Ärmelkanal	47
86/C 78/98	Nr. 2318/85 von Frau Raymonde Dury an den Rat Betrifft: Stichproben an den Binnengrenzen der Gemeinschaft	48

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 108/85

von den Abgeordneten Lieselotte Seibel-Emmerling, Jannis Sakellariou, Willi Rothley und Kurt Vittinghoff (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(86/C 78/01)

Betrifft: Aufenthaltsrecht von EG-Bürgern

1. Ist der Kommission bekannt, daß dem mit einer ganz kurzen Unterbrechung seit 1960 in Nürnberg beschäftigten italienischen Staatsbürger Adolfo Ghiani, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Aufenthaltsberechtigung vom Einwohnermelde- und Paßamt der Stadt Nürnberg „aus sicherheitsrechtlichen Bedenken“ versagt wurde, weil er „seit 1974 dem italienischen Verband der Gastarbeiter und ihrer Familien — FILEF — Ortsgruppe Nürnberg, überwiegend in herausragender Position angehörte und dieser Verband als eine von der Kommunistischen Partei Italiens gesteuerte Betreuungsorganisation gilt“?

2. Hält die Kommission die Versagung einer Aufenthaltsberechtigung für einen seit über acht Jahren in derselben Stadt eines EG-Mitgliedstaats beschäftigten Gemeinschaftsbürgers für rechtens?

3. Zu welchen Maßnahmen hält die Kommission die Bundesrepublik Deutschland an, damit auch die unteren Verwaltungsbehörden der Bundesländer das Gemeinschaftsrecht kennen und beachten?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(28. November 1985)

1. und 2. Aus den der Kommission mitgeteilten Informationen geht hervor, das Herr Ghiani weiterhin sein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts sowie sonstiger innerstaatlicher deutscher Rechtsvorschriften wahrnimmt. Bei der von den Abgeordneten angesprochenen „Aufenthaltsberechtigung“ handelt es sich um eine besondere Form der unbegrenzten Aufenthaltsgenehmigung, die ausschließlich durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland geregelt wird und für deren Ausstellung allein die deutschen Behörden zuständig sind.

3. Solange die deutschen Behörden dem Betroffenen das Aufenthaltsrecht zuerkennen und ihm gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen die „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaats der EWG“ ausstellen, die eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren hat und ohne weiteres verlängert werden kann, liegt kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor ⁽¹⁾. Die Kommission begrüßt es, daß in der Bundesrepublik Deutschland — wie auch in einigen anderen Mitgliedstaaten — eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis und darüber hinaus noch eine besondere Form der unbegrenzten Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt wird, um die Aufenthaltslage von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und von Drittländern zu verbessern, sie bedauert jedoch, daß die Erteilung solcher besonderen Formen von Aufenthaltserlaubnissen für Arbeitnehmer aus den Gemeinschaftsländern häufig Bedingungen unterworfen ist, die in Widerspruch mit dem Geist der Arbeiten zu stehen scheinen, die im Anschluß an den Europäischen Rat von Fontainebleau zum „Europa der Bürger“ durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, Richtlinie 68/360/EWG.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 326/85

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1985)

(86/C 78/02)

Betrifft: Finanzierung und Kosten der Berufsausbildung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Am 5. und 6. Februar 1985 veranstaltete das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), Berlin, ein Seminar über Finanzierung und Kosten der

Berufsausbildung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch die (prozentuale) staatliche Beteiligung an der Finanzierung der Berufsausbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten ist?

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch die (prozentuale) Beteiligung der Privatwirtschaft (Industrie und Dienstleistungssektor) an der Finanzierung der Berufsausbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten ist?

Ist der Kommission bekannt, wie hoch der (prozentuale) Anteil an den Kosten für die Berufsausbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten ist, den die Auszubildenden selbst zu tragen haben?

**Ergänzende Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Kommission hat, wie in ihrer vorläufigen Antwort vom 5. Juli 1985 ⁽¹⁾ angekündigt, die erforderlichen Nachforschungen angestellt, bedauert jedoch, daß sie nicht in der Lage ist, auf die von der Frau Abgeordneten gestellten Fragen eine spezifische Antwort zu erteilen. Dafür gibt es vor allem zwei Gründe.

Erstens gibt es keine allgemein anerkannte Definition der Berufsbildung, obwohl der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Februar 1985 in der Rechtssache 293/83 Gravier gegen die Stadt Lüttich einige wichtige Hinweise gegeben hat. Darin kommt zum Ausdruck, daß die allgemein- und berufsbildenden Systeme der einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweisen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß wegen des technischen und wirtschaftlichen Wandels der Unterschied zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung immer unklarer und, politisch gesehen, auch unwichtiger wird.

Zweitens sind die meisten vorliegenden Angaben über die Finanzierung und die Kosten der Berufsbildung auf EG- und einzelstaatlicher Ebene auf die öffentlichen Aufwendungen für die Ausbildung von Jugendlichen begrenzt. Aufwendungen für die Erwachsenenbildung und Aufwendungen von Unternehmen und Einzelpersonen für die Jugend- und Erwachsenenbildung sind in den vorhandenen Daten kaum enthalten.

Die Kommission ist mit diesem Zustand nicht zufrieden. Daher bemühen sich die Kommissionsdienststellen, insbesondere die Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung und das Statistische Amt gemeinsam mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern, umfassendere und zuverlässigere Angaben auf diesem Gebiet zusammenzustellen. Das Seminar vom 5. und 6. Februar in Berlin, auf das die Frau Abgeordnete sich bezieht, war ein wichtiger Schritt auf diesem langen und schwierigen Weg.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 26. 8. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 864/85

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juli 1985)

(86/C 78/03)

Betrifft: Grenzkontrollbeamte

1. Die Kommission hat kürzlich Zahlen über die derzeitige Stärke der Zollverwaltungen vorgelegt. Dabei fehlten Angaben über Italien. Konnte inzwischen die Zahl der italienischen Zöllner festgestellt werden, und wie hoch ist sie?

2. Hat die Kommission inzwischen eine ständige Zusammenarbeit mit denjenigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten begonnen, die unter irgendwelchen Aspekten (von der Personenkontrolle bis hin zu den Waren, zum Beispiel Veterinärkontrollen und so weiter) Personen und Waren an Grenzen kontrollieren?

Kann die Kommission infolgedessen die Zahl derjenigen Beamten oder Bediensteten oder Vertragspartner mitteilen, die unter den jeweiligen Aspekten in den einzelnen Mitgliedstaaten Dienst tun?

3. Wenn nein, wann wird die Kommission derartige Zahlen feststellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen können?

**Ergänzende Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(18. November 1985)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 2. September 1985 ⁽¹⁾ kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten nunmehr folgendes mitteilen:

1. Die Zahl der bei den italienischen Zollbehörden an den Grenzen oder in den Außenstellen diensttuenden Zivilbeamten beträgt 6 702.

Zollkontrollen an den Grenzen werden auch von Militärbeamten des „corpo della guardia di finanza“ durchgeführt, die daneben noch andere Aufgaben wahrnehmen, so daß es schwierig ist, die Zahl der ausschließlich für zollamtliche Aufgaben eingesetzten Beamten festzustellen.

2. und 3. In den Bereichen des Pflanzenschutzes und des Veterinärwesens, die unter das Gemeinschaftsrecht fallen, arbeiten die Kommission und die nationalen Behörden bereits zusammen. Diese Zusammenarbeit vollzieht sich auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien über den Ständigen Veterinärausschuß und den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, in denen die Mitgliedstaaten vertreten sind. Der Kommission ist nicht bekannt, wie viele Beamte in den Mitgliedstaaten Kontrollaufgaben an den Grenzen wahrnehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 14. 10. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 865/85

von Herrn John Hume (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juli 1985)

(86/C 78/04)

Betrifft: Typenzulassungsverfahren für Fahrzeuge in der Europäischen Gemeinschaft

Kann die Kommission eine ausführliche Erklärung zum derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten über die Einführung eines gemeinsamen Typenzulassungsverfahrens für Fahrzeuge in der gesamten Europäischen Gemeinschaft abgeben?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Ein EG-Typenzulassungsverfahren für Fahrzeuge wird erst in Kraft treten, wenn alle in der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ vorgesehenen Einzelrichtlinien vom Rat verabschiedet worden sind.

Die Kommission hat in ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts⁽²⁾ bekanntgegeben, daß sie die Rahmenrichtlinie 70/156/EWG 1986 ändern wird.

Obwohl bereits insgesamt 42 Kraftfahrzeugrichtlinien verabschiedet wurden, sind noch drei weitere zu verabschieden. Die diesbezüglichen Kommissionsvorschläge für Sicherheitsglas, Reifen, Gewicht und Größe wurden 1972 (Sicherheitsglas) und 1976 (Reifen, Gewicht und Größe) vorgelegt. Wegen der Konkurrenz von Nichtgemeinschaftsherstellern bleiben diese Vorschläge im Rat blockiert. Bemühungen zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EG-Typenzulassungsverfahren sind bisher gescheitert. Die Kommissionsvorschläge müßten wahrscheinlich nach ihrer Freigabe angepaßt werden, da einige Teile möglicherweise technisch bereits überholt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 869/85

von Herrn Hemmo Muntingh (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juli 1985)

(86/C 78/05)

Betrifft: Walfang vor den Azoren

Von den Azoren aus werden noch immer junge Pottwale gejagt, und zwar vor allem wegen ihrer Zähne. Außerdem gibt es Gerüchte, daß der Tran über die Niederlande nach Japan verschifft wird. 1984 wurden entgegen den Bestimmungen der IWC 54 junge Pottwale getötet.

1. Ist der Kommission bekannt, daß man auf den Azoren in Erwägung zieht, die Jagd, die 1984 von Horta aus mit

einem einzigen Schiff durchgeführt wurde und bei der 54 Pottwale getötet wurden, künftig mit zwei oder drei weiteren Schiffen durchzuführen, deren Liegeplätze südlich von Pico sein sollen?

2. Ist der Kommission bekannt, daß es Überlegungen gibt, eine zweite Verarbeitungsstation auf San Miguel einzurichten?
3. Kann die Kommission sich diesbezüglich in Kürze an die portugiesischen Behörden wenden und diese darauf hinweisen, daß sie gemäß den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzabkommens nach dem 1. Januar 1986 ihre Jagd auf Pottwale einstellen müssen?
4. Kann die Kommission die portugiesischen Behörden gleichzeitig ersuchen, so bald wie möglich der Internationalen Walfangkonvention beizutreten?
5. Ist die Kommission in Anbetracht dieser neuen Bedrohung der Wale jetzt endlich bereit, eine Verordnung vorzuschlagen, wie sie vom Parlament bereits wiederholt gefordert wurde, in der die Jagd auf alle Walartigen in europäischen Gewässern geregelt wird?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(21. November 1985)

1. und 2. Der Kommission liegen keine Informationen über die in den ersten beiden Fragen des Herrn Abgeordneten angeführten Tatsachen vor.

3. Da Portugal seit dem 11. März 1981 Vertragspartner des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft ist und keinen Vorbehalt zur Aufnahme des Pottwals in den Anhang I (gültig seit 6. Juni 1981) anmeldete, darf es aufgrund des Übereinkommens Teile und Derivate von nach dem 6. Juni 1981 gefangenen Pottwalen nicht mehr ausführen, wenn die Einfuhr in das Einfuhrland in erster Linie kommerziellen Zwecken dient. Das Übereinkommen regelt nicht den Fang der in seinen Anhängen aufgeführten Tiere beziehungsweise das Pflücken der darin genannten Pflanzen, sondern den internationalen Handel mit diesen Tieren und Pflanzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982⁽¹⁾ zur Anwendung des Übereinkommens verbietet alle kommerziellen Tätigkeiten mit den im Anhang I genannten Tierarten innerhalb der Gemeinschaft.

Diese Vorschrift läßt allerdings Ausnahmen zu, die von den Mitgliedstaaten eingeräumt werden können, wenn die betreffenden Exemplare aus einem Mitgliedstaat stammen und aufgrund des in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechts oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats der Natur entnommen wurden.

Die vorerwähnten Vorschriften wirken sich in der Praxis so aus, daß Pottwalerzeugnisse nicht in das Gebiet anderer Vertragspartner des Übereinkommens beziehungsweise in die Gemeinschaft zu rein kommerziellen Zwecken ausgeführt werden dürfen.

Der Beitritt Portugals zur Gemeinschaft am 1. Januar 1986 ändert an dieser Situation nichts.

4. Da die Kommission die Auffassung vertritt, daß Wale nur — wenn überhaupt — im Rahmen der und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Internationalen Walfangkonvention gefangen werden sollten, ist sie bereit, diese Frage mit den zuständigen portugiesischen Behörden zu erörtern.

5. Gegenwärtig werden in den Gewässern der Gemeinschaft keine Wale zu kommerziellen Zwecken gefangen. Die Kommission wird jedoch die Situation genauestens verfolgen und in deren Lichte prüfen, ob Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich sind.

(¹) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 870/85

von Herrn Hemmo Muntingh (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juli 1985)

(86/C 78/06)

Betrifft: Verunreinigung und Vernichtung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Schwermetallemissionen der Industrie

Durch die Metallindustrie im belgisch-niederländischen Grenzgebiet wird die Umgebung in besorgniserregendem Umfang mit Schwermetallen verseucht. Aufgrund der unzulässig hohen und steigenden Cadmiumwerte im Boden und in dem in diesem Gebiet angebauten Gemüse haben die Behörden der Bevölkerung in sieben niederländischen Gemeinden bereits davon abgeraten, in diesem Gebiet angebautes Gemüse zu verzehren. Auch die anderen Metalle haben besorgniserregende Auswirkungen auf die Qualität und Produktivität von Boden, Pflanzen und Vegetation.

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Metallindustrie seit etwa zehn Jahren eine große Menge nicht verarbeitungsfähiger chemischer Abfälle auf ihrem Betriebsgelände lagert, daß zum Beispiel schon allein die niederländische Fabrik Budelco jährlich 118 000 Tonnen Jarosit, das durch einen beträchtlichen Gehalt an Cadmium, Arsen und zahlreichen anderen Metallen verunreinigt ist, produziert und in riesigen Becken lagert, daß von diesen chemischen Abfällen bereits über eine Million Tonnen halbwegs permanent gelagert werden und nur durch eine leicht zu beschädigende zwei Millimeter dünne Folie vom Grundwasser getrennt sind, so daß dieser Zustand ein zunehmendes Risiko für die Qualität des Grundwassers darstellt?
2. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß die fortgesetzte Lagerung dieser chemischen Abfälle und die anhaltenden Emissionen von Schwermetallen in Luft und Wasser, die eine grundlegende Gefährdung der künftigen Eignung großer Gebiete für die Nahrungsmittelerzeugung darstellen, in krassm Gegensatz zu den Zielsetzungen des dritten Aktionsprogramms für den Umweltschutz stehen?

3. Ist die Kommission ferner der Auffassung, daß es sich hierbei um einen Verstoß gegen jede Gemeinschaftsrichtlinie handelt, die den Schutz der (Grund-)Wasser- oder der Bodenqualität regelt?
4. Teilt die Kommission meine Ansicht, daß das Fehlen von Gemeinschaftsrichtlinien hinsichtlich der Emission von Schwermetallen in die Luft einen schwerwiegenden Mangel der gegenwärtigen Umweltgesetzgebung der Gemeinschaft darstellt?
5. Teilt die Kommission meine Ansicht, daß (gegebenfalls gemäß der Notifikationsvereinbarung) auf Gemeinschaftsebene ein gesetzgeberischer Rahmen analog dem niederländischen Gesetzentwurf zum Schutz des Bodens erforderlich ist, der die geltenden Richtlinien ergänzen oder ersetzen könnte, in denen lediglich besondere Aspekte des Schutzes von Luft, Wasser und Boden geregelt sind?
6. Falls ja, welche Schritte hat die Kommission bisher unternommen beziehungsweise welche Schritte gedenkt sie zu unternehmen, um kurzfristig dem Rat einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(29. November 1985)

1. Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für die Informationen über die Lagerung von Jarosit durch die niederländische Fabrik Budelco. Nach den Angaben der niederländischen Regierung verursacht diese Lagerung gegenwärtig keine Verunreinigung der aquatischen Umwelt oder des Bodens mehr. Die zuständigen Behörden haben Sondermaßnahmen zur Sicherstellung einer Überwachung dieser Lagerung ergriffen, und das Unternehmen führt Forschungsarbeiten über die Behandlung und etwaige Wiederverwendung dieser Abfälle durch.
2. Gemäß dem dritten Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz trägt die Kommission dafür Sorge, daß die Abfälle auf umweltfreundliche Art und Weise behandelt und beseitigt werden. Angesichts der Zusammensetzung oder des Umfangs der anfallenden Mengen ist es mit den heute bekannten Techniken in bestimmten Fällen nicht möglich, alte Abfälle zu entgiften; diese müssen daher so lange gelagert werden, bis fortgeschrittenere Techniken ihre Beseitigung oder ihre etwaige Wiederverwertung in neuen Herstellprozessen gestatten.
3. Die Richtlinie 80/68/EWG (¹) über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe ist nicht die einzige Richtlinie, die bislang auf diesem Gebiet erlassen worden ist. Es wird auch auf die Richtlinie 83/513/EWG (²) betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen verwiesen, die nach Artikel 6 der Rahmenrichtlinie 76/464/EWG (³) betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft verabschiedet worden ist. Im vorliegenden Falle wird an die dem Gerichtshof am 4. Dezember 1984 (⁴) vorgelegte Klage gegen die Niederlande wegen Nichteinhaltung der Richtlinie

80/68/EWG erinnert. Dies beinhaltet also, daß auch im vorliegenden Falle über einen etwaigen spezifischen Verstoß hinaus von einer allgemeinen Nichtbeachtung ausgegangen wird. Was die Richtlinie 83/513/EWG anbelangt, die seit dem 28. September 1985 anzuwenden ist, so haben die Niederlande bislang noch keine Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht bekanntgegeben. Die Kommission wird erforderlichenfalls ein Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag einleiten.

4. Die Kommission ist über die Emission von Schwermetallen in die Luft besorgt. Sie hat in diesem Zusammenhang dem Rat zwei Richtlinienvorschläge vorgelegt, die auf eine Begrenzung der Emissionen von Schwermetallen oder Stäuben in die Luft abzielen. Es handelt sich um den Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG des Rates ⁽⁵⁾ über die Altölbeseitigung sowie um den Richtlinienvorschlag ⁽⁶⁾ zur Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie 84/360/EWG betreffend die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen ⁽⁷⁾ ist die Kommission ferner verpflichtet, Vorkehrungen zur Eindämmung der Freisetzung von Schwermetallen in die Luft zu treffen.

5. Die Bekämpfung der Verunreinigung des Bodens ist Teil eines umfassenden Programms zum Schutz der verschiedenen Umweltmedien. Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, daß dieser Aspekt hinsichtlich der Belastung durch nicht kontrollierte chemische Erzeugnisse wichtig ist, und sie plant eine künftige Aktion in diesem Bereich.

6. Ein Programm zur Bekämpfung der Verunreinigung des Bodens muß auf sachgemäßen spezifischen und wirtschaftlichen Überlegungen sowie auf Konsultationen mit Sachverständigen beruhen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die einschlägigen Arbeiten der internationalen Konferenzen aufmerksam verfolgen und bei Gelegenheit einen Bericht über diese Frage verfassen. Sie plant ferner die Erstellung eines einschlägigen Aktionsprogramms, insbesondere für den Fall, daß diese Frage alle Mitgliedstaaten berührt.

(1) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

(2) ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

(4) Rechtssache 291/84 – ABl. Nr. C 16 vom 17. 1. 1985.

(5) ABl. Nr. C 58 vom 6. 3. 1985, S. 23.

(6) ABl. Nr. C 49 vom 21. 2. 1984, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 983/85

von Herrn James Provan (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juli 1985)

(86/C 78/07)

Betrifft: Spanische Fischereiflotte

In der Anlage zu der Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates vor dem Europäischen Parlament

am 17. April 1985 heißt es in Kapitel A. Fischerei, I. Spanien 3a) Zugang zu den Gewässern und Ressourcen unter iv), daß die Hälfte der stillgelegten Fahrzeuge ersetzt werden können, vorausgesetzt, daß diese Regel nicht mehr gilt, wenn die Zehn ihre Kapazität vergrößern.

Kann die Kommission eine tabellarische Übersicht erstellen, aus der der Kapazitätsrückgang der Fischereiflotte der Gemeinschaft hervorgeht?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

Die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Informationen sind im „Fischereistatistischen Jahrbuch“ veröffentlicht worden, das vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften jedes Jahr herausgegeben wird. Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments ein Exemplar des Jahrbuches direkt zusenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1001/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juli 1985)

(86/C 78/08)

Betrifft: Handelsabkommen mit China

Kann die Kommission in Anbetracht ihres jüngsten Vorschlags an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß eines Handels- und Wirtschaftsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China mitteilen, wie viele bilaterale Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und China bestehen?

Welche Auswirkungen wird die vorgeschlagene Verordnung auf diese Abkommen haben?

Was hält die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß Außenhandelsabkommen in der Regel von der Kommission und nicht von den Mitgliedstaaten ausgehandelt werden, überhaupt von bilateralen Handelsabkommen?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

Seit 1975 gibt es keine Handelsabkommen mehr zwischen den Mitgliedstaaten und Staatshandelsländern. Der Warenverkehr mit diesen Ländern, einschließlich Chinas, wird

seitdem im Rahmen der Handelspolitik der Gemeinschaft entweder auf der Grundlage gemeinschaftlicher Handelsabkommen oder autonom geregelt.

Hinsichtlich der Haltung der Kommission zur Frage der etwaigen Verlängerung oder stillschweigenden Erneuerung von Handelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Drittländern als Staatshandelsländern ist daran zu erinnern, daß

- die Gemeinschaft ausschließlich für die Aushandlung und den Abschluß von Handelsabkommen zuständig ist und
- der Rat auf Vorschlag der Kommission die Verlängerung oder Erneuerung dieser einzelstaatlichen bilateralen Abkommen beschließen kann. Ihre Beibehaltung darf weder mit den handelspolitischen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar sein noch ihre Anwendung behindern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1026/85

von Sir James Scott-Hopkins ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juli 1985)

(86/C 78/09)

Betrifft: Preis für Erdgas

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um sicherzustellen, daß ihre an die niederländischen Behörden gerichtete Forderung, den Preis für Erdgas für die Industrie und insbesondere den Gartenbaubereich anzuheben, erfüllt wird?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

Die Kommission hat nicht gefordert, daß der Erdgastarif für die Industrie in den Niederlanden angehoben wird, sie hat diese Forderung lediglich für den Gartenbausektor gestellt. Zu diesem Zweck hat sie eine negative abschließende Entscheidung erlassen.

Im Anschluß an diese Entscheidung wurde der Preis für das fragliche Erdgas mit Wirkung vom 1. Juni 1985 von 42,5 auf 45 Centimes pro Kubikmeter angehoben.

Da die Kommission der Auffassung war, daß diese Änderung, die die Tarifstruktur als solche unberührt ließ, nicht den Anforderungen der vorgenannten Entscheidung entspricht, hat sie am 16. Juli 1985 den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit befaßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1052/85

von Frau Mary Banotti (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1985)

(86/C 78/10)

Betrifft: Subventionierte Gaspreise für den Gartenbausektor in den Niederlanden

1. Kann die Kommission Angaben über die derzeitige Lage im Hinblick auf subventioniertes Gas für den Unterglasanbau im Gartenbausektor in den Niederlanden informieren, insbesondere was die Beteiligung des Gerichtshofs in dieser Angelegenheit anbelangt?

2. Ist die Kommission sich über den Schaden im klaren, der dem Gartenbausektor in anderen Gebieten der Gemeinschaft durch die niederländische Politik zugefügt wird, und kann die Kommission Vorschläge zur Verbesserung dieser Situation vorlegen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

Die Kommission ist der Auffassung, daß es sich beim Vorzugstarif zugunsten des niederländischen Gartenbaus um eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe handelt, da dieser Tarif den Wettbewerb verfälscht und den niederländischen Gartenbau gegenüber der vergleichbaren Industrie begünstigt sowie den Handel beeinträchtigt.

Aus diesem Grunde hat die Kommission am 21. November 1984 im Zusammenhang mit der Beihilfe des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags eingeleitet und am 13. Februar 1985 im Rahmen dieses Verfahrens eine negative abschließende Entscheidung erlassen, die sie am 22. Februar 1985 der Regierung der Niederlande mitgeteilt hat⁽¹⁾.

Die Niederlande haben am 14. März 1985 den Gerichtshof nach den Verfahren der einstweiligen Verfügung (Artikel 173 und 185 des Vertrages) mit der Sache befaßt. Die niederländischen Gartenbaubetriebe und die Landwirtschaft sind am 15. März 1985 dem Beispiel der niederländischen Regierung gefolgt.

Der Gerichtshof hat mit Beschluß vom 3. Mai 1985 die Anträge auf einstweilige Verfügung zurückgewiesen. Die Kommission hat die Niederlande am 8. Mai 1985 fernschriftlich zur Mitteilung der Maßnahmen aufgefordert, die sie getroffen haben, um der negativen Entscheidung nachzukommen. Am 31. Mai 1985 haben die Niederlande der Kommission die seit dem 1. Juni 1985 anwendbare neue Regelung mitgeteilt und der Kommission auf Anfrage am 11. Juni 1985 zusätzliche Auskünfte zukommen lassen. Nach dieser neuen Regelung erhöht sich der fragliche Gaspreis mit Wirkung vom 1. Juni 1985 von 42,5 auf 45 Centimes pro Kubikmeter.

Da die Kommission der Auffassung war, daß diese Änderung, die die Tarifstruktur als solche unberührt ließ, nicht den Anforderungen ihrer vorgenannten Entscheidung entspricht, hat sie am 16. Juli 1985 den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit befaßt.

(¹) ABL Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 49.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1056/85

von Frau Brigitte Heinrich (ARC—D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1985)

(86/C 78/11)

Betrifft: Mosambik

1. Welche Maßnahmen erwägt der Rat, um den Aktivitäten der „MNR“ entgegenzutreten, die zur Destabilisierung des Landes nach dem Prinzip der verbrannten Erde gegen die Zivilbevölkerung vorgeht?
2. Welche Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft laufen zur Zeit für Mosambik?
3. Erscheint deren Durchführung gefährdet?
4. Falls ja, aus welchen Gründen?
5. Hat der Rat Maßnahmen gegen Machenschaften von Beauftragten der „MNR“ und deren Vertretungen in Mitgliedstaaten übernommen, und – falls ja – welche?

Gemeinsame Antwort (¹)

(31. Januar 1986)

1. Mosambik erhält zur Zeit im Rahmen des Programms zur finanziellen und technischen Unterstützung der nicht-assoziierten Entwicklungsländer eine Hilfe der Gemeinschaft.

Im übrigen ist Mosambik Vertragspartei des dritten AKP-EWG-Abkommens, das am 8. Dezember 1984 unterzeichnet wurde und 1986 in Kraft treten soll. Aufgrund dieses Abkommens wird Mosambik insbesondere die Finanzhilfe der Gemeinschaft zugute kommen, für die derzeit Programmierungsarbeiten durchgeführt werden.

Es obliegt der Kommission, die Hilfe der Gemeinschaft durchzuführen.

2. Die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft bekräftigen, daß alle Vereinbarungen zwischen Mosambik und Südafrika im Rahmen der Bemühungen um mehr Sicherheit und Stabilität in der Region eingehalten werden müssen. Sie bedauern, daß die nicht nachlassenden Kämpfe in Mosambik und Einmischungen von außen verhindern, daß dieses Land im Bereich der Wirtschaft, der Sicherheit und in anderen Bereichen in den Genuß der Vorteile gelangt, die sich aus der Durchführung der Vereinbarungen ergeben

müßten. Sie betonen, wie wichtig es ist, daß alle Regierungen Frieden und Wiederversöhnung in Mosambik fördern und nicht genehmigte Waffenlieferungen verhindern.

(¹) Aus Zuständigkeitsgründen wurde die Antwort vom Rat und den Außenministern, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, gemeinsam erteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1066/85

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1985)

(86/C 78/12)

Betrifft: Internationaler Währungsfonds (IWF) und Lateinamerika

Die Interparlamentarische Konferenz Europäische Gemeinschaft—Lateinamerika war der einhelligen Auffassung, daß die vom IWF verfolgte Politik falsch ist. Man ging davon aus, daß die Programme des IWF so konzipiert sein sollten, daß sie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung tragen. Die Konferenz vertrat in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Auffassung, daß nicht mehr als 20% der Exporterlöse eines bestimmten Landes für den Schuldendienst verwendet werden dürfen.

Welche Ansicht vertritt der Rat bezüglich dieser recht klaren Stellungnahme der Konferenz?

Antwort

(5. Februar 1986)

Der Rat mißt der Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Außenverschuldung zahlreicher Entwicklungsländer insbesondere in Lateinamerika, die die Entwicklungsperspektiven der betreffenden Länder gefährdet und nicht nur ihre politische und soziale Stabilität, sondern auch die Stabilität des internationalen Finanzsystems bedroht, besondere Bedeutung bei.

Der Rat unterstützt dementsprechend die Maßnahmen, die innerhalb der internationalen Finanzinstitutionen und der Gläubigerclubs getroffen werden, um im Rahmen einer einzelfallbezogenen Konzeption vor allem mit den größten Verschuldungskrisen fertig zu werden. Nach Auffassung des Rates könnte nämlich der Rückgriff auf Patentlösungen oder einseitig beschlossene Regelungen die Lösung dieser Probleme nur gefährden.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß dieser Ansatz, der mit den bemerkenswerten Anpassungsbemühungen der Schuldnerländer einhergeht, unbestreitbare Ergebnisse gezeitigt hat und deshalb fortgeführt werden sollte. Trotz der erzielten Fortschritte bleiben jedoch die Grundsatzprobleme bestehen, und alle interessierten Seiten (Länder, Banken und multilaterale Finanzinstitutionen) müssen daher die not-

wendigen Anstrengungen unternehmen, um die finanzielle Stabilität dieser Länder wiederherzustellen und ihre Rückkehr zur Entwicklung und zum Wachstum auf den soliden Grundlagen zu gewährleisten, die durch die vom IWF befürwortete Anpassung geschaffen worden sind.

Der Rat ist der Auffassung, daß diese Politik fortgesetzt werden muß. Längerfristig erscheint es ihm jedoch ebenso notwendig, auf die Förderung eines Prozesses hinzuwirken, der es ermöglicht, die Lasten der verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern: Konsolidierung des Aufschwungs der Weltwirtschaft, dauerhaftes Wachstum des Welthandels, angemessener Ressourcentransfer zugunsten dieser Länder, niedrigere Zinssätze, Förderung von Privatinvestitionen und Schaffung entsprechender Anreize.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeiten, die auf der Jahresversammlung des IWF und der Weltbank in Seoul eingeleitet wurden, und insbesondere die Schlußfolgerungen der Tagung des Ausschusses für Entwicklung am 7. Oktober 1985 in Seoul, die das Ziel anvisieren, wieder ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erreichen und im Rahmen eines erneuten Bemühens um internationale Zusammenarbeit die Bereitstellung der hierzu erforderlichen öffentlichen und privaten, bilateralen und multilateralen Finanzmittel zu ermöglichen.

Der Rat verfolgt mit Interesse die Arbeiten des Europäischen Parlaments zum Problem der Verschuldung und hat von den verschiedenen diesbezüglichen Anregungen der 7. Interparlamentarischen Konferenz EWG—Lateinamerika Kenntnis genommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1086/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. September 1985)

(86/C 78/13)

Betrifft: Hungersnot im Sudan

Angaben der Vereinten Nationen zufolge befindet sich der Sudan am Rand einer Katastrophe. Über die Hälfte der Einwohner sind aufgrund der Trockenheit in Afrika vom Hunger bedroht. Eine Million Kinder befinden sich dem Vernehmen nach in Lebensgefahr. Andererseits sollen 250 000 Tonnen Lebensmittel in den Docks am Hafen gelagert sein, die mangels logistischer Unterstützung nicht an ihren Bestimmungsort gelangen.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

- wie hoch war die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft für den Sudan in der Zeit von 1980 bis 1985?
- wohin wurden die Lebensmittel geschickt, wann wurden sie abgeschickt und wann erreichten sie ihr Ziel?
- wie hoch sind die Einfuhren/Ausfuhren Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — Sudan, und um welche Produkte handelt es sich?

Antwort von Herrn Natali im Namen der Kommission

(25. November 1985)

Die gesamte Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft für Sudan in den Jahren 1980 bis 1985 beläuft sich auf 130 000 Tonnen Getreide, 13 500 Tonnen Milchpulver, 2 000 Tonnen Butteroil, 8 700 Tonnen Pflanzenöl, 17 500 Tonnen Hülsenfrüchte, 3 300 Tonnen Zucker und andere Erzeugnisse in kleineren Mengen. Diese Mengen schließen die normale Nahrungsmittelhilfe und auch die Soforthilfe ein.

Seit Beginn der gegenwärtigen Dürrekatastrophe im Jahr 1984 hat die Gemeinschaft ein besonderes Soforthilfeprogramm durchgeführt, das primär in der Lieferung und im Transport verschiedener den spezifischen Bedürfnissen entsprechender Nahrungsmittel und der Lieferung von Saatgut besteht, jedoch auch andere Arten der Katastrophenhilfe umfaßt, einschließlich der logistischen Unterstützung bei der Beförderung im Binnenland von Port Sudan zu den Notstandsgebieten und der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe, der medizinischen Betreuung und Bereitstellung von Kleidung und Unterkünften.

Nahrungsmittelhilfe ist in alle dürrgeschädigten und von Hungersnot bedrohten Gebiete gesandt worden. Von der Verschiffung in einem europäischen Hafen bis zur Ankunft in Port Sudan vergehen durchschnittlich etwa drei Wochen. Detaillierte Tabellen über die Lieferungen von 1983 bis Anfang 1985 werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugehen.

Die Gesamtausfuhren Sudans im Haushaltsjahr 1983/84 beliefen sich auf 741 Millionen US-Dollar und im selben Zeitraum fanden Einfuhren von einem Wert von 1 400 Millionen US-Dollar statt, was zu einem Handelsbilanzdefizit von 659 Millionen US-Dollar führte.

Baumwolle ist die wichtigste Ausfuhrware und erbrachte im vorgenannten Jahr 47 % der Gesamtausfuhren; Vieh, Sesam, Gummi arabicum und Erdnüsse sind weitere Ausfuhrerzeugnisse.

Erdölprodukte stehen bei den Einfuhren an erster Stelle (26 %), während Fertigwaren, Maschinen und Geräte, Transportausrüstung und chemische Erzeugnisse weitere wichtige Einfuhrwaren sind. Eine Tabelle mit der Handelsbilanz wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Europäischen Parlaments zur Veranschaulichung zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1118/85

von den Herren Petrus Cornelissen, Bouke Beumer
und Teun Tolman (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/14)

Betrifft: Neue Verkehrsbestimmungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge in England

Am 1. März dieses Jahres sind in England neue Verkehrsbestimmungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge in Kraft

getreten, in denen an eigenen englischen Maßen und Gewichten festgehalten wird. Überdies sind die Vorschriften äußerst kompliziert.

In der Erwägung, daß solche einzelstaatlichen Verkehrsbestimmungen

- den Handelsverkehr in der Europäischen Gemeinschaft stark behindern,
- ein Hemmnis für die Schaffung eines gemeinsamen Marktes darstellen,
- die Herstellung von Zugmaschinen unnötig komplizieren und verteuern sowie
- den Landwirten und anderen Benutzern unnötige Kosten aufbürden,

stellen die Unterzeichneten die folgenden Fragen:

1. Stehen die neuen englischen Vorschriften in Übereinstimmung mit der Richtlinie 74/150/EWG ⁽¹⁾ des Rates betreffend die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern?
2. Kann die Kommission mitteilen, inwieweit die obengenannte Richtlinie, die nun seit 11 Jahren in Kraft ist, zu einer Angleichung der Vorschriften für Zugmaschinen in der Gemeinschaft geführt hat? In wieviel Mitgliedstaaten wird diese Richtlinie angewandt?
3. Welche weiteren Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu einer wirklichen Harmonisierung der Vorschriften für den Bau und die Verwendung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen in der Gemeinschaft zu gelangen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

1. Die Richtlinie 74/150/EWG betreffend die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern wird erst vollständig in Kraft sein, wenn alle Richtlinien, die Bestandteile oder Merkmale betreffen, die in ihrem Anhang II ausdrücklich aufgeführt sind, vom Rat erlassen sein werden.

Bisher betreffen die vom Rat erlassenen Richtlinien etwa 30 Bestandteile oder Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern; etwa 10 weitere sind auf Gemeinschaftsebene noch zu regeln.

Im Hinblick auf die unter die Vorschriften der Gemeinschaft fallenden Bestandteile oder Merkmale sollen die Mitgliedstaaten allerdings auf Antrag des Herstellers diese Vorschriften anstelle der entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften anwenden.

Unabhängig von der Tatsache, ob eine einzelstaatliche Regelung die Umsetzung der gemeinschaftlichen Vorschriften darstellt oder nicht, kann infolgedessen kein Mitgliedstaat eine land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine auf Rädern aus Gründen zurückweisen, die einen Bestandteil

oder ein Merkmal betreffen, wenn diese den gemeinschaftlichen Vorschriften für diesen Bestandteil oder dieses Merkmal entsprechen:

2. Den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen zufolge haben die meisten Mitgliedstaaten die Verabschiedung der gemeinschaftlichen Vorschriften zum Anlaß genommen, ihre einzelstaatlichen Vorschriften völlig oder teilweise an die gemeinschaftlichen Vorschriften anzupassen.

Alle Mitgliedstaaten sind angehalten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den gemeinschaftlichen Bestimmungen innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach ihrer Notifizierung nachzukommen.

3. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat im Laufe des Jahres 1986 Vorschläge betreffend die etwa 10 Bestandteile und Merkmale zu unterbreiten, für die noch Vorschriften festzulegen sind, um das in der Rahmenrichtlinie 74/150/EWG vorgesehene Verfahren der EWG-Betriebserlaubnis vollständig anwendbar zu machen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1123/85

von Frau Ursula Braun-Moser (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/15)

Betrifft: Kosten der Kommission für die Bearbeitung parlamentarischer Anfragen

1. Kann die Kommission die Kosten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate in ihrem Hause durch schriftliche und mündliche Anfragen entstanden sind?

2. Ist es möglich, den Verwaltungskostenaufwand pro Anfrage zu beziffern?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

Die Kommission hält es für außerordentlich schwierig, die Kosten der Erstellung der Antworten auf die Fragen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments genau zu berechnen.

Sie verweist die Frau Abgeordnete auf die Antworten, die sie bei früheren Gelegenheiten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1750/80 von Herrn Simpson ⁽¹⁾ und 1124/80 von Herrn Forth ⁽²⁾ erteilt hat. Die darin gemachten technischen Angaben sind nach wie vor gültig. Die Kommission hält es für illusorisch, davon Zahlen über den Kostenaufwand ableiten zu wollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 78 vom 6. 4. 81, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 116 vom 12. 5. 80, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1134/85

von Herrn Robert Cohen (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/16)

Betrifft: Konferenz zur Koordinierung der Entwicklung im Südlichen Afrika (SADCC)

1. Ist die Kommission nicht mit mir der Auffassung, daß trotz aller Anstrengungen bisher nur wenige Vorhaben zugunsten der der SADCC angehörenden Länder genehmigt wurden? Kann die Kommission eine Übersicht der für die SADCC verfügbaren Mittel und der bisher genehmigten Vorhaben vorlegen?

2. Könnte nicht eine der Schwierigkeiten, die die schleppende Ausführung bedingen, in der restriktiven Auslegung des Begriffs „regionales Vorhaben“ liegen? Ist die Kommission bereit, ihre Auslegung des Begriffs „regionales Vorhaben“ so zu ändern, daß kurzfristig eine große Zahl von SADCC-Vorhaben genehmigt werden kann?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Im Rahmen des Programms für regionale Zusammenarbeit von Lomé II wurden den sechs AKP-Staaten im südlichen Afrika (Botsuana, Lesotho, Malawi, Swasiland, Sambia und Simbabwe 70 Millionen ECU zugewiesen. Davon sind bisher etwa zwei Drittel für eine Vielfalt von Vorhaben in Bereichen wie Transport und Verkehr, für ärztliche Kontrollen sowie Ausbildungsprogramme gebunden worden, während für ein weiteres Viertel Finanzierungsbeschlüsse unmittelbar bevorstehen.

Außerdem stehen der SADCC weitere regionale Mittel im Rahmen der regionalen Mittelzuweisung von Lomé II für Ostafrika zur Verfügung, das Tansania als Mitglied der SADCC umfaßt. Die zwei anderen SADCC-Staaten — Angola und Mosambik — gehörten dem zweiten Abkommen von Lomé nicht an, und die Gemeinschaft konnte daher im Rahmen von Lomé II generell keine SADCC-Vorhaben in diesen Ländern unterstützen.

Die Bindung von regionalen Mitteln für Vorhaben in den AKP-Staaten im südlichen Afrika entspricht in etwa der durchschnittlichen Mittelbindung im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit für alle Teilregionen der AKP-Staaten zusammen und nichts läßt darauf schließen, daß die Mittelbindungen für das südliche Afrika besonders schleppend vonstatten gehen.

Die Auslegung des Begriffs „regionales Vorhaben“ muß natürlich mit dem Wortlaut des Abkommens übereinstimmen. Das Abkommen von Lomé II war in dieser Hinsicht verhältnismäßig weit gefaßt und nichts deutet darauf hin, daß dadurch die Mittelbindungen für das südliche Afrika verzögert worden wären.

Wollte man spezifische Faktoren anführen, die nach den Erfahrungen der Kommission dafür ausschlaggebend sind,

wie schnell regionale Vorhaben ausgearbeitet und entsprechende Mittel gebunden werden können, so wären vielleicht das Ausmaß des inneren Zusammenhalts der Teilregion sowie ihre innerorganisatorische Erfahrung und Leistungsfähigkeit zu nennen. Da die SADCC jetzt in eine operationellere Phase eintritt, ist damit zu rechnen, daß sich die Kapazität für die Durchführung von Entwicklungsvorhaben in dieser Teilregion verbessert, was sich entsprechend auf die Schnelligkeit künftiger Mittelbindungen für regionale Vorhaben auswirken wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1142/85

von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/17)

Betrifft: Bewahrung der Töpferkunst und des Töpferhandwerks

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie aufgrund der Forderung der betroffenen Vereinigungen nach dem Schutz des künstlerischen Schaffens vor allem auf dem althergebrachten Töpfereisektor ergriffen hat? Was wurde insbesondere aufgrund der Mitteilung der EG-Kommission vom 22. November 1977 unternommen, in der der Wunsch nach dem Schutz der Tätigkeit der Kunsthandwerker durch eine Verordnung ausgesprochen wurde, auf deren Grundlage diese ihre einhellig und geschichtlich anerkannte kulturelle Funktion voll und ganz erfüllen können?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(28. November 1985)

Das Problem nichtzulässigen kommerziellen Nachahmens, das heißt die Piraterie urheberrechtlich geschützter Erzeugnisse, einschließlich Muster für keramische Waren, wird in einem in Kürze zu veröffentlichenden Grünbuch über Urheberrecht behandelt werden.

In diesem Grünbuch wird auch erörtert werden, ob Gemeinschaftsinitiativen für den Schutz von Mustern sowohl für handwerkliche als auch für gewerbliche Waren erwünscht sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1149/85

von Herrn George Patterson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/18)

Betrifft: Pflicht zur Beantwortung der Fragen französischer Zollbeamter

Inwieweit sind zur Zeit nach bestem Wissen der Kommission:

1. französische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige anderer Gemeinschaftsländer,
3. Staatsangehörige von Drittländern,

die aus Frankreich in ein anderes Land der Gemeinschaft reisen, rechtlich verpflichtet, die Frage eines französischen Zollbeamten nach ihrer Beschäftigung vor der Pensionierung zu beantworten?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(26. November 1985)

Die Kommission kann die Frage des Herrn Abgeordneten nur hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts beantworten. Dieses hat die innergemeinschaftlichen Ein- und Ausreisebeschränkungen, außer der Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises, für folgende Kategorien von EG-Staatsangehörigen, einschließlich ihrer Familienmitglieder, abgeschafft: Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungsempfänger (einschließlich Touristen) und ehemalige Arbeitnehmer und Selbständige, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70⁽¹⁾ beziehungsweise nach der Richtlinie 75/34/EWG⁽²⁾ ein Verbleiberecht in dem Mitgliedstaat genießen, in dem sie in den letzten zwölf Monaten vor Aufgabe ihrer Tätigkeit diese ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten haben.

Zwar sind bei Grenzübertritt wegen der noch bestehenden Lücken im geltenden Gemeinschaftsrecht generelle Fragen nach der Zugehörigkeit zu einer dieser Personengruppen noch zulässig. Keinesfalls dürfen jedoch darüber hinausgehende Einzelheiten erfragt oder irgendwelche Nachweise verlangt werden. Die Antwort auf eine an Rentner oder Pensionäre gerichtete Frage nach ihrer früheren Beschäftigung ist untauglich zur Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer der erwähnten Personengruppen und somit gemeinschaftsrechtlich unzulässig, sobald sich der Betroffene durch eine einfache Äußerung als jemand zu erkennen gegeben hat, der von den gemeinschaftsrechtlichen Reiseerleichterungen profitieren kann.

Im übrigen sieht die Kommission ganz allgemein keinen Sinn darin, einen Ruhegehaltsempfänger anlässlich der Ausreise aus einem Land nach seiner früheren Beschäftigung zu befragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 1975.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1176/85

von Herrn Gérard Deprez (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/19)

Betrifft: Mangelnder guter Wille der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans in bezug auf die Importe von Raffinerieprodukten aus den Golfstaaten

Im März 1985 hatten die Zehn den Vorschlag der Kommis-

sion zur Aufnahme von Gesprächen mit Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Notwendigkeit akzeptiert, die Verpflichtung einzugehen, allmählich die Produkte aus den Raffinerien zu importieren, die bis 1990 in den Golfstaaten in Betrieb genommen werden sollen. Die Gemeinschaft beabsichtigte von den neuen Mengen, die somit auf den Markt kämen (ungefähr 50 Millionen Tonnen), 20 Millionen Tonnen den Zugang zu ihren Hoheitsgebieten zu erleichtern, wobei der Rest auf Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika verteilt werden sollte.

Nun sieht es so aus, als ob Japan wenig Verständnis für den europäischen Vorschlag bezeugte und erklärte, daß in ein oder zwei Jahren die Schlußfolgerungen einer Studie, die derzeit zu diesem Thema erstellt würde, vorlägen!

Außerdem wollen die Vereinigten Staaten von Amerika keine Verpflichtungen eingehen, da sie die Ansicht vertreten, daß der Zugang zum Markt für Erdölzeugnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika frei und die Zölle sehr niedrig seien.

Somit steht die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft allein dem Druck der Golfstaaten gegenüber. Dies ist um so beunruhigender, als trotz der Verringerung der europäischen Raffineriekapazitäten die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft existierenden Raffinerien nur zu 70 % ausgelastet sind. Ein massiver Import von Raffinerieprodukten aus den Golfstaaten könnte also nur zu schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen in Europa führen.

Was kann und was beabsichtigt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu tun, um Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika zu einer Meinungsänderung zu bewegen?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Auf seiner Tagung vom 20. Juni 1985 hat der Rat „Energie“ die auf seiner Tagung vom 15. März 1985 erarbeiteten Leitlinien zu den Problemen der Raffinerieindustrie und der Einfuhr von Mineralölzeugnissen bestätigt. Er hat insbesondere festgestellt, man müsse sich bei den wichtigsten Industrie-Partnerländern, vor allem Japan, weiterhin dafür einsetzen, daß alle darauf hinarbeiten, auf ihren jeweiligen Märkten Zugangsbedingungen zu erhalten oder zu schaffen, die einen ausgewogenen internationalen Handel mit Mineralölzeugnissen gestatten.

Bei dieser Gelegenheit war vereinbart worden, diese Leitlinien könnten von der Kommission und von den betroffenen Mitgliedstaaten auf der Ministertagung der Internationalen Energieagentur am 9. Juli 1985 in Paris vertreten werden, auf der die Frage der Einfuhr von Mineralölzeugnissen aus Produzentländern erörtert werden sollte.

Sowohl in den Wochen vor als auch während dieser Tagung hat die Kommission mit aktiver Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten in engem Kontakt mit den Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans gestanden, um auf Entscheidungen im Sinne der vom Rat erarbeiteten Leitlinien hinzuwirken.

Aus dem am Schluß dieser Tagung veröffentlichten Communiqué geht eindeutig hervor, daß dieses Ziel weitgehend erreicht wurde und daß sich sowohl die Vereinigten Staaten von Amerika als auch Japan zu einer Politik der Marktöffnung verpflichtet haben, die sich mit der Politik der Gemeinschaft vergleichen läßt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Unterausschuß des Japanischen Ölrates dem MITI kürzlich einen Bericht unterbreitet hat, in dem ein Bündel von Maßnahmen auf dieser Linie empfohlen wird.

Die Kommission wird darüber wachen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1199/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/20)

Betrifft: Aktionsprogramm Binnenmarkt (2) — Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Drogen

Wie die Kommission in ihrem Weißbuch über die Vervollständigung des Binnenmarkts erklärt, beabsichtigt sie, 1987 einen Entwurf einer Richtlinie über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Drogen zu unterbreiten.

Kann die Kommission detaillierte Angaben über den geplanten Inhalt dieses Entwurfs machen, damit sich die Mitglieder des Parlaments bereits jetzt Gedanken über ihre Optionen im Hinblick auf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Drogen machen können?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(26. November 1985)

Die Kommission sammelt zur Zeit Informationen über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Rauschgift. Sie ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, genaue Angaben über den Inhalt des für 1987 geplanten Vorschlags für eine Richtlinie zu machen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1210/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/21)

Betrifft: Aktionsprogramm Binnenmarkt (13) — chemische Eigenschaften von Spielzeug

Wie die Kommission in ihrem Weißbuch über die Vervollständigung des Binnenmarkts erklärt, beabsichtigt sie, 1985 einen

Entwurf einer Richtlinie betreffend die chemischen Eigenschaften von Spielzeug zu unterbreiten.

Kann die Kommission detaillierte Angaben über den geplanten Inhalt dieses Entwurfs machen, damit sich die Mitglieder des Parlaments bereits jetzt Gedanken über ihre Optionen im Hinblick auf chemische Eigenschaften von Spielzeug machen können?

Welche chemischen Stoffe sollen durch diese Richtlinie verboten werden?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1985)

Die Kommission beabsichtigt, wie bereits angekündigt, sobald wie möglich zwei Richtlinienentwürfe vorzulegen, die sich speziell mit der elektrischen und chemischen Sicherheit von Spielzeug im Sinne von Artikel 4 der Rahmenrichtlinie (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. C 203 vom 29. Juli 1983) befassen.

Was die chemischen Eigenschaften von Spielzeug anbelangt, so arbeitet die Kommission zur Zeit an einem Richtlinienentwurf, der unter anderem Grenzwerte für den Austritt bestimmter Metalle und ein Verbot oder Verwendungsbeschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe vorsieht.

Die Kommission wird sich dabei an die Schlußfolgerungen eines von ihr konsultierten wissenschaftlichen Ausschusses für Toxikologie halten.

Die Kommission will auch beim EKN die Entwicklung von Verfahren für eine Konformitätskontrolle in Auftrag geben, um in ihrem Richtlinienentwurf darauf Bezug nehmen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1270/85

von Herrn Gijs de Vries (L—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/22)

Betrifft: Zahlungen für europäische Öleinfuhren in ECU

1. Ist die Kommission bereit, mit den OPEC-Staaten Gespräche über die Möglichkeit aufzunehmen, daß europäische Erdölimporteure ihre Zahlungen ganz oder teilweise in ECU vornehmen, wodurch die europäische Wirtschaft von den Dollarkursschwankungen unabhängiger würde?

2. Welche Einsparungen wären nach Schätzungen der Kommission möglich gewesen, wenn die Ölpreise 1984 statt in Dollar in ECU hätten gezahlt werden können?

3. Ist die Kommission bereit, gleichzeitig Schritte einzuleiten, um den ECU als Referenzwährung bei der Festlegung der Preise für diejenigen Rohstoffe zu verwenden, von denen ein Großteil der Ein- und Ausfuhren auf die Gemeinschaft entfällt beziehungsweise deren Produzenten enge Verbindungen mit der Gemeinschaft unterhalten?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft Themen, die bereits in den früheren schriftlichen Anfragen Nrn. 1579/84 von Herrn Eyraud ⁽¹⁾, 545/85 von Herrn Beyer de Ryke ⁽²⁾ und 614/85 von Herrn Deprez ⁽³⁾ behandelt worden sind. Die Kommission ergänzt daher an dieser Stelle die Ansichten, die sie bereits in ihren früheren Antworten dargelegt hat.

1. Grundsätzlich steht den Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft die Wahl der Währung frei, in der sie ihre Geschäfte tätigen, und sie können ihren Lieferanten von Mineralölerzeugnissen durchaus die Bezahlung in ECU vorschlagen, wenn sie dies für vorteilhaft halten. Die ECU-Instrumente, die nach und nach auf den Terminfinanzmärkten eingeführt werden, dürften derartige Initiativen erleichtern. Die derzeitigen Besonderheiten des Mineralölmarktes — in Dollar ausgedrückter Preis und Vorrang des Spot-Marktes gegenüber langfristigen Verträgen — schaffen allerdings kein günstiges Umfeld für die ECU. Die Kommission, die diese Frage untersucht und aufmerksam verfolgt, begrüßt den ersten Schritt in dieser Richtung, der mit der Unterzeichnung des Vertrages zwischen Gasunie und Gaz de France gemacht wurde, in dem die Bezahlung in ECU vereinbart wird; sie hat auch den Wunsch der italienischen Regierung, daß die ECU bei Mineralölgeschäften verwendet wird, mit Interesse zur Kenntnis genommen und behält sich vor, dem Rat eine entsprechende Initiative zu unterbreiten, beispielsweise im Rahmen eines etwaigen Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Förderländern.
2. Allein die Festlegung des Rohölpreises in ECU könnte für Europa bedeutende wirtschaftliche Folgen haben. Wenn nämlich die ECU lediglich zur Bezahlung von Erdöllieferungen in Preisen verwendet wird, die im übrigen in Dollar festgelegt sind, so wird dies zwar zu einer breiteren monetären Verwendung der ECU beitragen, sich jedoch nur in bescheidenem Maße auf die Erdölrechnung der Gemeinschaft auswirken. Diese Auswirkungen würden sich auf etwaige Wechselkursabweichungen zugunsten der ECU zwischen dem Zeitpunkt der Abnahme der in ECU fakturierten Ladung auf der Grundlage des an diesem Tage geltenden Umrechnungskurses zwischen ECU und Dollar und dem Zahlungstermin beschränken.
3. Bei den übrigen Rohstoffen, an deren Handel die Gemeinschaft einen großen Anteil hat, wäre eine Initiative der Gemeinschaft mit dem Ziel, die ECU als Referenzwährung vorzuschlagen, nur im Rahmen der Warenabkommen unter Umständen denkbar; nur sehr wenige Erzeugnisse entsprechen aber den von dem Herrn Abgeordneten genannten Merkmalen. Gleichwohl behält die Kommission diese Frage im Auge.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1271/85

von Frau Ursula Schleicher (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/23)

Betrifft: Konsolidierung des Binnenmarktes

Bereits am 13. Juni 1984 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung über „Die Konsolidierung des Binnenmarktes“ zukommen lassen.

1. Welchen Stellenwert mißt die Kommission bei der Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes Umweltschutzmaßnahmen zu, da dieser Bereich in den Schlußfolgerungen überhaupt nicht erwähnt wird?
2. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß zum Beispiel die durch die europäische Großfeuerungsanlagenengesetzgebung notwendig werdenden sehr hohen Investitionen den Binnenmarkt berühren?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

1. Mit ihrem für den Europäischen Rat von Mailand bestimmten Weißbuch ⁽¹⁾ wollte die Kommission die Maßnahmen aufzeigen, die für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 unerlässlich erscheinen.

Dabei hat sie absichtlich die Fragen beiseite gelassen, die zwar wichtig sind und bei denen eine Wechselwirkung mit dem Binnenmarkt besteht, die jedoch Gegenstand besonderer Gemeinschaftspolitik sind und die deshalb in erster Linie in diesem Rahmen behandelt werden müssen.

Dies gilt insbesondere für die von der Gemeinschaft verfolgte Umweltpolitik (siehe Absatz 20 des Weißbuchs).

2. Nein.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1284/85

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/24)

Betrifft: Widerrechtliche Beschlagnahme durch die Guardia Di Finanza in Padua

1. Ist der Kommission der Fall des deutschen Studenten Gerd Wiethaup aus Recklinghausen bekannt, der an der Universität Padua studiert und dessen Fahrzeug kürzlich von der Guardia Di Finanza in Padua gemeinschaftsrechtswidrig beschlagnahmt wurde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 111 vom 6. 5. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 263 vom 14. 10. 1985.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 263 vom 14. 10. 1985.

2. Wenn nein, ist die Kommission bereit, sich schnellstens wegen dieses Falles an die zuständigen italienischen Behörden zu wenden und dafür zu sorgen, daß das vorübergehend von einem Studenten in Italien benutzte Fahrzeug dem Eigentümer zurückgegeben wird, und diesem angemessener Schadensersatz geleistet wird?

3. Kann die Kommission meine Auffassung bestätigen, daß — wir mir vom verantwortlichen Kommissionsbeamten am 16. Juli 1985 fernmündlich mitgeteilt wurde — die Italienische Republik die vom Rat am 28. März 1983 verabschiedete einschlägige Richtlinie ⁽¹⁾ in innerstaatliches Recht umgewandelt hat, und dies der Kommission unter dem 23. Dezember 1983 unter Hinweis auf einschlägige Zollvorschriften (insbesondere den Douane-Code Nr. 1, Ziffern 214—216) rechtmäßig kodifiziert hat?

4. Wie erklärt sich die Kommission, daß in dieser Kodifikation auf ein Zircular vom 14. Januar 1972 hingewiesen wurde, aufgrund dessen das durch die Richtlinie festgesetzte europäische Recht angeblich schon seit längerer Zeit in Italien angewandt würde?

5. Wie oft und auf welche Weise prüft die Kommission nach Umwandlung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht die Konformität dieser Umwandlungen, und zwar sowohl anlässlich der Kodifizierung sowie auch später durch Stichproben, wegen der Geltung im Alltag.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 59.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

1. Der von dem Herrn Abgeordneten genannte Vorfall ist der Kommission nicht bekannt.

2. Die Dienststellen der Kommission haben den zuständigen italienischen Behörden bereits einen Vermerk mit dem Ersuchen um Auskunft über diese Angelegenheit zugeleitet und prüfen zur Zeit die daraufhin erhaltenen Informationen.

3. Die Kommission kann bestätigen, daß die Italienische Republik ihr am 23. November 1983 notifiziert hat, daß die Richtlinie 83/182/EWG vom 28. März 1983 im Rahmen des italienischen Rechts angewendet wird, und zwar gemäß dem „Testo Unico“ der Zollvorschriften (DPR 23. Januar 1973, Nr. 43).

4. Italien hatte, ausgehend von den Abkommen von New York vom 4. Juni 1954 und von Genf vom 18. Mai 1956, autonom bereits ähnliche Vorschriften erlassen wie der Rat am 28. März 1983.

5. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß das Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Da es sich um Rechtsstaaten handelt, hat die Kommission keinerlei Grund zu der Annahme, die zuständigen Behörden dieser Staaten wendeten ihre Rechtsvorschriften nicht korrekt an. Es ist gegebenenfalls in erster Linie

Sache der nationalen Gerichte, für die ordnungsgemäße Anwendung des innerstaatlichen Rechts zu sorgen. Selbstverständlich interveniert die Kommission bei den genannten Behörden, wenn sie über eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts unterrichtet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1287/85

von Herrn Karl von Wogau (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/25)

Betrifft: Hindernisse im innergemeinschaftlichen Reisebusverkehr

Der innergemeinschaftliche Reisebusverkehr, der gerade von nicht so wohlhabenden Bürgern der Europäischen Gemeinschaft dazu benutzt wird, die Bürger in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kennenzulernen, ist nach wie vor durch unverständliche Erschwernisse behindert und damit zugleich im Vergleich zum Luft-, Schiffs- und Eisenbahnverkehr benachteiligt. Dem steht nicht entgegen, daß erfreulicherweise für die Treibstoffmengen in einem normalen Tank eines Reiseomnibusses ab 1. Oktober 1985 Abgabefreiheit endlich auch von Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland — und damit von allen zehn Mitgliedstaaten — gewährt wird.

Ich frage die Kommission:

1. Fahrtenblatt:

Die Verordnung Nr. 117/66/EWG ⁽¹⁾ verlangt beim innergemeinschaftlichen Reiseverkehr mit Omnibussen von den Unternehmern die Ausfüllung eines sogenannten Fahrtenblattes mit einer genauen namentlichen Liste aller Fahrgäste (Nr. 6 „Liste der Fahrgäste“ — Name und Anfangsbuchstaben der Vornamen).

a) Teilt die Kommission meine Auffassung, daß dieses unnötige bürokratische Hindernis — durch das die Reisebusunternehmer im Vergleich zu den anderen Verkehrsmitteln eindeutig benachteiligt werden — im Zusammenhang mit dem Abbau der Binnengrenzen durch eine Änderung der Verordnung Nr. 117/66/EWG so schnell wie möglich zu beseitigen ist?

b) Ist die Kommission bereit, unverzüglich dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 117/66/EWG vorzulegen?

2. Besteuerung von Bordgetränken der Reisebusse:

Während es im Luft-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr bei der Einfuhr von Bordgetränken zufriedenstellende gemeinschaftsrechtliche oder internationale Regelungen gibt, fehlt bisher eine Gemeinschaftsregelung für Bordgetränke, die Reisebusse im innergemeinschaftlichen Verkehr mit sich führen. In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 846/83 ⁽²⁾ hat die Kommission

die Einbeziehung dieses Falles in die andere Regelung in Aussicht gestellt.

- a) Hat die Kommission inzwischen dem Rat eine Gemeinschaftsregelung für von Reisebussen mitgeführte Bordgetränke vorgeschlagen?
- b) Wenn nein, was hindert die Kommission daran, dem Rat einen solchen Vorschlag zu unterbreiten?

(¹) ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66.

(²) ABl. Nr. C 315 vom 21. 11. 1983, S. 15.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

1. a) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 vom 13. September 1982 (¹) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 zur Festlegung der Muster der Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf bilateraler oder multilateraler Ebene vereinbaren, daß sie auf eine Auflistung der Fahrgäste nach Punkt 6 des Fahrtenblattes verzichten. In diesem Fall genügt es, die Anzahl der Fahrgäste anzugeben.

Im Rahmen der Verordnung Nr. 117/66/EWG haben folgende Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Auflistung zu verzichten: die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.

b) Die Kommission wird dem Rat bis zum Jahresende auch Vorschläge für eine entsprechende Revision der Gemeinschaftsregelung für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen unterbreiten.

2. Die Kommission hat dem Rat keinen ergänzenden Vorschlag für eine Richtlinie zur steuerlichen Befreiung der in Reisebussen servierten Getränke unterbreitet, da sie hofft, daß der Rat auf ihren Wunsch in die Richtlinie, die aufgrund ihres dem Rat am 23. Januar 1980 unterbreiteten Vorschlags (²) zu erlassen ist, eine entsprechende Bestimmung aufnehmen wird. Die diesbezüglichen Arbeiten sind im Rat jedoch noch nicht abgeschlossen.

(¹) ABl. Nr. L 265 vom 15. 9. 1982, S. 5.

(²) ABl. Nr. C 31 vom 8. 2. 1980, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1297/85

**von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(3. September 1985)

(86/C 78/26)

Betrifft: Internationales Walfangübereinkommen

Am 1. Juni 1985 fand in Brighton in Großbritannien das jährliche Treffen im Rahmen des internationalen Walfang-

übereinkommens statt. Belgien ist diesem Übereinkommen nicht beigetreten, obwohl an belgischen Universitäten ein bedeutendes diesbezügliches Forschungspotential vorhanden ist.

Kann die Kommission mitteilen, aus welchem Grund Belgien nicht beigetreten ist?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die 37. Jahrestagung der Internationalen Walfangkommission hat vom 15. bis 19. Juli in Bournemouth stattgefunden.

Die Kommission kann bestätigen, daß Belgien — ebenso wie mehrere andere Mitgliedstaaten — nicht Vertragspartei des Internationalen Walfangübereinkommens ist. Die Gründe hierfür sind ihr nicht bekannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1303/85

**von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(3. September 1985)

(86/C 78/27)

Betrifft: Milcherzeugnisse — Arzneimittelrückstände

Nach Aussage eines niederländischen Toxikologen soll Kuhmilch schädliche Rückstände von «Arzneimitteln (unter anderem gegen Wurmkrankheiten)» enthalten. Diese Medikamente sollen erstens so stark sein, daß sie einen Embryo töten können, zweitens beeinflussen diese Schadstoffe die Leber von Säuglingen, die noch nicht so weit ausgebildet ist, daß sie Schadstoffe verarbeiten kann.

Kann die Kommission mitteilen:

- Ob dies zutrifft?
- Kann die Kommission pro Mitgliedstaat eine Übersicht darüber geben, welche Analysen zur Aufspürung von Arzneimittelresten in Milch durchgeführt werden?
- Welche gemeinschaftlichen Vorschriften diesbezüglich gelten?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(28. November 1985)

1. Um dieses Problem besser prüfen zu können, würde die Kommission gerne die Quellenangaben zu der Studie erhalten, auf die der Herr Abgeordnete seine Anfrage stützt.

2. Die Kommission verfügt nicht über die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Auskünfte. Sie wird diese jedoch bei

den Mitgliedstaaten einholen und sie ihm sofort nach Vorliegen mitteilen.

3. Der Rat hat am 5. August 1985 die Richtlinie 85/397/EWG zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch ⁽¹⁾ genehmigt. Diese Richtlinie sieht insbesondere Kontrollen zur Feststellung von Rückständen in der Milch vor und bestimmt außerdem, daß wärmebehandelte Milch, die Rückstände in Mengen aufweist, die über die zulässigen Toleranzen hinausgehen, aus dem innergemeinschaftlichen Handel genommen wird (Artikel 11 Absatz 3 und 4 sowie Anhang A Kapitel VI A.2).

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1989 nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1308/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/28)

Betrifft: Einfuhr von vergiftetem Wein in die Bundesrepublik Deutschland

Die Presse berichtete über die Einfuhr von vergiftetem Wein aus Österreich nach Deutschland.

Diese Weine sind mit dem giftigen Frostschutzmittel Diäthylenglykol gesüßt worden.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

- Welche Mengen dieser Weine wurden eingeführt?
- Wie erfolgt die Weinkontrolle sowohl in Österreich als auch in Deutschland, bevor er die Verbraucher erreicht?
- Welche gesundheitlichen Auswirkungen hat der Genuß dieser Weine?
- Wurden derartige Weine auch in andere EG-Mitgliedstaaten eingeführt? Falls ja, in welche?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

1. Anhand der derzeit verfügbaren Statistiken ist es nicht möglich anzugeben, welche Mengen an gefälschtem österreichischem Wein in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden ist.

Allerdings wurden in der Bundesrepublik Deutschland rund 800 gefälschte Weine aus Österreich festgestellt, es dürfte sich insgesamt um rund 5 Millionen Liter handeln.

2. Die Weinkontrolle in Österreich erfolgt nach einem spezifischen österreichischen Verfahren. Es ist deshalb nicht

Sache der Kommission, sich in dieser Phase zu den internen Rechtsvorschriften eines Staates zu äußern, der nicht Mitglied der Gemeinschaft ist.

Die österreichischen Behörden haben der Kommission jedoch alle Zusicherungen gegeben, daß künftig alle für den Export bestimmten österreichischen Weine (Konsumweine und Qualitätsweine) systematisch auf Diäthylenglykol untersucht werden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind für die Weinkontrolle die Länder zuständig, wobei das Gesundheitsministerium in Bonn die Kontrollen koordiniert.

3. Es gibt keine Informationen über die gesundheitlichen Schäden durch den Genuß von Wein, der mit Diäthylenglykol in den festgestellten Konzentrationen gefälscht wurde.

Die tödliche Dosis dürfte bei rund 100 ml Diäthylenglykol liegen. Dieser Wert wurde bei zufälligen Vergiftungen mit flüssigem Diäthylenglykol ermittelt.

Die beobachteten Auswirkungen auf die Gesundheit ergeben sich aus der Bildung toxischer Metaboliten.

Diäthylenglykol ist weniger giftig als Monoäthylenglykol, das als Verunreinigung in Diäthylenglykol vorkommt.

4. Gefälschte österreichische Weine wurden auch in anderen Mitgliedstaaten gefunden, so in Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, in den Niederlanden und in dem Vereinigten Königreich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1332/85

von Frau Joyce Quin (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/29)

Betrifft: Erhebung einer Aufenthalts- und Arbeiterlaubnisgebühr durch die Bundesrepublik Deutschland

Studenten, die Staatsangehörige von EG-Ländern sind, müssen offenbar an das „Staats- und Polizeiamt“ eine Gebühr in Höhe von 30 DM für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Steuerkarte entrichten, wenn sie in der Bundesrepublik vorübergehend eine Ferienarbeit aufnehmen wollen.

Hält die Kommission solche Gebühren für eine Beeinträchtigung des freien Personenverkehrs und des Rechts von EG-Bürgern, in anderen EG-Ländern eine Arbeit aufzunehmen?

Gibt es Bestimmungen über die Erstattung dieser von den deutschen Behörden erhobenen Gebühren an Studenten?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

Nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates 68/360/EWG ⁽¹⁾ hat die Erteilung der vorübergehenden Aufenthaltserlaubnisse,

die die Frau Abgeordnete anspricht, „unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Ausstellungsgeldgebühr von Personalausweisen für Inländer nicht übersteigen darf“, zu erfolgen. Würde daher die Gebühr in Höhe von 30 DM den Betrag übersteigen, den ein deutscher Staatsangehöriger für die Ausstellung seines Personalausweises zu entrichten hat, läge ein Verstoß gegen die obigen Bestimmungen vor.

Die Kommission wird die erforderlichen Schritte einleiten, um von den bundesdeutschen Behörden zu erfahren, ob die angeblichen Praktiken tatsächlich angewendet werden.

Die Kommission möchte ferner darauf hinweisen, daß nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der gleichen Richtlinie ein Mitgliedstaat einem Staatsangehörigen der Gemeinschaft, der „bis zur Dauer von voraussichtlich höchstens drei Monaten eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt“, das Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet ohne Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gewährt. Demnach brauchen die betroffenen Studenten, wenn sie nicht länger als drei Monate im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland arbeiten, grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

Wer der Meinung ist, er hätte zu Unrecht eine Gebühr entrichten müssen, kann auf jeden Fall immer eine Erstattung beantragen (unter Einhaltung der nationalen Verfahrensregeln und Fristen), indem er die Angelegenheit auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften, die zur Anwendung der obigen Richtlinie erlassen wurden, vor ein nationales Gericht bringt.

(¹) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1346/85)

von Frau Raymonde Dury (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/30)

Betrifft: Welt-Treffen von Jugendlichen der Vierten Welt

Im Rahmen des Internationalen Jahres der Jugend hatten 1 000 jugendliche Delegierte anlässlich des Welt-Treffens jugendlicher Arbeitnehmer der Vierten Welt, das von der internationalen Bewegung ATD Quart Monde in Genf am 27. Mai veranstaltet wurde, eine Zusammenkunft mit dem Generaldirektor des IAA.

Die Vertreter der Jugend der Vierten Welt bekräftigten hierbei das Recht eines jeden auf freie Meinungsäußerung, Ausbildung und Beschäftigung.

Auf welche Weise beteiligte sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften an diesem Ereignis?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1414/85

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/31)

Betrifft: Mouvement international ATD Quart Monde (Internationale Bewegung ATD—Vierte Welt) -

Im Rahmen des Internationalen Jahres der Jugend trafen tausend jugendliche Delegierte aus fünf Kontinenten anlässlich des von der „Mouvement international ATD Quart Monde“ am 27. Mai in Genf veranstalteten Welttreffens junger Arbeitnehmer der Vierten Welt mit dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts Herrn Blanchard zusammen. Die Vertreter der Jugend der Vierten Welt bekräftigten das Recht aller auf freie Meinungsäußerung, Ausbildung und Beschäftigung.

Welche Initiativen hat die Kommission eingeleitet, um den Wünschen dieser Jugendlichen zu entsprechen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Sutherland

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1346/85 und 1414/85

(15. November 1985)

Die Kommission war an dem von der Frau Abgeordneten erwähnten Treffen nicht beteiligt. Jedoch versucht die Kommission seit langer Zeit, die Teilnahme der Jugendlichen am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu fördern. In ihrem zum Internationalen Jahr der Jugend veröffentlichten Memorandum vom 1. Juli 1985 (¹) werden die wichtigsten politischen Zielsetzungen der Kommission und ihr derzeitiges Arbeitsprogramm in diesem Bereich aufgeführt.

Die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 4. Juni 1984 (²) über das Analphabetentum sind eine der Gemeinschaftsinitiativen zugunsten der Jugendlichen der Vierten Welt.

Es gibt zahlreiche Ursachen für das Analphabetentum, doch ist dieses insgesamt sehr oft mit dem Problem der Armut und somit der Vierten Welt verknüpft.

Die Schlußfolgerungen vom 4. Juni 1984 stützen sich im übrigen teilweise auf eine von der internationalen Bewegung „ATD Quart Monde“ für die Kommission durchgeführte Untersuchung (³). Ein Exemplar dieser Untersuchung wird allen Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments übermittelt. Es handelt sich vor allem um Präventivmaßnahmen; zum erstenmal prüfen die Minister für Bildungswesen konzertiert, auf welche Ursachen des Analphabetentums die Schulen Einfluß nehmen können, und schlagen Aktionen beziehungsweise Maßnahmen vor, die über eine Gruppe von einzelstaatlichen Verantwortlichen für die Bekämpfung des Analphabetentums durchzuführen sind.

(¹) Dok. KOM(85) 247 endg.

(²) Bulletin EG 6-1984, Ziff. 2.1.52.

(³) Dok. V/888/84.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1353/85
von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé (COM—F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (3. September 1985)
 (86/C 78/32)

Betrifft: Fleischkonserven als Nahrungsmittelhilfe

In der letzten Zeit hat die Kommission die Nahrungsmittelhilfe diversifiziert, um den Bedürfnissen und Gewohnheiten der vom Hunger betroffenen Bevölkerungen besser zu entsprechen.

Dies ist zu begrüßen, und dieser Weg sollte weiter verfolgt werden, beispielsweise auf dem Sektor Rindfleisch.

Ist die Kommission angesichts des derzeitigen Umfangs der Lagerbestände an Rindfleisch bereit, diese in Form von Konserven im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe abzubauen, wie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 12. Juli 1985 zum Rindfleischsektor (Dok. A 2-48/85) gefordert?

Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission
 (5. Dezember 1985)

Es trifft zu, daß Fleischwaren aufgrund ihres hohen Proteingehalts unter gewissen Umständen ein wertvoller Bestandteil von Nahrungsmittelhilfeprogrammen sind. Dies gilt insbesondere, wenn derartige Erzeugnisse Teil der Grundernährung der begünstigten Bevölkerung sind und wenn diese Hilfe die Fleischausfuhren dieser Region nicht stört.

Bei Prüfung der Möglichkeit, die Aufnahme von Fleischwaren in die Liste der für eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommenden Waren vorzuschlagen, muß die Kommission ebenfalls berücksichtigen, daß diese Waren unter dem Gesichtspunkt ihres Proteingehalts verglichen mit Erzeugnissen der traditionellen Nahrungsmittelhilfe wie Milchpulver und Weizen sehr teuer sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1363/85
von Herrn Stephen Hughes (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (3. September 1985)
 (86/C 78/33)

Betrifft: Normenprüfstellen

Liegen der Kommission Beschwerden darüber vor, daß Normenprüfstellen in den Mitgliedstaaten durch Verzögerung von Genehmigungen als künstliche Handelshemmnisse mißbraucht werden? Hat die Kommission diesbezügliche

Untersuchungen durchgeführt? Falls ja, zu welchen Ergebnissen haben sie geführt?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
 (13. November 1985)

Die Dienststellen der Kommission haben häufig formelle und informelle Beschwerden darüber erhalten, daß Normenprüfstellen in bestimmten Mitgliedstaaten die Verfahrensregeln derart anwenden, daß durch eine Verzögerung der Genehmigungen künstliche Handelshemmnisse entstehen.

Diese Beschwerden sind gemäß den Artikeln 30 bis 36 des EWG-Vertrags behandelt worden. Sie betreffen zum Beispiel Kontrollen eingeführter Erzeugnisse, ohne die bereits im ausführenden Mitgliedstaat durchgeführten Kontrollen zu berücksichtigen; obwohl sie den im einführenden Mitgliedstaat erforderlichen ähneln; außerdem betreffen sie die Auflage neuer Genehmigungen, ohne Berücksichtigung der bereits in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Untersuchungen und der dabei gesammelten Erfahrungen. Ferner hat die Kommission Beschwerden über beträchtliche Verzögerungen und zu hohe Kosten bei Anträgen auf Bauartgenehmigungen erhalten. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Mai 1985, Rechtssache 21/84, bestätigt, daß sich mit dem Verbot der Maßnahmen mit gleicher Wirkung Verwaltungspraktiken erfassen lassen, wenn sie sich hinreichend verfestigt haben und einen bestimmten Grad der Allgemeinheit aufweisen. Diese Allgemeinheit ist unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, ob es sich um einen Markt mit zahlreichen oder mit wenigen Wirtschaftsteilnehmern handelt.

Außerdem hat die Kommission 1980 in enger Zusammenarbeit mit den für die Normungspolitik in den Mitgliedstaaten verantwortlichen Hohen Beamten die Ergebnisse der verschiedenen Prüf- und Zertifizierungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten untersucht. Daraufhin haben die Hohen Beamten einen Bericht ausgearbeitet, der von den Generaldirektoren für Industrie genehmigt wurde. Dieser Bericht enthält eine ausführliche Untersuchung der verschiedenen Handelshemmnisse, die durch unterschiedliche Prüf- und Zertifizierungsverfahren geschaffen werden, sowie einige Vorschläge. Aufgrund seines Umfangs wird der Bericht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Aufgrund der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁽¹⁾ und im Rahmen des allgemeiner gehaltenen Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarkts⁽²⁾ beabsichtigt die Kommission, vorrangig eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Prüfung und Zertifizierung auszuarbeiten, mit deren Hilfe die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Beschwerden vermieden werden sollten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1373/85

von Herrn Axel Zarges (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/34)

Betrifft: Die Jagd auf wildlebende Tiere in den Ländern der Gemeinschaft

Ausgehend von der Annahme, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit mir die Ansicht teilt, daß die Jagd auf wildlebende Tiere in den Ländern der Gemeinschaft einen bisher zu wenig beachteten und gegenwärtig nicht klar zu übersehenden sozioökonomischen Einfluß hat, darf ich folgende Fragen an die Kommission richten:

1. Wie groß ist die Zahl der die Jagd ausübenden oder dazu berechtigten Bewohner in der Gemeinschaft?
2. Welchen finanziellen Gesamtwert stellt die jährliche Jagdbeute in der Gemeinschaft dar?
3. Welchen Anteil nimmt diese Jagdbeute in der fleischlichen Ernährungsbasis der Bewohner der Gemeinschaft ein?
4. Welche Einnahmen entstehen in den jeweiligen Mitgliedstaaten durch Jagdlizenzen sowie durch direkte und indirekte Steuern auf Jagd und Jagdausübung?
5. Welche finanziellen Aufwendungen werden von dieser Gruppe gemacht, um Schäden, die durch jagdbare und nicht jagdbare Tiere verursacht werden, zu kompensieren?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

1. Die Zahl der Jäger in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird derzeit auf rund 5 Millionen geschätzt.
2. Die jährliche Jagdbeute in der Gemeinschaft entspricht rund 80 000 Tonnen, was einem Gesamtwert von rund 400 Millionen ECU entspricht.
3. Der Anteil der Jagdbeute am gesamten Pro-Kopf-Verbrauch von Fleisch liegt in der Gemeinschaft bei etwa 0,5%.
4. Der Kommission liegen Statistiken oder Schätzungen über die durch Jagdlizenzen und Jagdsteuern erzielten Einnahmen nicht vor.

Seit 1981 wurden allerdings in den meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sozioökonomische Untersuchungen über die Jagd durchgeführt. In seiner nahezu fertiggestellten Zusammenfassung dieser Arbeiten für Europa gelangt das Institut National Agronomique in Paris zu der Folgerung, daß die Jahresausgaben der Jäger in den 10 Mitgliedstaaten rund 3,5 Milliarden ECU (Bezugsjahr 1983) betragen (3 Milliarden, wenn man die Ausgaben für Jagdhunde ausklammert) und daß mit dieser Tätigkeit 80 000 bis 85 000 Arbeitsplätze (16 Arbeitsplätze für jeweils 1 000 Jäger) verbunden sind.

5. Nach Kenntnis der Kommission wird der Ausgleich, den die Jäger für die vom Wild und anderen Tieren verursachten Schäden leisten, nicht in allen Mitgliedstaaten systematisch erfaßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1396/85

von Frau Barbara Castle (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/35)

Betrifft: Obst und Gemüse

Akzeptiert die Kommission die Tatsache, daß in jedem Jahr große Mengen von in der Gemeinschaft erzeugtem Obst und Gemüse vernichtet werden, während Südafrika gleichzeitig Obst in die Gemeinschaft ausführt? Für 1983 ergaben sich folgende Vergleichszahlen für eine zufällige Auswahl von Erzeugnissen:

	Einfuhren aus Südafrika	Vernichtete EG-Erzeugnisse
Äpfel	97 539 Tonnen	32 027 Tonnen plus 70 363 Tonnen zu Alkohol destilliert
Birnen	40 801 Tonnen	12 517 Tonnen plus 119 029 Tonnen zu Alkohol destilliert
Orangen	151 185 Tonnen	477 207 Tonnen
Pfirsiche	239 Tonnen	172 914 Tonnen

Wird die Kommission eine Untersuchung über die Durchführbarkeit der Einführung von Zöllen oder sonstigen Maßnahmen zur Kontrolle, Begrenzung oder Verhinderung von Einfuhren dieser Art aus dem Apartheidstaat Südafrika durchführen?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Kommission hat bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2072/84 der Frau Abgeordneten ⁽¹⁾ die Wettbewerbssituation zwischen Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft und Obst und Gemüse aus Südafrika dargelegt.

Hinsichtlich der Apartheidpolitik hat die Kommission die Regierung Südafrikas wiederholt aufgefordert, dieser ein Ende zu setzen. Die Kommission verurteilt das Apartheidsystem und die Gewalt gegen diejenigen, die sich gegen dieses Regime auflehnen.

Die Kommission schließt für sich a priori keine Maßnahme aus, die geeignet wäre, Südafrika zur Abkehr von diesem System zu bewegen.

Da über die Anwendung der am 10. September in Luxemburg von den Außenministern beschlossenen Maßnahmen Einigkeit besteht, hat die Kommission die ihr obliegenden Initiativen zur Durchführung dieser Maßnahmen ergriffen.

(¹) ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1410/85

von Herrn Horst Seefeld (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 78/36)

Betrifft: Devisenbeschränkungen in den Ländern der Gemeinschaft für Auslandsreisende

Noch immer bestehen in einigen Ländern der Gemeinschaft Devisenbeschränkungen für Auslandsreisende.

Ich frage die Kommission:

1. Um welche Länder handelt es sich dabei?
2. Welche Gründe werden für diese Beschränkungen genannt?
3. Was unternimmt die Kommission dagegen?
4. Wann kann mit der Beendigung dieser — nach meiner Meinung integrationshemmenden — Behinderungen im Reiseverkehr gerechnet werden?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1985)

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2351/83 von Herrn Rogalla (¹) mitteilte, hat sie bestimmten Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Griechenland, Irland) im Juli 1984 bekanntgegeben, welche Schlußfolgerungen sie aus den vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 31. Januar 1984 (²) verkündeten Grundsätzen im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs im Fremden- und sonstigen Reiseverkehr ziehe.

Seit dieser Demarche der Kommission sind in Frankreich und in Italien wesentliche Lockerungsmaßnahmen getroffen worden; die derzeitige Lage in diesen Ländern wie auch in Griechenland ist in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1099/84 von Herrn Megahy (³) geschildert worden, auf die der Herr Abgeordnete verwiesen wird.

In Irland entsprachen im übrigen die Vorschriften bereits dem Geist und den Prinzipien des Gerichtsurteils; die irischen Behörden haben auf Verlangen der Kommission durch Rundschreiben die veröffentlichte Regelung verdeutlicht, indem sie darauf hinwiesen, daß die Genehmigung zur Überschreitung der Pauschalzuteilungen (sowie die Verwendung von Kreditkarten oder ähnlichen Instrumenten im

Ausland über diese Pauschalen hinaus) vorbehaltlich einer Nachprüfung stets erteilt wird.

Die Kommission bleibt mit den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten in Kontakt, damit die einzelstaatlichen Vorschriften sobald wie möglich mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs vollständig in Einklang gebracht werden.

(¹) ABl. Nr. C 328 vom 10. 12. 1984, S. 1.

(²) ABl. Nr. C 67 vom 8. 3. 1984, S. 11.

(³) ABl. Nr. C 135 vom 3. 6. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1450/85

von Frau Ursula Schleicher (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1985)

(86/C 78/37)

Betrifft: Herstellung von Drossel- und Amselpastete

Die Antwort der Kommission auf meine Anfrage Nr. 2032/84 (¹), daß ihr die gewünschten Informationen nicht vorliegen, erstaunt sehr, da die Kommission ganz offensichtlich darüber informiert ist, daß es ein Verbot des Handels mit Amsel- und Drosselpastete gibt, das sich auf Artikel 6 der Richtlinie 79/40/EWG (²) gründet, wie die Kommission in ihrer Antwort auf die Anfrage Nr. 2209/83 (³) von Herrn Geronimo mitteilt.

1. Kann die Kommission die gewünschten Informationen beschaffen?
2. Wie erklärt sich die Kommission die Tatsache, daß trotz des bestehenden Verbots Amsel- und Drosselpastete nach wie vor in Geschäften in Korsika angeboten wird?

(¹) ABl. Nr. C 135 vom 3. 6. 1985, S. 36.

(²) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

(³) ABl. Nr. C 173 vom 2. 7. 1984, S. 14.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

Die Kommission bestätigt der Frau Abgeordneten die bereits von ihr in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2209/83 von Herrn Geronimi gemachten Angaben, daß nämlich der Handel mit Amsel- und Drosselpastete nach Artikel 6 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verboten ist. Jedes Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse ist nur unter Verstoß gegen die einzelstaatlichen Gesetze möglich, die die genannte Richtlinie umsetzen.

Die Kommission erinnert die Frau Abgeordnete daran, daß es Aufgabe der einzelstaatlichen Behörden ist, für die Einhaltung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu sorgen. Im übrigen

ist bei ihr keine diesbezügliche Beschwerde eingegangen. Es besteht deshalb kein Grund für die Kommission, die in der Anfrage Nr. 2032/84 erbetenen Informationen einzuholen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1452/85

von Frau Ursula Schleicher (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. September 1985)

(86/C 78/38)

Betrifft: Zusammenarbeit Europäische Gemeinschaft — EFTA

1. Welche institutionalisierten Kontakte bestehen zwischen Organisationen der Europäischen Gemeinschaft und Organisationen der EFTA-Länder?
2. In welchen Bereichen könnten diese Kontakte im Interesse der Europäischen Gemeinschaft verbessert und intensiviert werden?
3. Welche Kontakte bestehen speziell im Bereich des Umweltschutzes?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(29. November 1985)

1. In Anwendung der in den Jahren 1972 und 1973 geschlossenen Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern werden Kontakte zwischen der Gemeinschaft und jedem einzelnen EFTA-Land sowohl auf institutioneller Ebene wie auch im Rahmen der Gemischten Ausschüsse gepflegt.

Die Gemischten Ausschüsse treffen in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Im Falle Norwegens und Schwedens wurde eine dieser halbjährlichen Sitzungen durch eine Zusammenkunft auf höherer politischer Ebene ersetzt.

2. Im Gefolge der politischen Initiative, die die Minister der EFTA-Staaten, die Minister der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Kommission am 9. April 1984 in Luxemburg ergriffen haben, wurde in verschiedenen Bereichen eine Vielzahl regelmäßiger Kontakte geknüpft, deren Höhepunkt die einmal pro Jahr oder häufiger stattfindenden Zusammenkünfte zwischen der Kommission und den EFTA-Ministern sind.

Die Intensität und Qualität der seither angebahnten Kontakte konnten im Verlauf der vergangenen anderthalb Jahre gesteigert werden.

3. Die Gemeinschaft hat mit den EFTA-Ländern kein Kooperationsabkommen im Bereich des Umweltschutzes geschlossen, jedoch auf bilateraler Ebene in Briefwechseln mit Österreich, Norwegen, Schweden und der Schweiz die Veranstaltung jährlicher Zusammenkünfte vereinbart, die dem Austausch von Informationen und Hintergrundmaterial

zu Fragen beiderseitigen Interesses dienen sollen. Informelle Zusammenkünfte dieser Art werden auch mit Finnland durchgeführt.

In den Erklärungen von Luxemburg und von Wien werden der Umwelt- und der Verbraucherschutz zu den Bereichen gezählt, in denen die Zusammenarbeit ständig vertieft werden muß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1476/85

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1985)

(86/C 78/39)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Kann die Kommission Einzelheiten darüber mitteilen, ob, und wenn ja, welche Art von Beihilfen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Sicherung von Arbeitsplätzen gewährt, wenn einem Unternehmen die Schließung droht?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(19. November 1985)

Die wichtigsten Finanzinstrumente der Gemeinschaft, die zum Schutz von Arbeitsplätzen oder zur Bereitstellung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, sind der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), Beihilfen und Darlehen im Rahmen des EGKS-Vertrags, die Europäische Investitionsbank (EIB) und das Neue Gemeinschaftsinstrument (NGI).

Der EFRE kann in förderwürdigen Gebieten zur Erhaltung der Beschäftigung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowohl durch Investitionsbeihilfen als auch durch eine große Skala weiterer Maßnahmen beitragen, um die Möglichkeiten einer von innen in Gang kommenden Entwicklung zu nutzen. In bestimmten Bereichen, die beispielsweise von der Umstrukturierung der Stahl-, Werft- oder Textilindustrie betroffen sind, kommen auch spezifische EFRE-Maßnahmen in Betracht.

Der Europäische Sozialfonds kann unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, einen Beitrag zu Ausgaben für die berufliche Bildung und zur Sicherung des Einkommens von Arbeitnehmern leisten, deren Arbeitsplätze bedroht sind, wenn diese Arbeitnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung teilnehmen.

Die EGKS kann unter vielfältigen Umständen Beihilfen für Arbeitnehmer in den unter den Vertrag fallenden Industriezweigen gewähren. Bei den Maßnahmen, die im Rahmen des EGKS-Vertrags unterstützt werden können, handelt es sich

um Überbrückungsgelder bei Arbeitslosigkeit, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Berufsbildung, Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte und Wiederbeschäftigungsprämien. Die Bedingungen für die Gewährung solcher Beihilfen werden aufgrund von Artikel 56 Absatz 2, Buchstabe b) des Vertrages festgelegt.

Bei Umstellungsdarlehen der EGKS besteht die Möglichkeit, die Finanzierung gebilligter Programme zur Schaffung neuer und wirtschaftlich gesunder Betätigungsmöglichkeiten oder zur Umstellung bestehender Unternehmen, die durch Einstellung, Änderung oder Einschränkung der EGKS-Tätigkeit freigesetzte Arbeitskräfte aufnehmen können, zu erleichtern. Bei der Beihilfe handelt es sich um zinsverbilligte Darlehen; im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ wurde eine ausführliche Beschreibung veröffentlicht. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1042/83 von Herrn Cousté⁽²⁾ verwiesen.

Bei EIB- und NBI-Darlehen für Investitionen im produktiven Bereich wird den wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung große Bedeutung beigemessen.

Neben dem vorgenannten Instrumentarium können auch andere Finanzinstrumente der Gemeinschaft wie der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft eine positive Auswirkung auf die Beschäftigung haben.

Außerdem wurden Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche⁽³⁾, zur Unterstützung von Langzeitarbeitslosen⁽⁴⁾ und zur Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen⁽⁵⁾ ausgearbeitet.

Weitere Auskünfte über bestehende Maßnahmen sind in EG-Veröffentlichungen beispielsweise über „Anleihen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaft“⁽⁶⁾ nachzulesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 191 vom 16. 7. 1983, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 24 vom 30. 1. 1984, S. 14.

⁽³⁾ Dok. KOM(85) 247 endg.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(84) 484 endg.

⁽⁵⁾ Dok. KOM(83) 662.

⁽⁶⁾ Amt für amtliche Veröffentlichungen — Katalog Nr. CB-43-85-450-DE-C.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1482/85

von Herrn Leen van der Waal (NI—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1985)

(86/C 78/40)

Betrifft: Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhr von Fotokopiergeräten aus Japan

1. Kann die Kommission angeben, wie hoch der Marktanteil der europäischen Hersteller von Fotokopiergeräten ist und wieviel wirklich europäische Hersteller es gibt, und wenn ja, womit begründet sie die Einführung von Antidumpingmaßnahmen angesichts der unseres Erachtens geringen

Anzahl von europäischen Herstellern von Fotokopiergeräten?

2. Hält die Kommission etwaige Antidumpingmaßnahmen gegen Einfuhren aus Japan für ausreichend angesichts der Tatsache, daß mittlerweile in anderen asiatischen Ländern die Produktion von japanischen Maschinen aufgenommen wurde und in EG-Ländern japanische Maschinen mit Hilfe von aus Japan importierten Teilen zusammengebaut werden?

3. Kann die Kommission angeben, auf welcher Grundlage sie europäische und japanische Preise für Fotokopiergeräte miteinander vergleicht und welche Berechnungsmethode sie dabei anwendet, wenn man unter anderem die geringe Bedeutung von Katalogpreisen und das komplizierte Verhältnis zwischen Gerätepreis, Kopiekosten und Mietkauf berücksichtigt?

Antwort von Herrn de Clercq im Namen der Kommission

(25. November 1985)

1. Die Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Fotokopiergeräten aus Japan wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht⁽¹⁾, und die Kommissionsdienststellen untersuchen gegenwärtig, ob Dumping vorliegt und dadurch eine Schädigung verursacht wird. Alle interessierten Parteien werden im Verlauf der Untersuchung Gelegenheit erhalten, ihre Interessen uneingeschränkt wahrzunehmen. Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller von Fotokopiergeräten sowie ihre Anzahl werden unter anderem Gegenstand dieser Untersuchung sein.

2. Umfang und Preise der Ausfuhren aus Drittländern und der Zusammenbau von Geräten innerhalb der Gemeinschaft sind weitere Faktoren, die bei dieser Untersuchung berücksichtigt werden.

3. Die Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts und der Ausfuhrpreise sowie die Leitlinien für den Vergleich dieser Preise sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates⁽²⁾ festgelegt. Die Modalitäten der Anwendung dieser Bestimmungen in diesem Verfahren werden in der Verordnung über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen beziehungsweise dem Beschluß über die Einstellung des Verfahrens dargelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 194 vom 2. 8. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1494/85

von Herrn Jochen van Aerssen (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1985)

(86/C 78/41)

Betrifft: GATT-Milchabkommen

Nachdem Österreich als zweites Land nach den Vereinigten Staaten von Amerika das GATT-Milchabkommen verlassen

hat, frage ich die Kommission, wie der derzeitige Stand der Lage ist und welche Schritte unternommen werden, um eine Einigung herbeizuführen und das System der Mindestpreise wieder in Ordnung zu bringen.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(22. November 1985)

Nach dem Austritt der Vereinigten Staaten von Amerika und der Ankündigung Österreichs, es werde von der Übereinkunft ebenfalls zurücktreten, haben sich die Mitglieder der internationalen Übereinkunft über Milcherzeugnisse Ende Mai einstimmig darauf geeinigt;

- die Mindestausfuhrpreise für Butter, wasserfreies Milchlaktosepulver und Vollmilchpulver unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage zu ändern;
- in Abweichung der Bestimmungen des Protokolls betreffend Milchlaktosepulver den Verkauf von Altbutter zuzulassen;
- die Entschließung vom 16. November 1984, die bestimmten Mitgliedern der Übereinkunft den Verkauf von Butter zu niedrigeren Preisen als den Mindestausfuhrpreisen gestattete, aufzuheben.

Diese Vereinbarungen haben dem internationalen Markt für Milcherzeugnisse eine Gelegenheit zur Stabilisierung gegeben. Die Kommission gewährt der internationalen Übereinkunft über Milcherzeugnisse in dem Bestreben, zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen, weiterhin volle Unterstützung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1511/85

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 78/42)

Betrifft: Esperanto

1. Welche Schlußfolgerungen hat die Kommission aus ihren Beobachtungen und Studien in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Weltsprache Esperanto gezogen?
2. Sind der bevorstehende Beitritt von Spanien und Portugal und die damit verbundenen Kosten im Rahmen des Sprachendienstes geeignet, die bisher ablehnende Haltung der Kommission in diesem Bereich zu ändern?
3. Ist die Kommission bereit, sich mit Universitäten in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Verbindung zu setzen, die technische und kostentechnische Forschungen über den Gebrauch von Esperanto begonnen haben, um ihnen bei der Abwicklung der Studien finanziell und fachlich zur Seite zu stehen?
4. Ist die Kommission bereit, die Entwicklung von Esperanto im Weltmaßstab — aber auch in der Europäischen Gemeinschaft — zu verfolgen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Kommission hat ihren Standpunkt zur Mehrsprachigkeit bei verschiedenen Gelegenheiten, unter anderem in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 246/76 von Herrn Laban ⁽¹⁾ betreffend die Entschließung des Europäischen Esperanto-Zentrums in Eindhoven vom 18. April 1976, dargelegt.

Die Kommission ist an den Arbeiten des Ausschusses des Europäischen Parlaments für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport zum Thema Mehrsprachigkeit und zur Frage des etwaigen Gebrauchs von Esperanto und anderen Kunstsprachen sehr interessiert.

Die Kommission hat mit der Anwendung der Schlußfolgerungen des Rates und der Minister für Bildungswesen vom 4. Juni 1984 über den Fremdsprachenunterricht in der Gemeinschaft begonnen. Der Rat wünscht unter anderem einen Meinungsaustausch über die Diversifizierung des Fremdsprachenunterrichts; in diesem Zusammenhang werden von den Mitgliedstaaten ernannte Sachverständige die Möglichkeit eines Ausbaus des Esperanto-Unterrichts in den Mitgliedstaaten prüfen.

Die Kommission muß jedoch darauf hinweisen, daß die Amtssprachen und Arbeitssprachen der Gemeinschaftsorgane in der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 ⁽²⁾ und in der Geschäftsordnung der Kommission ⁽³⁾ niedergelegt sind und daß darüber hinaus die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen stets das beste Mittel war, das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern und die Aufgeschlossenheit für andere Kulturen zu gewährleisten. Die Kommission hat daher nicht die Absicht, ihr derzeitiges Sprachensystem zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 226 vom 27. 9. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 358/58.

⁽³⁾ ABl. Nr. 17 vom 31. 1. 1963, S. 181/63.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1517/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 78/43)

Betrifft: Beschluß der Vereinigten Staaten von Amerika über die Einführung von Kontingenten für die Einfuhr von Teigwaren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben einseitig eine beträchtliche Kürzung der Einfuhr von Teigwaren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angekündigt.

Kann die Kommission angeben, welche Schutzmaßnahmen sie angesichts dieser protektionistischen Politik zu ergreifen gedenkt?

Wird die Kommission eine Studie über die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Nahrungsmittelindustrie in den betreffenden Mitgliedstaaten ausarbeiten, falls die Vereinigten Staaten von Amerika diese Maßnahme nicht kurzfristig zurücknehmen, und ist sie bereit, einen Plan auszuarbeiten, um den gegebenenfalls durch diese Maßnahme in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen bei der Neuorientierung ihrer Tätigkeit und der Suche nach neuen Ausfuhrmärkten zu helfen?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Der Kommission ist nicht bekannt, daß die Vereinigten Staaten von Amerika für ihre Einfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft eine Kontingentierung eingeführt hätten. Hingegen hat die amerikanische Regierung am 21. Juni 1985 einseitig beschlossen, auf diese Einfuhren ab dem 6. Juli 1985 einen Wertzoll von 40 % für Teigwaren ohne Ei und von 25 % für Teigwaren mit Eighalt zu erheben, und zwar als Vergeltungsmaßnahme für eine aus amerikanischer Sicht unbefriedigende Situation bei den amerikanischen Ausfuhren von Zitrusfrüchten nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Gemeinschaft hat sofort auf diese Maßnahme reagiert, die ihrer Meinung nach einen Verstoß gegen die GATT-Regeln darstellt, indem sie beschloß, die Zölle auf die Einfuhren von Nüssen und Zitronen aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu erhöhen, falls die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Maßnahmen in Kraft setzen.

Nach einer Denkpause, die sich beide Seiten zugestanden hatten, während der es aber nicht möglich war, eine angemessene und endgültige Lösung für das Problem der Zitrusfrucht zu finden, setzten die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Maßnahmen für die Teigwareneinfuhren am 1. November 1985 in Kraft. Die Gemeinschaft hat darauf unilateral mit den für Nüsse und Zitronen beschlossenen Maßnahmen geantwortet.

Die Kommission ist weiterhin bemüht, mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu einer endgültigen Lösung für das Problem der Zitrusfrüchte zu kommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1533/85

von Herrn Pieter Dankert (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 78/44)

Betrifft: Engagement der Mitgliedstaaten bei Werbekampagnen für Waren

Sozusagen alle Mitgliedstaaten engagieren sich finanziell oder auf andere Weise in der Werbung für Waren. Dieses Engagement äußert sich verschiedenartig, so zum Beispiel im

Landwirtschaftssector durch Tätigkeiten des „Absatzförderungsfonds“ in der Bundesrepublik Deutschland, der „SOPEXA“ in Frankreich, des „Apple and Pear Development Council“, der „Milk and Potato Marketing Boards“ im Vereinigten Königreich und der „Produktschappen“ in den Niederlanden. Im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Buy Irish“ bitte ich die Kommission, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Kommission von dem Mitteilungs- und Verordnungsblatt *Bedrijfsorganisatie*, 35. Jahrgang, Nr. 36, vom 9. August 1985, Kenntnis genommen, in dem steht, daß im Haushalt 1985 für die Marktorganisation für Zierpflanzen 10 275 000 Gulden, für die Marktorganisation für Milchprodukte 2 717 000 Gulden, 43 607 000 Gulden, 6 280 000 Gulden und 5 321 000 Gulden an (Export-)Werbung angeführt wird?
2. Sind diese Unterstützungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen in Artikel 93.3 des EWG-Vertrags der Kommission gemeldet worden? Wenn nicht, warum nicht?
3. Sind die unter Frage 1) aufgeführten Maßnahmen mit den Bestimmungen von Artikel 92 und/oder Artikel 30 des EWG-Vertrags vereinbar?
4. Sind die Tätigkeiten des „Absatzförderungsfonds“, der „SOPEXA“, des „Apple and Pear Development Council“ und der „Milk and Potato Marketing Boards“ gemäß der Bestimmungen in Artikel 93.3 des EWG-Vertrags der Kommission gemeldet worden? Wenn nicht, warum nicht?
5. Stehen die Tätigkeiten dieser Organisationen in Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 92 und/oder Artikel 30 des EWG-Vertrags?
6. Stimmt es, daß infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Nr. 249/81 „Buy Irish“ das Engagement der Mitgliedstaaten in Werbekampagnen auf dem inländischen Markt nicht mehr möglich ist, besonders wenn in solchen Kampagnen auf die nationale Herkunft von Waren hingewiesen wird?
7. Wenn ja, wie hat dann die Kommission diese Interpretation des Urteils „Buy Irish“ in die Tat umgesetzt?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

1. Der Kommission ist bekannt, daß die einzelnen niederländischen Produktschappen im Rahmen ihrer Absatzförderungsmaßnahmen spezifische Fonds eingerichtet haben.

2. bis 5. Was den Beihilfeaspekt dieser und ähnlicher Werbemaßnahmen entsprechender Organisationen in den anderen Mitgliedstaaten anlangt, so beabsichtigt die Kommission, den Mitgliedstaaten kurzfristig gemäß Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag Vorschläge zur Eingrenzung der Beihilfen für die Werbung und Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorzulegen. Im übrigen hat sich die Kommission bisher grundsätzlich nicht gegen derartige ein-

zelstaatliche Maßnahmen gewandt. Sie bestand bei den Mitgliedstaaten bisher immer darauf, daß sie ihr alle von ihnen gewährten Beihilfen systematisch notifizieren. Generell ist sie über Beihilferegulungen für Werbezwecke und Absatzförderung unterrichtet worden; die in den Fragen 1 und 4 angesprochenen besonderen Maßnahmen der nationalen Organisationen wurden jedoch nicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags gesondert notifiziert.

6. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs würde es Artikel 30 des EWG-Vertrags zuwiderlaufen, wenn in einer aus öffentlichen Beihilfen finanzierten Werbung vom Kauf der Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten abgeraten beziehungsweise der Verbraucher aufgefordert würde, ausschließlich einheimische Erzeugnisse aufgrund ihres nationalen Ursprungs zu kaufen. Nach Auffassung des Gerichtshofes ist es jedoch nicht mit Artikel 30 unvereinbar, wenn in der Werbung auf die besonderen Qualitäten und Eigenschaften einzelner Erzeugnisse hingewiesen wird, auch wenn diese für die nationale Erzeugung typisch sind.

7. Im Anschluß an die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen 249/81 („Buy Irish“) und 222/82 („Apple and Pear Development Council“) hat die Kommission zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des Gemeinschaftsrechts Stellung genommen und die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihr die nötigen Einzelheiten über die fraglichen nationalen Regelungen im Bereich der Werbung und Absatzförderung mitzuteilen. Die Kommission prüft gegenwärtig, ob Werbemaßnahmen öffentlicher Organisationen oder von Organisationen, die direkt oder indirekt aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1556/85

von Herrn Paul Staes (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 78/45)

Betrifft: Vorsitz der Gruppe der Leiter der lateinamerikanischen Missionen bei der Europäischen Gemeinschaft (Gula)

Vorsitzender der Gula ist derzeit Manuel Trucco. Trucco ist der Vertreter des Regimes des Diktators Pinochet in Chile bei der Europäischen Gemeinschaft.

Kann die Kommission, da ein Vertreter eines inakzeptablen Regimes wie Manuel Trucco in seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieser Gruppe lateinamerikanischer Botschafter die ganze Gula in Mißkredit bringt und damit auch die enge Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gula ins Zwielicht gerät, mitteilen, was sie gegen die Kandidatur von Manuel Trucco unternommen hat und wie sie reagiert hat, nachdem seine Bestellung als Vorsitzender zur Tatsache geworden war?

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission

(2. Dezember 1985)

Die Ernennung des Botschafters von Chile zum Präsidenten der Gruppe der Leiter der lateinamerikanischen Missionen bei der Europäischen Gemeinschaft (Gula) ist eine Entscheidung, die sich aus dem üblichen Wechsel des Vorsitzes innerhalb der Gula ergibt. Nach den Verfahren der Gula hat Chile seit Mai dieses Jahres den Vorsitz. Die Kommission sieht keine Möglichkeit, wie sie sich der Ernennung eines Gesprächspartners, den die Gula eigens zu ihrem Vertreter bestimmt hat, hätte widersetzen können.

Die Kommission erinnert im übrigen an ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2504/84 ⁽¹⁾ von Frau Lizin und 505/85 von Herrn Ulburghs ⁽²⁾, in denen ähnliche Probleme angesprochen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 263 vom 14. 10. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1565/85

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 78/46)

Betrifft: Käufliche Transplantationsorgane

In der niederländischen Presse (unter anderem Trouw vom 4. Juni 1985) erscheinen immer wieder Berichte über Privatkliniken in anderen EG-Mitgliedstaaten (unter anderem dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland), die angeblich Transplantationen von Organen (insbesondere Nieren) vornehmen, die sie gegen Bezahlung erhalten haben. Die Spender sollen häufig aus Entwicklungsländern stammen.

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit derartige Praktiken nach dem nationalen Recht der zehn EG-Mitgliedstaaten zulässig beziehungsweise verboten sind?

Ist der Kommission bekannt, in welchen Mitgliedstaaten kommerzielle Transplantationen vorgenommen werden und um wie viele Transplantationen es sich jährlich handelt?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß dieser Entwicklung ein Ende gesetzt werden muß, und ist sie bereit, dies beispielsweise durch eine europäische Richtlinie zu tun?

Antwort von Herrn Sutherland im Namen der Kommission

(2. Dezember 1985)

Die Kommission hat eine ausführliche Untersuchung über die Rechtsvorschriften für Organtransplantationen durchgeführt. Darin werden die administrativen und rechtlichen

Gesichtspunkte von Organtransplantationen in den Mitgliedstaaten analysiert. Anhand dieser Quelle ⁽¹⁾ können die Fragen der Frau Abgeordneten insbesondere zur Zahl der Organtransplantationen in den vergangenen Jahren genau beantwortet werden.

Die Kommission teilt die Sorge der Frau Abgeordneten über die ethischen Gesichtspunkte von Transplantationen. Der Ethikausschuß des „Council of the Transplantation Society“, einer internationalen wissenschaftlichen Gesellschaft, hat vor kurzem eine Empfehlung veröffentlicht, der die Kommission nur zustimmen kann:

„Transplantationschirurgen und -chirurgenteams beteiligen sich weder unmittelbar noch mittelbar am Kauf oder Verkauf von Organen oder Geweben oder an einer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Transplantationen, die auf einen wirtschaftlichen Gewinn im eigenen Interesse oder im Interesse eines Krankenhauses oder einer damit verbundenen Einrichtung abzielt.“

Dabei handelt es sich um ein Problem der ärztlichen Ethik, das weniger in den Bereich von Rechtsvorschriften fällt, sondern eher mit der Standesehre und Verhaltenskodizes zu tun hat. Die Kommission beabsichtigt daher nicht, einen Richtlinienvorschlag zu diesem Fragenkreis vorzubereiten.

⁽¹⁾ Die Frau Abgeordnete und das Generalsekretariat des Parlaments erhalten ein Exemplar des italienischen Originalberichts. 1986 wird er in englischer Übersetzung vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1566/85

von Herrn Karel De Gucht (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 78/47)

Betrifft: Einheitliche und gleichzeitige Anwendung der Richtlinie 83/90/EWG

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie treffen wird, damit die Richtlinie 83/90/EWG einheitlich und gleichartig interpretiert und gleichzeitig angewandt wird?

Hiermit soll vermieden werden, daß die Anwendung dieser zur Wahrung der Volksgesundheit erforderlichen Richtlinie Anlaß zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den verschiedenen Schlachthöfen, Regionen und Ländern führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Die Richtlinie 64/433/EWG ⁽¹⁾, die auch weiterhin das Grundsatzdokument für die vom Herrn Abgeordneten angesprochene Fragen ist, wurde mit der Richtlinie 83/90/EWG

entscheidend geändert. Geändert wurden unter anderem die Artikel 8 und 9, mit denen ein gemeinschaftliches Kontrollsystem eingeführt wird, das für eine ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsregelung in den Mitgliedstaaten sorgen soll. Insbesondere in Artikel 9 wird darauf hingewiesen, daß diese Kontrollen erforderlich sind, um die einheitliche Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten.

Am 18. September 1985 hat die Kommission eine Entscheidung ⁽²⁾ erlassen, in der die Bedingungen für diese Kontrollen festgesetzt sind; die Durchführungsbestimmungen werden schrittweise festgelegt, wobei die Kommission dafür Sorge tragen wird, daß etwaige Wettbewerbsverzerrungen soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964.

⁽²⁾ Entscheidung 85/446/EWG — ABl. Nr. L 260 vom 2. 10. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1570/85

von Herrn Karel De Gucht (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 78/48)

Betrifft: Steuerbefreiungen für Kleinsendungen

Ab 1. Oktober 1985 wird die Steuerbefreiung für Kleinsendungen bis auf maximal 100 ECU pro Sendung erhöht. Diese Anpassung bedeutet jedoch de facto nur eine Inflationsbereinigung.

Welche neuen Initiativen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu einer echten Erhöhung dieser Steuerbefreiung für Sendungen nichtkommerzieller Art zu gelangen und diese Befreiung eventuell auch auf nichtkommerzielle Sendungen von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen auszudehnen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Kommission beabsichtigt im Augenblick nicht, zur Erhöhung des Freibetrags bei Kleinsendungen neue Initiativen zu ergreifen.

Dem Rat liegt immer noch ein Vorschlag vor, auch für Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Bücher, die von einem Steuerpflichtigen als Kleinsendung an eine Privatperson verschickt werden, Steuerbefreiung bei der Einfuhr zu gewähren, wenn der Gesamtwert je Sendung nicht mehr als 22 ECU beträgt ⁽¹⁾.

Der Rat hat zugesagt, über diesen Vorschlag bis Ende 1985 zu beschließen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 3 vom 6. 1. 1984, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1571/85**von Herrn Karel De Gucht (L—B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. September 1985)**(86/C 78/49)*

Betrifft: Devisenkontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft

Kann die Kommission mitteilen, ob die Mitgliedstaaten, die noch Devisenkontrollen durchführen, ihre diesbezüglichen Regelungen im Sinne des Urteils Luisi-Carboni (Rechtssache 286/82 und 26/85 vom 31. Januar 1984) angepaßt haben?

Hat die Kommission bereits Vorschläge zum Abbau dieser Devisenbeschränkungen ausgearbeitet, da gerade diese Beschränkungen häufig Anlaß für vielfältige Kontrollen von Touristen beim Grenzübertritt sind, und da sie dem Gemeinschaftsgedanken abträglich sind?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission***(4. Dezember 1985)*

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftliche Anfragen Nrn. 1099/84 von Herrn Megahy ⁽¹⁾ und 1410/85 von Herrn Seefeld ⁽²⁾ verweisen.

⁽¹⁾ ABL C 135 vom 3. 6. 1985.

⁽²⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1575/85**von Herrn Karel De Gucht (L—B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. September 1985)**(86/C 78/50)*

Betrifft: Einfuhr von Verkehrsmitteln für den persönlichen Gebrauch

Ist der Kommission bewußt, daß die Richtlinie 83/182/EWG ⁽¹⁾ über Steuerbefreiungen bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel innerhalb der Gemeinschaft zwar einen wichtigen Schritt vorwärts bedeutet, aber noch unzulänglich ist?

Kann die Kommission mitteilen, welche Initiativen sie zur Herbeiführung einer weiteren Liberalisierung der Einfuhr von Verkehrsmitteln für den persönlichen Gebrauch ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um zu vermeiden, daß Fahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat vorschriftsmäßig und den Steuerbestimmungen entsprechend zugelassen sind, zusätzlich noch Gegenstand gerichtlicher Maßnahmen aufgrund der geltenden Steuerbestimmungen des Mitgliedstaats, in den das Fahrzeug eingeführt wird, sein können?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 59.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission***(25. November 1985)*

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten bezüglich der Unzulänglichkeit der Bestimmungen der Richtlinie 83/182/EWG ⁽¹⁾. Sie wird dem Rat demnächst einen neuen Richtlinienvorschlag vorlegen, um den Anwendungsbereich der Steuerbefreiungen bei der vorübergehenden Einfuhr auszudehnen und die Voraussetzungen für ihre Gewährung elastischer zu gestalten.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 59.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1580/85**von Herrn John Iversen (COM—DK)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. September 1985)**(86/C 78/51)*

Betrifft: Medizinische Präparate

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß es für die Verbraucher von Vorteil wäre, wenn es in den einzelnen Mitgliedstaaten gewisse Bedarfsregelungen gäbe, durch die das Angebot an verschiedenen medizinischen Präparaten mit gleicher Wirkung begrenzt werden könnte?

Wird die Kommission in diesem Zusammenhang erlauben, daß die dänische Regierung derartige Bedarfsregelungen trifft, durch die das Angebot an medizinischen Präparaten auf dem dänischen Markt angemessen begrenzt werden kann?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission***(25. November 1985)*

Nein. Nach den Arzneimittelvorschriften der Gemeinschaft gelten bei der Entscheidung der Mitgliedstaaten darüber, ob im Hinblick auf eine Arzneispezialität eine Genehmigung für das Inverkehrbringen zu erteilen ist, nur Kriterien bezüglich der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾. Die Anwendung der sogenannten „Bedarfsklausel“ aufgrund derer der Antragsteller einen bestehenden medizinischen Bedarf für das neue Erzeugnis nachweisen muß, steht nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

In der Praxis kann es für Verbraucher und Patienten von Vorteil sein, wenn eine Reihe von Arzneimitteln innerhalb jeder therapeutischen Gruppe zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann ein stärkerer Wettbewerb zu Preissenkungen führen.

Schließlich weist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1420/84

von Herrn Bonde⁽²⁾ hin; daraus geht hervor, daß in Dänemark bereits jetzt weniger Arzneimittel als in den anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt sind.

(¹) Richtlinie des Rates 65/65/EWG, ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65, Richtlinie des Rates 75/318/EWG, ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 1, Richtlinie des Rates 75/319/EWG, ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13, Richtlinie des Rates 83/570/EWG, ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 1.

(¹) ABl. Nr. C 111 vom 6. 5. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1590/85

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 78/52)

Betrifft: Diplomatische Beziehungen zwischen EG-Mitgliedstaaten

1. Wie beurteilt die Kommission die Rechtsqualität der Beziehungen zwischen den EG-Mitgliedstaaten im Vergleich zu völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Nichtmitgliedstaaten andererseits?
2. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß diese Rechtsqualität den Austausch von Diplomaten nicht mehr rechtfertigt? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist die Kommission bereit, den Mitgliedstaaten und dem Ministerrat entsprechende Vorschläge mit dem Ziel zu unterbreiten, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der supranationalen Europäischen Gemeinschaften auf eine neue Grundlage zu stellen; gegebenenfalls welche und wann?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(21. November 1985)

Die Kommission ist der Meinung, daß das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten die Regelung ihrer bilateralen Beziehungen überläßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1593/85

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 78/53)

Betrifft: Belgisches Bußgeldverfahren gegen ausländische Verkehrssünder

1. Ist der Kommission das neue in der Anlage beschriebene („Scharfes Geschütz . . .“ aus: „der Kontakt“ 6/85, S. 5) Bußgeldsystem bekannt, demzufolge ausländische, also in erster Linie aus EG-Mitgliedstaaten stammende Autofah-

rer, die gegen die belgische Straßenverkehrsordnung verstoßen, an Ort und Stelle der Übertretung zur Kasse gebeten werden und dabei den Überzogenen (vgl. Anlage) Bußgeldforderungen und alternativen Androhungen ausgesetzt sind?

2. Sollte dies der Kommission nicht bekannt sein, könnte sie die Grundlage dieses Berichts überprüfen?
3. Teilt die Kommission meine Ansicht, daß diese Regelung, die ausschließlich Ausländer und hauptsächlich EG-Bürger betrifft, gegen das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit des EWG-Vertrags widerspricht?
4. Bejahendenfalls, was gedenkt sie wann gegen diesen rechtswidrigen Zustand zu unternehmen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1762/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/54)

Betrifft: Führen eines Kraftfahrzeugs in Belgien

Ist der Kommission bekannt, daß Kraftfahrern aus anderen Mitgliedstaaten, die in Belgien gegen die Straßenverkehrsbestimmungen verstoßen, an Ort und Stelle Geldbußen auferlegt werden, die unverzüglich in belgischen Francs zu entrichten sind?

Ist der Kommission ferner bekannt, daß das Auto eines Verkehrsteilnehmers, der nicht im hinreichenden Maße über Geldmittel in der Landeswährung verfügt, auf seine Kosten beschlagnahmt wird, auch wenn er in einer anderen Währung, per Scheck oder per Kreditkarte zahlen könnte?

Ist diese Praxis nach Auffassung der Kommission in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Freizügigkeit für alle EG-Bürger in der Gemeinschaft?

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß gegen die gemeinschaftlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung insofern verstoßen wird, als Bürger anderer EG-Mitgliedstaaten sofort das Bußgeld zu entrichten haben, belgische Verkehrsteilnehmer jedoch eine postalische Zahlungsaufforderung erhalten?

Wenn ja, welche Schritte beabsichtigt die Kommission zu unternehmen?

Gemeinsame Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1593/85 und 1762/85

(22. November 1985)

Die Kommission hat sich an die belgischen Behörden gewandt, um den Text der vom Herrn Abgeordneten beschriebenen Bußgeldregelung zu erhalten. Nach genauer Untersuchung wird die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1597/85

von Herrn Terence Pitt (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 78/55)

Betrifft: Sozialfonds

Kann die Kommission detaillierte Angaben über die folgenden Beihilfen für die Ausbildung von in der Handelsmarine Beschäftigten machen:

- vier Beihilfen im Jahr 1983 an Griechenland über insgesamt 4 131 390 ECU,
- eine Beihilfe im Jahr 1984 an das Vereinigte Königreich über insgesamt 161 935 ECU?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(20. November 1985)

Von den vier griechischen Anträgen wurden der erste, der zweite und der dritte zugunsten von Ypyrgeio Emporikhs Naytilias eingereicht. Für den ersten Antrag wurde ein Zuschuß von 120 923,26 ECU zu Berufsausbildungsmaßnahmen von arbeitslosen Offizieren und Besatzungsmitgliedern der Handelsflotte (5 000 Seeleute) bewilligt. Für den zweiten Antrag wurde ein Zuschuß von 436 667,35 ECU für Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse von 3 400 Seeleuten beim Umgang mit elektronischem nautischem Gerät gewährt. Der Zuschuß für den dritten Antrag betrug 3 431 566 ECU für die Ausbildung von 2 521 jungen Seeleuten, die im Linienschiffsverkehr zu den griechischen Inseln eingesetzt werden. Für den vierten Antrag zugunsten von Ypyrgeio Paideias wurde ein Zuschuß von 142 232,92 ECU zur Ausbildung von 25 Jugendlichen auf einem Schulschiff bewilligt.

Bei einem britischen Antrag handelte es sich um Modellvorhaben, dessen Träger der „South Glamorgan County Council“ ist. 30 Auszubildende sollten an einem Lehrgang teilnehmen, der gemeinsam von dem „South Glamorgan County Council“ und der „University of Wales, Institute of Science and Technology“ durchgeführt wurde und sich auf den ersten computergestützten Schiffssimulator in Europa konzentrierte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1598/85

von Herrn Terence Pitt (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 78/56)

Betrifft: Kanaltunnel

Welche Gespräche hat die Kommission mit den Regierungen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs über den

vorgeschlagenen Bau eines Kanaltunnels geführt? Wie denkt die Kommission angesichts der Tatsache, daß die beiden zur Diskussion stehenden Vorschläge von Ausgaben in Höhe von 2,5 Milliarden Pfund Sterling bzw. 5,0 Milliarden Pfund Sterling ausgehen, über die Auswirkungen der beiden Vorschläge auf die Beschäftigungs-, Verkehrs- und öffentliche Beschaffungspolitik sowie die etwaige Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(13. November 1985)

Die Kommission hat ein Exemplar der Ausschreibungsunterlagen erhalten, die die britische und die französische Regierung im März dieses Jahres für eine feste Ärmelkanalverbindung veröffentlicht haben. Aus den Unterlagen geht deutlich hervor, daß ein annehmbares Vorhaben ausschließlich privat finanziert werden muß. Das bedeutet, daß eine unmittelbare Unterstützung aus Gemeinschaftsmitteln ausgeschlossen ist. Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten war Oktober 1985, so daß sich die Kommission nicht im einzelnen dazu äußern kann, welche Auswirkungen ein erfolgreiches Projekt für die Gemeinschaft haben könnte. Generell wird sich jedes Vorhaben dieser Größenordnung erheblich auf die vom Herrn Abgeordneten genannten Gebiete auswirken. Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß sehr unterschiedliche Zahlen darüber vorgelegt wurden, wie sich der Bau einer festen Ärmelkanalverbindung auf die Beschäftigung auswirken würde. Abgesehen von der unmittelbaren Beschäftigung während der Bauzeit (möglicherweise in der Größenordnung von 100 000 bis 150 000 Mann-Jahren) liegen der Kommission jedoch keine Schätzungen über etwaige unmittelbare oder mittelbare langfristige Auswirkungen auf die Beschäftigung nach dem Bau vor. Die britischen und die französischen Behörden haben durch die im Supplement zum 7. September 1985 veröffentlichte Ausschreibung zur Einreichung von Vorschlägen bisher alle Verpflichtungen aus den EG-Verordnungen über öffentliche Ausschreibungen eingehalten. Die Kommission wird darauf achten, daß die weiteren Verpflichtungen nach der Vergabe der Konzession entsprechend der am 26. Juli 1971 auf der Tagung des Rates der Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärung über die Verfahren, die in bezug auf die Konzessionen für Bauarbeiten einzuhalten sind⁽¹⁾, und gemäß Ziffer 2.2 der vorgenannten Ausschreibung genau beachtet werden. Aus der Mitteilung der Kommission vom Dezember 1984 über Grundlagen eines mittelfristigen Infrastrukturplans für die Gemeinschaft⁽²⁾ geht hervor, daß diese Verbindung ein wichtiges fehlendes Bindeglied des internationalen Verkehrsnetzes ist und daher frühzeitig Beachtung verdient. Der Bau einer Verbindung zwischen den Verkehrswegen des Vereinigten Königreichs und der Gemeinschaft wäre ein wichtiger Teil der Verwirklichung einer gemeinsamen Verkehrspolitik für die Gemeinschaft. Im Hinblick auf das künftige Vorgehen der Kommission wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1537/85 von Frau Lienemann hingewiesen.

Außerdem wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission zur Dringlichkeitsdebatte über eine feste Ärmelkanalverbindung auf der Plenartagung vom 18. April 1985 aufmerksam gemacht.

(¹) ABl. Nr. C 82 vom 16. 8. 1971, S. 13.

(²) Dok. KOM(84) 709.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1614/85

von Herrn Ernest Mühlen (PPE—L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 78/57)

Betrifft: Einführung eines europäischen Nummernschildes für Kraftfahrzeuge

1. Ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bekannt, daß in einer kürzlich von der luxemburgischen Fernsehstation RTL Plus veranstalteten Umfrage das Interesse der Zuschauer an der Einführung eines europäischen Nummernschildes für Kraftfahrzeuge, untersucht wurde?
2. Ist die Kommission bereit, diese Idee aufzugreifen?

Antwort von Herrn Ripa Di Meana
im Namen der Kommission

(16. Dezember 1985)

Die Kommission hat von der Umfrage Kenntnis erhalten, die kürzlich von einer Fernsehanstalt durchgeführt wurde. Sie ist sich dessen bewußt, daß die Einführung eines EG-Nummernschildes in der Öffentlichkeit Widerhall finden würde.

Alle Initiativen, die dazu beitragen können, ein Europa der Bürger aufzubauen, werden von der Kommission unterstützt.

Da es sich bei diesem Vorschlag jedoch um eine komplexe Frage handelt, die Änderungen internationaler Übereinkommen notwendig machen würde, ist eine rasche Verwirklichung nicht möglich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1615/85

von Herrn Gene Fitzgerald (RDE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 78/58)

Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfen für die Anlage und Verbesserung von Feldwegen und Landstraßen im Rahmen des Westirland-Programms

Innerhalb der zehnjährigen Laufzeit des Westirland-Programms sollten zur Entwicklungsförderung auf dem Agrarsektor aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Gelder zur Verbesserung des Straßennetzes in den westlichen Teilen der Grafschaften Cork und Limerick sowie der Grafschaften

Donegal, Cavan, Monaghan, Galway, Mayo, Roscommon, Leitrim, Sligo, Clare, Kerry und Longford zur Verfügung gestellt werden.

Es wurde davon ausgegangen, daß 3 900 Kilometer Feldwege ausbesserungsbedürftig seien und dafür insgesamt 19,5 Millionen £ Irl. aufgebracht werden müßten, wovon 7,8 Millionen £ Irl. bei einer staatlichen Beteiligung von 17,5 Millionen £ Irl. aus dem EAGFL kommen sollten.

Die Kosten für den Ausbau von 1 029 Kilometern Landstraße wurden auf 18 Millionen £ Irl. veranschlagt, von denen dem Staat 7,2 Millionen £ Irl. aus dem EAGFL erstattet werden sollten.

Schließlich sollten aus dem EAGFL 4 Millionen £ Irl. von insgesamt 10,1 Millionen £ Irl. für den Ausbau von 1 400 Kilometern sonstiger Wirtschaftswege erstattet werden, zu denen auch private Forstwege zählen sowie Wege, die Weideflächen in höheren Lagen und in Gemeinschaftseigentum befindliche Grundstücke erschließen.

Kann die Kommission mitteilen, wieviel Geld von den ursprünglich auf 1,9 Millionen £ Irl. jährlich angesetzten Mitteln aus dem EAGFL seit Beginn der Maßnahme ausgezahlt wurde und wieviele Wegekilometer in jedem der in Frage kommenden Gebiete ausgebaut worden sind, und erwartet die Kommission, daß das ehrgeizige Ziel des Ausbaus von 6 329 Wegekilometern innerhalb der zehnjährigen Laufzeit erreicht wird?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(22. November 1985)

Der EAGFL hat sich mit insgesamt 19 Millionen £ Irl. an dem Kapitel Straßenbauplan des Programms beteiligt, das die Kommission nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 des Rates (¹) genehmigt hat.

Bis jetzt wurde der irischen Regierung ein Betrag von 6 553 433 £ Irl. erstattet.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die geplante Wegekilometerzahl während der Laufzeit des Programms fertiggestellt werden kann. Bei den Landstraßen wurde das Ziel bereits erreicht.

Der derzeitige Stand ist aus folgender Übersicht ersichtlich:

	Zehnjahresprogramm Ziel (km)	Wegekilometer bis 31. 12. 1984 genehmigt	Wegekilometer bis 31. 12. 1984 fertiggestellt
Landstraßen	1 029	1 671,0	1 467
Feldwege	3 900	1 639,3	1 521
Wege zur Erschließung von Almen und Hütungen	1 400	143,7	122
Insgesamt	6 329	3 454,0	3 110

(¹) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1620/85

von Herrn Pieter Dankert (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 78/59)

Betrifft: (Nicht-)Tätigwerden der niederländischen Staatsanwaltschaft im Fall eines EG-Agrarbetrugs mit Trockenmilch

Die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten der Verfolgung und Ahndung von Betrügereien zu Lasten der nationalen Haushalte größere Priorität einräumen als der Verfolgung und Ahndung von Betrugsfällen zu Lasten des EG-Haushalts könnte darauf hindeuten, daß die Mitgliedstaaten Betrügereien mit Hilfe der komplizierten EG-Regelungen sozusagen Vorschub leisten. In diesem Zusammenhang fordere ich die Kommission auf, Fragen zu einem konkreten Fall zu beantworten, der eine gewisse Nachlässigkeit der niederländischen Staatsanwaltschaft aufzeigen könnte, durch die Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts erleichtert würden.

1. Hat die Kommission den Inhalt des Urteils des Gerichtshofs von 's-Hertogenbosch Nr. 200995/81 vom 29. April 1982 in einer Sache, in der es um EG-Agrarbetrügereien mit Trockenmilch ging (das Urteil geht der Kommission als Anlage zu) Kenntnis genommen?
2. Wie die Kommission feststellen konnte, geht aus der Begründung des Gerichtshofs hervor, daß der Generalstaatsanwalt sich nicht die Mühe gemacht hat, Zeugen aufzurufen, deren Aussagen in erster Instanz das Gericht von Breda veranlaßt haben, eine vierjährige Gefängnisstrafe unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu verhängen; dies führte dazu, daß der Angeklagte von einem ihm zur Last gelegten Vorwurf freigesprochen wurde.
Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Unterlassung der Staatsanwaltschaft mit den Verpflichtungen der Niederlande, wie sie sich aus dem EWG-Vertrag und aus den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 283/72⁽²⁾ ergeben, in Einklang steht?
3. Ist die Kommission ferner nicht darüber verwundert, daß die Staatsanwaltschaft in diesem Fall nur eine Übertretung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs und des allgemeinen Zoll- und Steuergesetzes zur Last gelegt hat, aufgrund derer der Richter den Angeklagten nicht zur nachträglichen Zahlung der von ihm nicht entrichteten Steuern und Abgaben verurteilen konnte, wozu der Richter aber die Möglichkeit gehabt hätte, wenn dem Angeklagten ein Verstoß gegen Artikel 1 des Wirtschaftsstrafgesetzbuchs zur Last gelegt worden wäre?
4. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß die Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft in dieser Sache keinen Verstoß gegen Artikel 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes zur Last legt, impliziert, daß die Niederlande nicht alles in ihren Kräften stehende unternommen haben, um die nicht entrichteten Steuern bzw. Abgaben einzutreiben und an die Europäischen Gemeinschaften abzuführen, was zur Folge hat, daß die niederländische Regierung für den der Gemeinschaft zugefügten Schaden

aufzukommen hat? Wenn ja, welche Schritte hat die Kommission unternommen, damit dies erfolgt?

5. Ist die Kommission der Auffassung, daß das Vorgehen der niederländischen Staatsanwaltschaft in der vorliegenden Sache typisch für das Verhalten der Mitgliedstaaten bei der Aufklärung und Ahndung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts ist? Wenn ja, was gedenkt die Kommission hiergegen zu unternehmen?
6. Wäre es nicht sinnvoll, daß die Kommission dort, wo das Strafprozeßrecht der Mitgliedstaaten dazu die Möglichkeit bietet, als Zivilkläger in den in den einzelnen Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren wegen Betrugs zu Lasten des EG-Haushalts auftritt, um einerseits die Praxis der Strafverfolgung der Mitgliedstaaten kritisch beobachten und andererseits, wenn nötig, angemessene Regreßmaßnahmen ergreifen zu können?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABL Nr. L 39 vom 10. 2. 1972, S. 1.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1985)

Die von dem Herrn Abgeordneten gestellten Fragen sind äußerst vielschichtig und machen eine Prüfung bestimmter Sach- sowie Rechtsaspekte erforderlich. Es wird daher nicht möglich sein, die Anfrage innerhalb der üblichen Frist zu beantworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1625/85

von Herrn Rolf Linkohr (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 78/60)

Betrifft: Neubau des Bürogebäudes „Breydel“ in Brüssel

1. Warum wurde dieser Neubau nicht in einem EG-weiten öffentlichen Architektenwettbewerb ausgeschrieben?
2. Welchen Einfluß hat die Kommission auf die belgische Regierung genommen, um eine europäische Ausschreibung zu gewährleisten, wie es beim Neubau für das europäische Parlament 1970 vorbildlich gemacht wurde?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

Der Bau des „Breydel“-Gebäudes wird von einer Privatfirma auf einem firmeneigenen Grundstück ausgeführt; die Firma ist nicht gewillt, dieses Grundstück zu verkaufen.

Die Kommission, die beabsichtigt, das Gebäude per Mietkauf zu erwerben, konnte zwar bestimmte Wünsche äußern,

für städtebauliche und architektonische Fragen ist jedoch zwangsläufig der gegenwärtige Eigentümer zuständig. Hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verläßt sich die Kommission auf die örtlichen Behörden, deren Arbeit sie weder vorgreifen kann noch möchte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1654/85

von den Abgeordneten Gerardo Gaibisso
und Sergio ERCINI (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/61)

Betrifft: Aufnahme der Provinzen Frosinone und Latina in das Verzeichnis der Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit und/oder industrieller und sektoraler Umstrukturierung

Der Beschluß 85/261/EWG der Kommission vom 30. April 1985 ⁽¹⁾ über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986 bis 1988 sieht vorrangige Maßnahmen für die Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit vor, die nach Arbeitslosenquote und Bruttoinlandsprodukt bestimmt werden.

Als Anlage enthält das offizielle Dokument das „Verzeichnis der Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit und/oder industrieller und sektoraler Umstrukturierung“.

Für Italien, genauer gesagt die Region Latium, führt das Verzeichnis die Provinzen Frosinone und Latina nicht an, in denen folgende Beschäftigungslage herrscht:

Arbeitslose

(Stand vom 30. Mai 1985)

Provinz	Männer	Frauen	Insgesamt
Frosinone	18 054	18 939	26 992
Latina	14 530	16 330	30 860
Insgesamt	32 584	35 268	67 852

In der Lohnausfallklasse sind 18 160 Personen für insgesamt 19 025 412 Stunden registriert — die Konsequenz einer schweren Krise. Vielen dieser Arbeitnehmer wird es nur unter Schwierigkeiten gelingen, wieder eine Erwerbstätigkeit zu finden.

Auf welcher Grundlage hat die Kommission Gebiete ausgeschlossen, in denen die Beschäftigungslage und die Krise als tragisch bezeichnet werden können?

Beabsichtigt die Kommission aufgrund der dem Fragesteller von den staatlichen Ämtern der Italienischen Republik für die Beurteilung der Beschäftigungslage (Provinz-Arbeitsinspektorat — Staatliches Institut für Sozialfürsorge) gelieferten

Daten, das genannte Dokument entsprechend abzuändern und die Provinzen Frosinone und Latina, die Gegenstand dieser Frage sind, aufzunehmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 26.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1985)

Nach Punkt 1.1.1. des Beschlusses 85/261/EWG ⁽¹⁾ und nach Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 83/516/EWG ⁽²⁾ sind die Provinzen Frosinone und Latina Gebiete mit absolutem Vorrang, weshalb es nicht nötig war, sie in Punkt 1.1.2. und 1.1.3. des erstgenannten Beschlusses anzuführen und sie in das ihm beigefügte Verzeichnis aufzunehmen.

⁽¹⁾ Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986 bis 1988; ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 22. 10. 1983, S. 38.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1658/85

von Herrn Ernest GLINNE (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/62)

Betrifft: Die Lage in Chile — Besetzung der dortigen Vertretung der Europäischen Gemeinschaft

Am Dienstag, dem 6. August 1985, haben acht chilenische Regimegegner die regionale Vertretung der Europäischen Gemeinschaften für Lateinamerika in Santiago besetzt. Sie forderten die Freilassung von 14 Oppositionsführern, darunter Sergio Ironcoso, Führer der Nationalen Genossenschaft für Bauwesen; Dr. Pedro Castillo, Präsident des Nationalen Ausschusses gegen die Folter und Frau Ruth Baltra, Leiterin pädagogischer Gruppen. Diese Oppositionsführer sind in Malinka inhaftiert; ihnen wird vorgeworfen, der chilenischen kommunistischen Partei anzugehören und gegen die Regierung von General Pinochet gerichtete Demonstrationen zu unterstützen.

Die acht chilenischen Regimegegner haben eingewilligt, die Diensträume der Europäischen Gemeinschaften am Mittwoch zu verlassen, nachdem sie die Zusage erhalten hatten, daß ihre „Besorgnis“ den Behörden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt würde.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Ist die Kommission mit diesem Problem befaßt worden?
2. Welche Schritte hat sie für die Freilassung der betreffenden vierzehn Oppositionsführer unternommen?
3. Mit welchem Ergebnis?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(25 November 1985)

Die Kommission erinnert an ihr beharrliches Eintreten sowohl gegenüber den Vertretern der chilenischen Behörden in Brüssel als auch in der Öffentlichkeit für eine Rückkehr Chiles zur Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und insbesondere der Rechte der politischen Gefangenen, für die sie wiederholt ordnungsgemäße Gerichtsverfahren und die Freilassung gefordert hat. Dabei hat sie sich auch den Entschließungen des Europäischen Parlaments angeschlossen.

In diesem Zusammenhang zieht es die Kommission vor, auf eine Verbesserung der Verhältnisse hinzuwirken, um zu erreichen, daß sich Vorkommnisse der Art, wie sie der Herr Abgeordnete angesprochen hat, nicht wiederholen und nur in besonderen Einzelfällen direkt einzugreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1663/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/63)

Betrifft: Klage gegen Belgien vor dem Gerichtshof wegen Nichteinhaltung der Richtlinien über die Abfallbeseitigung

In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 331/82 ⁽¹⁾ vom 30. März 1982 erklärt die Kommission, daß Belgien die Richtlinie 78/319/EWG ⁽²⁾ über giftige und gefährliche Abfälle in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt hat. Am 1. August 1985 hat die Kommission jedoch eine Klage gegen Belgien wegen Verstoßes gegen diese Richtlinie eingereicht.

Wie ist es zu erklären, daß die Kommission drei Jahre für die Feststellung gebraucht hat, daß Belgien seinen Verpflichtungen in diesem Bereich nicht nachgekommen ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 5. 7. 1982, S. 37.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(28. November 1985)

Es ist richtig, daß die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 331/82 der Frau Abgeordneten die Vermutung nahelegte, daß die belgischen Rechtsvorschriften über giftige und gefährliche Abfälle mit der Richtlinie 78/319/EWG übereinstimmen.

Die Kommission hat ursprünglich ein Verstoßverfahren gegen Belgien eingeleitet wegen Nichtmitteilung der nationalen Durchführungsmaßnahmen (NDM), die getroffen wur-

den, um der genannten Richtlinie nachzukommen. Da die belgischen Behörden der Kommission anschließend die betreffenden NDM mitgeteilt haben, betrachtete die Kommission den genannten Verstoß als erledigt und antwortete auf die Anfragen Nr. 331/83 der Frau Abgeordneten entsprechend.

Nach gründlicher Prüfung dieser NDM hat die Kommission dennoch am 27. Juli 1983 ein neues Verstoßverfahren gegen Belgien wegen Unvereinbarkeit der belgischen Rechtsvorschriften mit Artikel 14 der Richtlinie 78/319/EWG eingeleitet. Diese Verfahren nahm seinen Verlauf nach Maßgabe des Artikels 169 EWG-Vertrag und gelangte bis zur Anrufung des Gerichtshofs, da die belgischen Behörden nicht die zweckdienlichen ergänzenden Anwendungsmaßnahmen verabschiedet haben, um Artikel 14 der Richtlinie 78/319/EWG umzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1670/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/64)

Betrifft: Beihilfen der Gemeinschaft für die Ausbildung von Lehrern in Nicaragua

In der nicaraguanischen Region Esteli wird im Rahmen eines „Curso de Profesionalizacion“ Menschen, die die Woche über einer Berufstätigkeit nachgehen, die Möglichkeit geboten, sich in Samstagkursen zu Lehrern ausbilden zu lassen. In Anbetracht des gegenwärtigen Lehrermangels ist dies also eine Maßnahme zur Hebung des Bildungsniveaus. Am Ende eines Jahres findet ein dreimonatiger Intensivkurs statt, an dem alle Lehramtskandidaten aus der Region (etwa 600) teilnehmen.

Wegen der unter anderem durch die Wirtschaftsblockade der Vereinigten Staaten verursachten schwierigen wirtschaftlichen Lage Nicaraguas und wegen der dadurch bedingten höheren Kosten (unter anderem der höheren Lebensmittelpreise) besteht die Gefahr, daß diese Kurse nicht fortgesetzt werden können. Dadurch würden 600 Lehrer aus der Region in ihrem Ausbildungsgang um ein ganzes Jahr zurückfallen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie eine Möglichkeit sucht, im Rahmen der gemeinschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit derartige Vorhaben zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gewährt Nicaragua außer Nahrungsmittelhilfe eine umfangreiche Entwicklungshilfe, die hauptsächlich in den Agrarsektor fließt.

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten dafür, daß er sie auf das Problem der Lehrerausbildung aufmerksam gemacht hat. Eine Unterstützungsmaßnahme in diesem Bereich könnte mit Hilfe der Gegenwertmittel aus der Nahrungsmittelhilfe finanziert werden. Allerdings sind alle Gegenwertmittel, die bisher dank der Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung stehen, bereits zugunsten von verschiedenen Entwicklungsvorhaben programmiert worden.

Unter diesen Umständen könnten für ein Vorhaben zur Förderung der Lehrerausbildung nur im Wege einer Kofinanzierung mit Nichtregierungsorganisationen EWG-Mittel bereitgestellt werden. Ein solches Vorhaben könnte jedoch nur von einer europäischen Nichtregierungsorganisation vorgelegt werden. Die Kommissionsdienststellen wären bereit, einen entsprechenden Antrag und die Möglichkeit eines finanziellen Beitrags auf der Grundlage der allgemeinen Kofinanzierungsbedingungen zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1678/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/65)

Betrifft: Gewässerklärprogramme

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Gibt es eine Richtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Gewässerklärprogramm aufzustellen?
2. Falls ja, kann die Kommission mitteilen, ob Frankreich ein Gewässerklärprogramm aufgestellt hat und ob die Region Wallonien über ein derartiges Programm verfügt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

1. Die bisher erlassenen Richtlinien zum Schutz der Umwelt gegen Verschmutzung zielen alle direkt oder indirekt darauf ab, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Gewässerklärprogramme aufzustellen, um den derart festgelegten Gemeinschaftsverpflichtungen nachzukommen.

Diese Programme berücksichtigen sowohl allgemeine Verpflichtungen im Bereich der Kontrolle gefährlicher Stoffe (Richtlinie 76/464/EWG)⁽¹⁾ als auch Einzelrichtlinien unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gewässer, die die Mitgliedstaaten entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten im Fall von grenzüberschreitender Verschmutzung festgelegt haben.

2. Die Dienststellen der Kommission sorgen indirekt im Wege des Informationsaustauschs über die Qualität der

Gewässer für die harmonisierte Umsetzung derartiger Programme, die durch die Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1977⁽²⁾, die ein gemeinsames Verfahren zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächen-süßwassers in der Gemeinschaft einführt, vorgeschrieben wurden; Belgien und Frankreich erfüllen ihre diesbezüglichen Verpflichtungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1680/85

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/66)

Betrifft: Entwicklungsprogramme und zugehörige Untersuchungen für Grenzgebiete

Im Anschluß an meine Anfrage Nr. 2362/84⁽¹⁾ über grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Antwort der Kommission darauf bitte ich die Kommission um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Zweck einer Untersuchung über das Thema „Benelux-Zentralgebiet“? Sind hierin sowohl die flämisch-niederländischen als auch die flämisch-französischen Grenzgebiete behandelt?
2. Warum hat man sich für eine derartige Untersuchung entschieden und nicht für Einzeluntersuchungen über die französisch-flämische bzw. die niederländisch-flämische grenzüberschreitende Zusammenarbeit?
3. Wann wird diese Untersuchung in Angriff genommen und wann soll sie abgeschlossen werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1985, S. 19.

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(28. November 1985)

1. und 2. Der geographische Raum der „Benelux-Zentralgebiet“ genannten grenzübergreifenden Zone umfaßt

- in Belgien die Provinz Antwerpen und den nördlichen Teil der Provinz Limburg und
- in den Niederlanden die Provinz Noord-Brabant.

3. Die Untersuchung über die Ausarbeitung eines grenzübergreifenden Aktionsprogramms für dieses Gebiet steckt noch in den Anfängen; die ersten Ergebnisse könnten Ende 1986 vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1702/85

von Herrn Pol Marck (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/67)

Betrifft: Erdgaspreise in den Niederlanden

Kann die Kommission über den derzeitigen Stand der Dinge in dieser Angelegenheit berichten und eine Bewertung dazu abgeben?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1985)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1026/85 von Sir James Scott-Hopkins⁽¹⁾ und Nr. 1052/85 von Frau Banotti⁽¹⁾ verweisen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1704/85**

von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/68)

Betrifft: Das Eurocheque-System

Für gewöhnlich bieten britische Banken ihren Kunden keine Eurocheques an, obwohl einige Unternehmen diese Dienstleistung auf Nachfrage bereithalten. Ist die Kommission zur Förderung der Freizügigkeit bereit, einen Vorschlag allgemeiner Einführung des Eurocheque-Systems für alle in der Gemeinschaft tätigen Geschäftsbanken zu unterbreiten und darüber hinaus die Umtauschgebühren für Gemeinschaftswährungen zu vereinheitlichen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Das Eurocheque-System wurde 1968 auf Initiative privater europäischer Finanzinstitute eingerichtet. Es handelt sich dabei weniger um ein Produkt, sondern vor allem um eine Kooperationsvereinbarung zwischen europäischen Banken.

Lediglich die Banken, die sich dieser Vereinbarung als aktive Mitglieder angeschlossen haben, stellen Scheckkarten sowie die Checks aus, die im Eurocheque-System zugelassen sind.

Die Kommission hat weder die Absicht noch die Möglichkeit, von allen europäischen Geschäftsbanken zu verlangen, daß sie diesem System beitreten.

Die Kommission prüft zur Zeit, was man tun könnte, um die Gebühren auf finanzielle Transaktionen, bei denen es sich

um Devisengeschäfte handelt, transparenter zu gestalten, damit die Kunden die Institute mit dem kostengünstigsten Dienstleistungsangebot auswählen können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1706/85

von Herrn John McCartin (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/69)

Betrifft: Warenzeichenkontrolle in Spanien

Angesichts der für die jetzigen Mitgliedstaaten zu erwartenden Steigerung des Handels durch die Einbeziehung eines Marktes von nahezu 40 Millionen spanischer Verbraucher wird die Kommission gebeten, die Position von Exportfirmen, was Warenzeichen anbelangt, zu erläutern.

Kann die Kommission im einzelnen die Fälle angeben, in denen spanische Firmen durch die zehn EG-Mitglieder wegen Warenzeichenverstößen vor den Gerichtshof gebracht worden sind?

Beabsichtigt die Kommission, das spanische Warenzeichenrecht demjenigen seiner neuen Partner in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(29. November 1985)

1. Weder die Regierungen der Mitgliedstaaten noch die interessierten Kreise haben der Kommission besondere Probleme in bezug auf die Markenrechtslage in Spanien gemeldet.
2. Nein.
3. Wenn Spanien der Gemeinschaft beitrifft, wird es im Rat über zwei diesbezügliche Kommissionsvorschläge mitberaten: eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und eine Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken. Diese beiden Rechtsakte werden nach ihrer Verabschiedung durch den Rat auch in den beiden neuen Mitgliedstaaten gelten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1726/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/70)

Betrifft: Samenbanken für Pflanzensamen — Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Durch verschiedene Artikel in der französischen Presse ist auf die weltweite Gründung von „Samenbanken“ aufmerksam

gemacht worden. In Frankreich sind in dem Versuch „Sauve qui pomme“ in den Cevennen 2 500 Apfelsorten, 120 verschiedene Kastanienbäume und Dutzende von Linden- und Aprikosenbäumen gesammelt und in das „Museum der vergessenen Früchte“ bei Saint Jean du Gard verpflanzt worden.

Kann die Kommission ihre diesbezügliche Politik darlegen? Besteht ein Gesamtplan zur Konservierung der Samen europäischer Pflanzen-, Getreide-, Gemüse- und Obstsorten, was insbesondere im Falle einer artenvernichtenden Virusepidemie nützlich sein könnte (beispielsweise das Verschwinden der Ulme in Frankreich)?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(29. November 1985)

Die Kommission finanziert Pflanzensamenbanken nicht im eigentlichen Sinne, unterstützt aber im Rahmen ihrer Forschungsprogramme die Anlage von Pflanzenmaterialsammlungen in den Fällen, in denen sich dies als notwendig erweist.

Im Rahmen des Forschungsprogramms Genbanken⁽¹⁾ haben sich mehrere Arbeitsgruppen mit der Harmonisierung derjenigen Kriterien beschäftigt, die bei der Beschreibung der verschiedenen Arten (Äpfel, Birnen, Hülsenfrüchte, Futterpflanzen, Gräser usw.) zur Definition der günstigsten phänologischen Phasen zugrunde gelegt werden sollten. Diese Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit den International Board for Plant Genetic Resources (IBPGR) von Fachleuten durchgeführt, die für die Erhaltung und die Erweiterung einzelstaatlicher Pflanzenmaterialsammlungen zuständig sind.

Konkreter wurde im Rahmen des Programms „Agrimed“ (Landwirtschaft des Mittelmeerraums)⁽²⁾ vorgegangen, das heißt verschiedene Sammlungen angelegt. Es handelt sich um Sammlungen verschiedener Sorten des Pistazienbaums, Kapernstrauchs, Nußbaums und Mandelbaums, die im Süden Italiens und Spaniens angesiedelt sind. Diese Sammlungen wurden zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Centre International des Hautes Études Agricoles Méditerranéennes (CIHEAM) angelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 10. 11. 1978.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1731/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 78/71)

Betrifft: Zusatz von Papain in Fleisch — EWG-Regelung

In verschiedenen Presseartikeln, insbesondere in einer umfassenden Studie des belgischen Magazins „Le Vif“, wird die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß das „Zartmachen“

von Fleisch durch Zusatz eines Enzyms, des Papains, Gefahren in sich birgt.

In dem Artikel heißt es, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bisher keine Stellungnahme hierzu abgegeben habe; außerdem gelinge es dem Europäischen Büro der Verbraucherverbände (BEUC) nur unter größten Schwierigkeiten, Informationen über die Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten und ihre Anwendung in diesem Bereich zu erlangen.

Kann die Kommission klar und deutlich ihre Haltung zum Zusatz von Papain in Fleisch, zu den in Irland und im Vereinigten Königreich angewandten Praktiken, vor der Schlachtung Papain zu injizieren, zu der Einfuhr von mit Papain behandeltem Fleisch in Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung des Enzyms verboten ist, und schließlich generell zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über diese Substanz darlegen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

Das Gemeinschaftsrecht verbietet die Einfuhr von frischem Fleisch von Tieren, denen Zartmacher verabreicht wurden, aus dritten Ländern (Richtlinie 72/462/EWG)⁽¹⁾ sowie den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Erzeugnissen (Richtlinie 64/433/EWG des Rates)⁽²⁾. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 64/433/EWG dürfen jedoch die Bestimmungsländer unter Wahrung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags einem oder mehreren Ausfuhrländern allgemeine oder begrenzte Ermächtigungen für die Einfuhr verschiedener Kategorien von frischem Fleisch einschließlich Fleisch von Tieren erteilen, denen Zartmacher verabreicht worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1732/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/72)

Betrifft: Hilfen für Landwirte aus dem gemeinschaftlichen Fonds für Sofortmaßnahmen

Kann die Kommission genaue Angaben bezüglich der verschiedenen Arten von Hilfen für EG-Landwirte aus dem gemeinschaftlichen Fonds für Sofortmaßnahmen machen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

Artikel 690 des Haushaltsplans ermöglicht Soforthilfen für Katastrophenopfer in der Gemeinschaft. Für 1985 ist er mit 2 750 000 ECU ausgestattet.

Eine solche Mittelausstattung läßt nur in Fällen außerordentlicher, nicht vorhersehbarer, genau lokalisierter Naturkatastrophen, deren Auswirkungen abgesehen werden können, einen symbolischen Solidaritätsbeitrag der Gemeinschaft zu.

Landwirten kann diese Soforthilfe unter den obigen Bedingungen ebenso gewährt werden wie allen anderen Bürgern.

Was die besonderen Maßnahmen zugunsten von witterungsgeschädigten Landwirten anbetrifft, so muß die Kommission darauf hinweisen, daß sie angesichts dieser begrenzten Haushaltsmittel nicht in der Lage ist, diesbezügliche Initiativen zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1736/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/73)

Betrifft: Maßnahmen zugunsten des Rindfleischsektors

Hält es die Kommission in Anbetracht der ernsten Lage auf dem Rindfleischsektor und des wertmäßigen Rückgangs bei den Verträgen mit Drittländern für angebracht,

- die Ausfuhrerstattungen anzuheben;
- wenigstens für die Herbstmonate Interventionsmaßnahmen für Rinderhälften vorzusehen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1604/84 des Herrn Abgeordneten ⁽¹⁾ hat die Kommission in allen Einzelheiten erklärt, anhand welcher Elemente sie die Höhe der Erstattungen festsetzt. Da diese Faktoren nicht permanent bestehen, sondern Schwankungen unterliegen, kann auch die Höhe der Erstattungen variieren. Da sich diese Faktoren zudem häufig rasch ändern, ist es der Kommission nicht möglich, etwas über die künftige Höhe der Ausfuhrerstattungen auszusagen oder sich in der von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Weise zu verpflichten.

Im Rahmen der verschiedenen Stützungsmaßnahmen, die im August und September 1985 getroffen wurden, hat die Kommission genehmigt, daß während eines Zeitraums von drei Wochen (30. September bis 18. Oktober 1985) Schlachtkörper und Schlachthälften zur Intervention angekauft werden.

Dank dieser Maßnahmen und insbesondere dank des Ankaufs von Schlachtkörpern zur Intervention selbst während dieses verhältnismäßig kurzen Zeitraums konnte der Rückgang der Preise für ausgewachsene Rinder gestoppt werden, und der Durchschnittspreis in der Gemeinschaft hat sich bei rund 75 % des Orientierungspreises eingependelt.

Der öffentliche Ankauf zur Intervention ist von allen im Rindfleischsektor möglichen Stützungsmaßnahmen die teuerste. Er bringt enorme finanzielle Belastungen für den Gemeinschaftshaushalt mit sich. Die Tatsache, daß den Interventionsstellen wöchentlich rund 35 000 Tonnen Schlachtkörper und Schlachthälften zum Ankauf angeboten werden, macht begreiflich, in welchem Umfang die Haushaltsbelastung mit jeder weiteren Woche steigt.

Weiter ist zu sagen, daß sich die Interventionsbestände an Rindfleisch derzeit auf rund 800 000 Tonnen belaufen. Diese Mengen belasten den Markt sehr stark und kann nur unter großen Haushaltsanstrengungen verkauft werden. Eine deutliche Verringerung der Lagerbestände läßt sich nur durch eine Drosselung der öffentlichen Ankäufe erreichen. Eine Ankaufperiode von mehreren Monaten, wie sie der Herr Abgeordnete fordert, würde die Bestände um mehr als 250 000 Tonnen anwachsen lassen. Dies würde sämtliche Bemühungen der Kommission um ein besseres Gleichgewicht am Rindfleischmarkt zunichte machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 18. 4. 1985, S. 37.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1765/85

von Herrn Stephen Hughes (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/74)

Betrifft: In den einzelnen Regionen auftretende Krebsarten

Kann die Kommission Einzelheiten (einschließlich statistischer Angaben) über die in den einzelnen Regionen vorherrschenden Arten von Krebs mitteilen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(19. November 1985)

Die Kommission verfügt über einzelstaatliche Statistiken der häufigsten Krebsarten und erfaßt derzeit regionale Statistiken in Zusammenarbeit mit der Internationalen Krebsforschungsagentur (IARC). Es ist beabsichtigt, diese Statistiken zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1770/85

von Herrn Mark Clinton (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/75)

Betrifft: Schlachtrinderpreise

Ist der Kommission bekannt, daß die Preise für Schlachtrinder in Irland so bedenklich gesunken sind, daß sie zur Zeit

20 % unter den Januar-Höchstpreisen und wesentlich unter den Durchschnittspreisen des letzten Jahres liegen?

Ist der Kommission ferner bekannt, daß die Erstattungen bei der Ausfuhr in Drittländer und die Beihilfen für private Lagerung 10 % unter denen des letzten Jahres liegen und daß die irischen Erzeuger deshalb im Jahr 1985 erhebliche Verluste erleiden werden, sofern keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Rindfleischpreis anzuheben?

Kann die Kommission daher Aufschluß darüber geben, welche Sofortmaßnahmen sie ergreifen kann, um diese Verluste möglichst gering zu halten?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

Die Dienststellen der Kommission beobachten ständig die Rindfleischmärkte in allen Mitgliedstaaten, kennen somit auch den niedrigen Stand der Preise für ausgewachsene Rinder in Irland.

Zum Vergleich der derzeitigen Preise mit den Preisen im Monat Januar 1985 möchte die Kommission zwei Anmerkungen machen: Die Preise im Monat Januar erreichen ein relativ hohes Niveau, lagen also eindeutig über dem Stand der Jahre 1983 und 1984, da die Viehanlieferungen an die Märkte wegen der winterlichen Wetterunbilden in der ganzen Gemeinschaft stark eingeschränkt waren. Der Rückgang der irischen Preise in den letzten Wochen, vor allem in den Monaten August und September 1985, ist durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse verstärkt worden, die zu erhöhten Viehanlieferungen geführt haben.

Ohne diese besondere Wetterlage sowohl im Januar wie in den Monaten August und September wäre der Preisunterschied weit unter 20 % geblieben.

Der Kommission, die für die Festsetzung der Erstattungsbeträge und der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung allein verantwortlich ist, sind die Veränderungen der genannten Beträge zwischen 1984 und 1985 bekannt.

In den ersten fünf Monaten des Jahres 1985 sind die irischen Rindfleischausfuhren nach Drittländern gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 48,7 % angestiegen. Zur Regelung über die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung läßt sich feststellen, daß der irische Anteil an den unter der derzeitigen Regelung geschlossenen Verträge 44 % erreicht, während im Jahr 1984 nur 26 % der Verträge auf irische Wirtschaftsbeteiligte entfielen. Angesichts dieser Lage teilt die Kommission nicht die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß die genannten Kürzungen im Jahr 1985 wesentliche Verluste für die irischen Erzeuger zur Folge haben werden.

Die Kommission hat im Jahr 1985 eine Reihe von Stützmaßnahmen erlassen, die zur Erholung der Notierungen und zur Verbesserung der den Erzeugern gezahlten Preise führen sollen. Sie wird diese Maßnahme selbstverständlich ändern, falls die Marktlage bei Rindfleisch dies erfordern sollte. Die

Kommission möchte jedoch unterstreichen, daß diese Maßnahmen nicht ausschließlich auf die Erzeugereinkommen abgestellt werden können, sondern auch der Haushaltslage der Gemeinschaft und dem Marktgleichgewicht Rechnung tragen müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1771/85

von Herrn David Martin (S - GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/76)

Betrifft: Studienbeihilfen und Stipendien für höhere Ausbildungsstufen

1. Ist der Kommission die ungewöhnliche Situation bekannt, daß es angehenden Studenten aus Schottland unmöglich gemacht wird, bestimmte Ausbildungsgänge in England zu absolvieren? Dies ist der Fall bei Ausbildungen, die über das Niveau des „higher national certificate“ hinausführen. Bis zu diesen können Lokalbehörden Stipendien gewähren; bei Stipendien für Ausbildungsgänge, die darüber hinausgehen, wird das schottische Bildungsministerium (Scottish Education Department) als zuständig betrachtet. Das schottische Bildungsministerium gewährt jedoch Stipendien nur für Ausbildungsgänge, die vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft in England anerkannt sind; diese Anerkennung wird jedoch anscheinend verweigert, um die Ausgaben der Zentralregierung innerhalb der vorgegebenen Grenzen zu halten.

2. Ist die Kommission der Ansicht, daß die geltenden Regelungen in Anbetracht der Tatsache, daß Ausbildungsgänge davon betroffen sind, die zu beruflichen Qualifikationen (wie z. B. Baukostenkalkulation oder Kosmetik) führen und angenommen werden muß, daß für Ausbildungsgänge in anderen Mitgliedstaaten ebenfalls keine Stipendien gewährt werden, gegen die im Vertrag verankerte Freizügigkeit für Arbeitnehmer verstoßen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1985)

Die Situation, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, scheint der umgekehrte Fall dessen zu sein, womit sich der Gerichtshof in der Rechtssache 293/83 Gravier befaßte, da das Hauptmerkmal hier die Weigerung der nationalen Behörden des Herkunftslandes des Studenten zu sein scheint, Zuschüsse für bestimmte Studiengänge im Herkunftsland oder in einem anderen Mitgliedstaat zu gewähren.

Zu den Fragen des Herrn Abgeordneten sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Soweit es sich um die Weigerung handelt, schottischen Studenten, die ein Studium in England absolvieren möchten, Zuschüsse zu gewähren, so wird damit kein

Merkmal berührt, das die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten betrifft: Deshalb können die Gemeinschaftsvorschriften nicht angewandt werden.

2. Obgleich nicht nachgewiesen wurde, daß die Situation die gleiche ist, wenn der Student in einem anderen Mitgliedstaat ein Studium absolvieren möchte, erscheint es auf den ersten Blick nicht als ein Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften, wenn ein Zuschuß in einem solchen Fall abgelehnt wird: Die Gemeinschaftsvorschriften stützen sich auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, das heißt, wenn die britischen Behörden einen Zuschußantrag für einen Bildungsgang in einem anderen Mitgliedstaat in der gleichen Weise behandeln wie bei einem Bildungsgang im Vereinigten Königreich, besteht keine Diskriminierung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1773/85

von Frau Brigitte Heinrich (ARC—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/77)

Betrifft: Hinrichtung von Oppositionspolitikern (Gewerkschaftsführern) in Indonesien und Handelsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft

1. Welche konkreten Schritte hat die Kommission nach der Hinrichtung des Gewerkschaftsführers Munir (14. Mai 1985) unternommen, um gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 1985 (Dok. B 2-490/85) ⁽¹⁾ die Vollstreckung weiterer Todesurteile zu verhindern, und dies mit der nach Sachlage gebotenen Dringlichkeit?

Welche konkreten Schritte wird die Kommission unternehmen, um nach der Hinrichtung eines weiteren, in der Entschließung des Europäischen Parlaments namentlich genannten Oppositionspolitikers und Gewerkschaftsführers, M. Rustomo, die drohenden weiteren Hinrichtungen zu verhindern?

3. Hält die Kommission es für vertretbar, die vielfältigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu Indonesien ohne weiteres fortzusetzen, nachdem die indonesische Regierung die Entschließung des Europäischen Parlaments als „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ bezeichnete und erklärte, daß sie mit den Hinrichtungen „wie vorgesehen“ fortfahren werde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 15. 7. 1985, S. 218.

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

Die Kommission verurteilt die Hinrichtung des Gewerkschaftlers M. Munir sowie die Hinrichtungen anderer poli-

tischer Führer, die in den vergangenen Monaten in Indonesien vollzogen wurden. Sie bedauert zutiefst, daß die indonesischen Behörden den von der weltweiten Öffentlichkeit und insbesondere vom Europäischen Parlament an sie gestellten Forderungen nach Begnadigung dieser Personen nicht nachgekommen sind.

Die Kommission hat den indonesischen Behörden gegenüber bereits betont — und wird dies auch in Zukunft tun —, daß die Achtung der Grundrechte unerlässlich und für eine Fortsetzung der guten Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft von Bedeutung ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1778/85

von Herrn John McCartin (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/78)

Betrifft: Europäische Dokumentationsbroschüre „Beihilfen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaft“

Die europäische Dokumentationsbroschüre „Beihilfen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaft“ Nr. 7-8/1981 hat sich für mich und gewiß auch für viele andere Mitglieder des Parlaments und Kreise der Öffentlichkeit als sehr nützliche Informationsquelle über die von der Gemeinschaft verwalteten Finanzbeihilfen erwiesen. Der Kommission ist zweifellos bewußt, daß der Nutzen des Leitfadens abgenommen hat, da er bereits 1981 veröffentlicht wurde und viele der finanziellen Maßnahmen, Verordnungen und Instrumente nicht mehr gelten und geändert wurden bzw. neue hinzugekommen sind.

Kann die Kommission daher Auskunft darüber geben, ob demnächst eine aktualisierte Fassung erhältlich sein wird und ob von der Kommission für potentielle Empfänger von Finanzbeihilfen ähnliche Orientierungshilfen zum Gebrauch in den einzelnen Mitgliedstaaten herausgegeben werden sollen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(26. November 1985)

Eine neue Ausgabe der Broschüre „Beihilfen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaft“ wurde Anfang Oktober 1985 in den sieben Gemeinschaftssprachen und in den Sprachen der beiden Beitrittsländer herausgegeben und ist nunmehr erhältlich.

Außerdem gibt es zum gleichen Thema eine Broschüre mit dem Titel „Die Aktionsmöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks“.

Je ein Exemplar dieser beiden Broschüren werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1798/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/79)

Betrifft: Europäisches Amt für die Anerkennung von Arzneimitteln

Gedenkt die Kommission die Einsetzung einer Institution vorzuschlagen, die — ähnlich wie die Federal Drugs Administration (USA) — die Anerkennung von Arzneimitteln für die gesamte Gemeinschaft einheitlich regelt?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1985)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2081/83 von Herrn Geurtsen ⁽¹⁾.

In ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts ⁽²⁾ hat die Kommission ein Programm von Rechtsvorschriften für den pharmazeutischen Sektor angekündigt, mit dem innerhalb der Gemeinschaft ein größeres Maß von Einheitlichkeit erzielt werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 188 vom 16. 7. 1984.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1801/85

von Herrn Efthimios Christodoulou (PPE—GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/80)

Betrifft: Nichterscheinen der Vierteljahrszeitschrift „Europäische Wirtschaft“ in griechischer Sprache

Alle drei Monate gibt die Kommission, das heißt genauer die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen die Zeitschrift „Europäische Wirtschaft“ in französischer und englischer Sprache heraus. Könnte die Kommission uns angesichts des großen Interesses, das an dieser Zeitschrift besteht, erläutern, warum sie diese Veröffentlichung nicht auch (und sei es mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung) in griechischer Sprache herausbringt?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

Im Jahr 1985 zwangen Haushaltsschwierigkeiten die Kommission, die Zahl der Sprachen, in denen „Europäische Wirtschaft“ veröffentlicht wird, auf vier zu beschränken. Diese Beschränkung wird auch für 1986 weiterhin gültig bleiben.

Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß der Jahreswirtschaftsbericht, der regelmäßig in der Novemberausgabe von „Europäische Wirtschaft“ erscheint, auch im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in sämtlichen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1815/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 78/81)

Betrifft: Selbständige

Kann die Kommission detaillierte Angaben über die Ansprüche Selbständiger auf Arbeitslosenunterstützung und Sozialleistungen in den Mitgliedstaaten machen?

Besteht in allen Mitgliedstaaten Versicherungspflicht?

Welche Maßnahmen hat die Gemeinschaft für diesen wichtigen Bereich getroffen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Ansprüche der Selbständigen an die soziale Sicherheit beruhen auf äußerst komplizierten Regelungen, die wie folgt schematisch dargestellt werden können.

Der Schutz von Selbständigen kann sich zunächst aus ihrer Eigenschaft als Bürger und Angehörige der Volksgemeinschaft ergeben, wenn zum Beispiel die ganze Wohnbevölkerung gegen bestimmte Risiken, für die es einen so allgemeinen Schutz gibt, geschützt sind: zum Beispiel Krankheit (Sachleistungen) in Dänemark, Irland (in einem bestimmten Ausmaß), Italien und im Vereinigten Königreich; Unterhalt der Familie in mehreren Ländern, Altersrente in Dänemark und den Niederlanden, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrente in den Niederlanden.

In anderen Fällen ergibt sich dieser Schutz aus ihrer Erwerbstätigkeit als Selbständige, wenn es einen spezifischen Schutz für alle Selbständigen gibt (Beispiel: Belgien, Vereinigtes Königreich) oder wenn der Schutz für abhängig Beschäftigte auch diesen Selbständigen offensteht.

In anderen Fällen gibt es einen noch spezifischeren Schutz für jede Gruppe von Selbständigen: Handwerker, Kaufleute, Landwirte, Angehörige freier Berufe usw. Das ist auch in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien und Luxemburg der Fall.

Generell ist zu sagen, daß der Schutz der Selbständigen bei Krankheit, Berufsrisiko und Berufsunterbrechung (Arbeitslosigkeit) lückenhaft ist; Arbeitslosigkeit begründet nur ganz ausnahmsweise einen Anspruch der Selbständigen auf Versicherungsleistungen (Dänemark, Luxemburg). Normalerweise begründet dieses Risiko (eventuell) einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

Man kann jedoch sagen, daß in den Mitgliedstaaten, ausgenommen in Irland, die Sozialversicherung weitgehend auf Selbständige ausgedehnt worden ist, auch wenn der Umfang dieses Schutzes nach wie vor bis zu einem gewissen Grade hinter dem Schutz abhängig Beschäftigter zurückbleibt.

Die bisherigen EG-Normen für die soziale Sicherheit der Selbständigen betreffen die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme (Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1826/85

von Herrn Francis Wurtz (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 78/82)

Betrifft: Beziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Indonesien

Ist die Kommission bereit, entsprechend ihrer Zusage vor dem Europäischen Parlament in Straßburg während der Septembertagung 1985, Angaben über den derzeitigen Stand der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Indonesien zu machen?

Welche Maßnahmen gedenkt sie in diesem Bereich zu treffen, um den Entschlüssen Geltung zu verschaffen, die das Europäische Parlament nach der Hinrichtung mehrerer in politischer Gefangenschaft befindlicher führender Persönlichkeiten in Indonesien angenommen hat?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(27. November 1985)

Die Kommission bestätigt — wie bereits auf der Parlamentstagung vom September 1985 — ihre Bereitschaft, in einem geeigneten Rahmen Angaben über den Stand der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Indonesien zu machen.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1773/85 von Frau Heinrich ⁽¹⁾ verweisen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1842/85

von Frau Mary Banotti (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 78/83)

Betrifft: Finanzielle Beihilfe für die Dublin-Corporation

Gibt es Gemeinschaftsmittel oder Gemeinschaftsinstrumente, mit deren Hilfe die Dublin-Corporation in ihrem derzeitigen Programm zur Bereitstellung von sanitären Einrichtungen in gemeindeeigenen Wohnungen in Dublin City (Renovierung und Modernisierung älterer Häuser) unterstützt werden könnte?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

Es gibt keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, wonach die Finanzinstrumente der Gemeinschaft speziell für Renovierung und Modernisierung von Häusern in Dublin eingesetzt werden könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1845/85

von Herrn Gérard Longuet (L—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 78/84)

Betrifft: Vereinbarkeit der französischen Vorschriften über die Anlage freier Mittel mit den Römischen Verträgen

Kann die Kommission mitteilen, ob die verschiedenen französischen Rechtsvorschriften, denen zufolge es französischen Gebietskörperschaften nicht gestattet ist, ihre freien Mittel bei Kreditinstituten der Mitgliedstaaten anzulegen, mit den insbesondere in Kapitel 3 des Vertrags von Rom niedergelegten Zielen vereinbar sind?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(22. November 1985)

Die Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten durch in einem Mitgliedstaat ansässige Perso-

nen bei Kreditinstituten in einem anderen Mitgliedstaat gehört zu dem in Liste D der Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 (erste Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags ⁽¹⁾), geändert durch die zweite Richtlinie des Rates 63/21/EWG vom 18. Dezember 1962 ⁽²⁾, aufgeführten Kapitalverkehr. Nach der genannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten keineswegs verpflichtet, derartige Transaktionen zu liberalisieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 921/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 9 vom 22. 1. 1963, S. 62/63.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1861/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 78/85)

Betrifft: Weihnachtsbutter

Nach Aussage der Kommission kann die Weihnachtsbutter-Aktion weder aus dem Haushalt 1985 noch aus dem Haushalt 1986 finanziert werden und stellt ohnehin keine effiziente Maßnahme zum Abbau des Butterbergs dar.

Ist die Kommission jedoch nicht auch der Ansicht, daß die Gemeinschaft durch eine derartige Aktion ihr Ansehen bei der Bevölkerung steigern könnte und dies bei weitem den finanziellen Aufwand aufwiegen würde?

Wenn nicht, welche anderen Maßnahmen schlägt die Kommission dann vor, um das schlechte Image der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Öffentlichkeit aufzupolieren?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

Die Kommission vertritt angesichts der bisherigen Erfahrungen die Auffassung, daß eine erneute Weihnachtsbutter-Aktion das Ansehen der Gemeinschaft beim europäischen Steuerzahler, der die Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik letzten Endes zu tragen hat, weiter verschlechtern könnte.

Im Bewußtsein dieser Gefahr hat die Kommission dem Parlament auf dem Weg über den Landwirtschaftsausschuß am 26. September 1985 eine Gesamtstrategie für den Absatz der Überschüsse von tierischen Erzeugnissen — insbesondere der Bestände an Altbutter — vorgelegt, die die Interessen des Verbrauchers mit denen des europäischen Steuerzahlers in Einklang zu bringen versucht. Die Kommission hat ihre Vorstellungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik in ihrer Mitteilung vom 13. Juli 1985 — Perspektiven für die Gemeinsame Agrarpolitik ⁽¹⁾ — veröffentlicht.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 333 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1871/85

von Frau Vera Squarzialupi (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 78/86)

Betrifft: Definition der Homosexualität durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Kann die Kommission vor dem Hintergrund der vom Europäischen Parlament am 13. März 1984 angenommenen Entschließung zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz ⁽¹⁾ folgendes mitteilen:

1. Inwieweit wurde die von der WHO beabsichtigte Definition der Homosexualität als Geisteskrankheit geändert?
2. Wäre es für den Fall, daß eine solche Änderung bisher ausgeblieben ist, nicht angebracht, die WHO zu einer Intervention bezüglich der genannten Einstufung aufzufordern und sie dabei auf die seinerzeit von einer breiten Mehrheit des Europäischen Parlaments geäußerten Forderungen aufmerksam zu machen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 46.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1985)

In der Klassifikation der WHO wird die Homosexualität unter den „Geisteskrankheiten“ aufgeführt; eine Definition liegt jedoch nicht vor.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ⁽¹⁾ ist eine Änderung dieser Klassifizierung nicht vor 1990 beabsichtigt.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit die erforderlichen Kontakte mit der WHO aufnehmen und auf den Wortlaut der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 1984 hinweisen.

⁽¹⁾ Verbindungen mit dem Regionalbüro für Europa (Kopenhagen) und mit dem Hauptsitz der WHO (Genf).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1881/85

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 78/87)

Betrifft: Gegenindikationen gegen das Medikament Reaccutane

Die letzte Ausgabe des „New England Journal of Medicine“ enthält einen Artikel über die mit der Einnahme des Medi-

kaments Accutane (amerikanischer Markt) oder Reaccutane (britischer Markt) während der Schwangerschaft verbundenen Gefahren. Das von Hoffman-LaRoche seit ungefähr drei Jahren vertriebene Erzeugnis, das zur Bekämpfung von Akne verabreicht wird, führt offenkundig zu ähnlichen Mißbildungen bei Neugeborenen wie seinerzeit Contergan. Hoffman-LaRoche bringt im übrigen auf der Verpackung eine Warnung an, die seit 1983 deutlicher formuliert ist.

Welche Ansicht vertritt die Kommission hierzu, welche Maßnahmen hat sie getroffen oder eingeleitet, um zu einer Konzertierung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gelangen, und wie es angebracht ist, die Ärzte, die Apotheken, die Verbraucherverbände und die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1985)

Die teratogenen Eigenschaften von Isotretinoin sind weithin bekannt und wurden im November 1984 auf der Sitzung des Ausschusses für Arzneispezialitäten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erörtert. Es wurde beschlossen, daß dieser Stoff in den Ländern, in denen er zugelassen ist oder zugelassen werden soll, sehr strengen Anwendungsbedingungen unterworfen werden sollte: absolute Kontraindikation im Fall der Schwangerschaft; Verwendung von wirksamen Kontrazeptiva bei Patientinnen im gebärfähigen Alter. Außerdem sind einige Mitgliedstaaten der Auffassung, daß dieses Erzeugnis nur von Fachärzten oder in Krankenhäusern verwendet werden sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1897/85

von Herrn Reinhold Bocklet (PPE—D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 78/88)

Betrifft: Abbau der Agrarzölle bzw. Abschöpfungen gegenüber Jugoslawien

Nach Zeitungsberichten sollen die am 30. Juni 1985 ausgelaufenen Handelsabmachungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jugoslawien im Rahmen des bestehenden wirtschaftlichen Kooperationsvertrags wegen der Süderweiterung um Spanien und Portugal angepaßt werden. Dabei sind im Agrarbereich Öffnungen mit dem Ziel geplant, während der siebenjährigen Übergangszeit für die neuen iberischen EG-Mitgliederstaaten die Agrarzölle gegenüber den Mittelmeeranrainer Jugoslawien schrittweise abzubauen.

1. In welchen Produktsektoren sollen die Agrarzölle bzw. Abschöpfungen gegenüber Jugoslawien abgebaut werden?

2. Welche Konsequenzen für das Marktgleichgewicht und die Einkommen der Bauern sind im Fall weiterer Konzessionen bei den einzelnen Produkten, insbesondere bei Rindfleisch, zu befürchten?

Antwort

(5. Februar 1986)

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 25. und 26. November 1985 die Verhandlungsdirektiven genehmigt, die es der Kommission ermöglichen sollen, Verhandlungen mit den Partnerländern im Mittelmeerraum, also auch Jugoslawien, aufzunehmen, um die Kooperationsabkommen mit den Mittelmeerländern aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal anzupassen.

Im Falle Jugoslawiens wären ferner die Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens, die am 30. Juni 1985 abgelaufen sind, neu auszuhandeln.

Der Herr Abgeordnete wird verstehen, daß im Rahmen dieser Antwort nicht näher auf den Inhalt dieser Direktiven eingegangen werden kann. Auskünfte hierüber können im Rahmen des Informationsverfahrens erteilt werden, das für die Beziehungen zwischen Parlament und Rat im Bereich dieser Abkommen gilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1904/85

von Herrn John Iversen (COM—DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 78/89)

Betrifft: Beim Verkauf von Milch in Drittländer entstehende Kosten

Der damalige Landwirtschaftskommissar Poul Dalsager erklärte 1983, daß die Ausfuhr von 1 000 Litern Milch in Drittländer die Europäische Gemeinschaft [8 000] dänische Kronen kosten würde. Kann die Kommission mitteilen, wie teuer heute der Verkauf von 1 000 Litern Milch bzw. die Lagerung der entsprechenden Menge Milch ist?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

Auf der Grundlage der derzeit gewährten Erstattungen belaufen sich die Kosten der Ausfuhr von 1 000 Liter Milchäquivalent in Form von Butter und Magermilchpulver zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts auf 160 ECU. Die direkten Kosten für die Lagerhaltung von 1 000 Liter Milchäquivalent in Form von Butter und Magermilchpulver belaufen sich auf 33 ECU pro Jahr.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1912/85von **Herrn Edward Newman (S—GB)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. November 1985)

(86/C 78/90)

Betrifft: Anerkennung des Status der Au-pairs in der Gemeinschaft

1969 legte der Europarat ein „Europäisches Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ („Treaty Series No 68“) vor. Mit diesem Dokument sollten die Bedingungen für eine Au-pair-Beschäftigung von Jugendlichen in den Mitgliedstaaten formuliert und vereinheitlicht werden.

Am 17. November 1983 nahm das Europäische Parlament ohne Änderungen den Bericht von Frau Viehoff über die „Anerkennung des Status der Au-pairs in der Gemeinschaft“ an. Dieser Bericht beurteilt das „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ des Europarats und seine Ziele positiv.

Am 20. Dezember 1984 gab die Kommission eine Empfehlung zu einem „Europäischen Abkommen des Europarats über die Au-pair-Beschäftigung“ ab. Darin empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, „das Europäische Abkommen des Europarats über die Au-pair-Beschäftigung umgehend zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist“, (. . .) und der Kommission umgehend mitzuteilen, „welche Maßnahmen sie zur Verwirklichung dieser Empfehlung (. . .) treffen werden“.

Kann die Kommission in Anbetracht der obengenannten Punkte folgende Fragen beantworten:

1. Ist der Kommission die absolut ablehnende Haltung der britischen Regierung gegenüber einer Ratifizierung der „Treaty Series No 68“ und dem ganzen diesbezüglichen Konzept der formalen Angleichung der Rechtsvorschriften über die Au-pair-Beschäftigung in und zwischen den Mitgliedstaaten bekannt? Diese Ablehnung entspringt in erster Linie der Einstellung, daß Vereinbarungen betreffend die Au-pairs und ihre Gastfamilien keinen Rechtsstatus erhalten sollten und basiert in zweiter Linie auf den voraussichtlich entstehenden Kosten, die ein Rechtsschutz für die Au-pairs mit sich bringen würde. (Dieser unhaltbare und unbefriedigende Stand der Dinge wurde mir mit Schreiben vom 20. August 1985 vom Staatsminister im britischen Innenministerium, Herrn David Waddington MP, mitgeteilt.)
2. Was gedenkt die Kommission angesichts der Ablehnung der Formulierung und Vereinheitlichung der Bedingungen für eine Au-pair-Beschäftigung durch die britische Regierung zur Überwindung dieser Ablehnung zu unternehmen?
3. Kann die Kommission eine Übersicht über die Antworten der einzelnen Mitgliedstaaten auf ihre Empfehlung vom 20. Dezember 1984 zu einem Europäischen Abkommen des Europarats über die Au-pair-Beschäftigung erstellen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

1. Ja.

2. Das Europäische Abkommen des Europarats über die Au-pair-Beschäftigung ist von Frankreich, Dänemark und Italien ratifiziert worden; unterzeichnet wurde es von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland und Luxemburg. Da Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich kein Einzelfall sind, wird die Kommission über die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Vorgehens nach Prüfung der Antworten der Mitgliedstaaten auf die Empfehlung vom 20. Dezember 1984 entscheiden ⁽¹⁾.

3. Dänemark hat seine Ratifizierung bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 20. 12. 1984, S. 27.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1914/85von **Frau Colette Gadioux (S—F)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. November 1985)

(86/C 78/91)

Betrifft: Entwicklung der Infrastruktur im Limousin (Frankreich)

Welche Beiträge hat die Kommission im Laufe der letzten zehn Jahre für die Entwicklung der Infrastruktur im Limousin bereitgestellt?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

Während der 10 Jahre von 1975 bis 1984 hat der Europäische Fonds für regierende Entwicklung (EFRE) einen Gesamtbetrag von 458,50 Millionen französischen Franken für Infrastrukturvorhaben im Limousin bereitgestellt, wie aus dem 10. Bericht über die Tätigkeit des EFRE ⁽¹⁾ zu entnehmen ist.

Im gleichen Zeitraum wurde kein anderes Finanzinstrument der Gemeinschaft zugunsten der Infrastrukturen dieses Gebiets eingesetzt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 516 endg., S. 97.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1918/85von **Herrn Willy Vernimmen (S—B)**an den **Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(5. November 1985)

(86/C 78/92)

Betrifft: Vredeling-Richtlinie

Es ist nicht zu verkennen, daß die Vredeling-Richtlinie, seit sie existiert, nicht viel Glück hatte.

Dieses Thema, das bereits seit einiger Zeit auf der Tagesordnung steht, war seit seiner Vorlage beim Europäischen Sozialministerrat Gegenstand einer ganzen Menge von Überlegungen, wobei unter der irischen Präsidentschaft sogar eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt worden war.

Dieses alles ohne ein konkretes Ergebnis.

Einige Leute sind sogar zu der Feststellung gelangt, es bestehe die Gefahr, daß die Vredeling-Richtlinie (wegen des durch und durch ungünstigen Klimas für diese Angelegenheit im Rat), in einer europäischen Schublade verschwindet, um nie mehr herauszukommen.

Glaubt der Rat nicht, es sei höchste Zeit, daß die bisherigen Hindernisse auf angemessene Weise beseitigt werden und deutlich klargestellt wird, wie es mit der Vredeling-Richtlinie steht?

Kann der Rat mitteilen,

- welche Schritte er zu unternehmen gedenkt, um die bestehenden Probleme in bezug auf die Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur zu überwinden?
- Wann glaubt er, die Vredeling-Richtlinie endgültig verabschieden zu können, damit dann endlich den Arbeitnehmern klargemacht wird, daß die europäische Einigung auch sie angeht und ihnen etwas zu bieten hat?

Antwort

(5. Februar 1986)

Der Rat konnte über die Vredeling-Richtlinie zu keiner Einigung gelangen, vor allem weil das Sachgebiet in einigen Mitgliedstaaten ausschließlich unter die Zuständigkeit der Sozialpartner fällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1925/85

von Herrn James Provan (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 78/93)

Betrifft: Portugal — Besteuerung von Spirituosen

Welche Schritte hat die Kommission zur Beseitigung der Diskriminierung insbesondere von Spirituosen auf Getreidebasis im Rahmen der vorgeschlagenen portugiesischen Gesetzgebung bezüglich der Einführung

- a) der Mehrwertsteuer und
- b) der Branntweinsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1986

in die Wege geleitet?

Antwort von Lord Cockfield im Namen der Kommission

(4. Dezember 1985)

Die Kommissionsdienststellen haben an die portugiesischen Behörden bereits ein Schreiben gerichtet, in dem sie die sich aus dem Gemeinschaftsrecht im Bereich der Alkoholbesteuerung ergebenden Erfordernisse darlegen und den vollen Wortlaut der einschlägigen portugiesischen Rechtsvorschriften und Vorschläge anfordern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2131/85

von den Abgeordneten Maria Luisa Cassanmagnago Cerretti, Roberto Costanzo, Nino Pisoni, Giosuè Ligios, Mauro Chiabrando (PPE—I)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(27. November 1985)

(86/C 78/94)

Betrifft: Freier Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Versicherungen mit Ausnahme der Lebensversicherung

Unter der Voraussetzung, daß die Artikel 60 letzter Absatz und 61 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Zusammenhang mit Artikel 59 dieses Vertrags auch für die Versicherungstätigkeit soweit sie als Dienstleistung gilt, vorsehen, daß die Versicherungsleistung — zumindest vorläufig — auch von Versicherungsunternehmen erbracht werden kann, die ihren Sitz nicht in dem Mitgliedstaat des Leistungsempfängers, das heißt des Versicherten oder des Geschädigten haben;

in Kenntnis der anhaltenden Untätigkeit der Kommission und des Rates bei der Festlegung — und sei es auch schrittweise, entsprechend der in Artikel 59 des Vertrags vorgesehenen Fristen — der Bedingungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit in einer Richtlinie des Rates in der vor allem der spezifische Charakter der Versicherungsleistung und der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens hervorgehoben werden sowie das sich daraus ergebende Erfordernis einer vorherigen Festlegung folgender Punkte:

- a) Versicherungsbedingungen durch die dem Leistungsempfänger — das heißt dem Versicherten und dem Geschädigten — die Erfüllung des Vertrags, sowie die Erbringung der vertraglich festgelegten Leistung durch das Versicherungsunternehmen garantiert werden, in dessen Namen sich eine seiner Niederlassungen verpflichtet und tätig wird, die ihren Sitz in einem anderen als dem Mitgliedstaat des Leistungsempfängers hat;
 - b) angemessene Voraussetzungen zur Festlegung der Bedingungen für eine formelle und substantielle Wettbewerbsgleichheit für die niedergelassenen und nicht-niedergelassenen Versicherungsunternehmen, wenn beide innerhalb desselben Mitgliedstaats tätig sind;
1. wird die Kommission aufgefordert mitzuteilen, aus welchen Gründen sie bisher noch keinen Vorschlag für

eine Richtlinie ausgearbeitet hat, die vom Rat kurzfristig angenommen werden kann, damit der freie Dienstleistungsverkehr auch auf dem Gebiet der Versicherungen verwirklicht werden kann;

2. werden die Kommission und der Rat der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Zweck auf die Vorbedingung hingewiesen, in diesem Zusammenhang eine präzise Regelung über die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübte Versicherungstätigkeit auszuarbeiten und vor allem folgendes festzulegen:
 - a) die Gegenüberstellung des eindeutigen und erschöpfenden Begriffs der „Freiheit des dienstleistungsverkehrs im Versicherungsbereich“ und des Begriffs der „Niederlassung“ so daß ein Begriff sich gegenüber dem anderen autonom und alternativ verhält, ohne daß sie zu Überschneidungen führen, durch die Unklarheiten entstehen und die sich auf den guten Glauben der Leistungsempfänger sowie auf den Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen nachteilig auswirken;
 - b) die Zulassungsbestimmungen für ein Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat, das im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und folglich von einer seiner Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat aus tätig ist, ohne jedoch für die Erfüllung der Leistungspflicht der genannten Niederlassung eine seiner anderen Niederlassungen einzuschalten, die gegebenenfalls ihren Sitz in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Leistungspflicht besteht;
 - c) die Modalitäten für die vorrangigen Interventionen zum Schutz der Leistungsempfänger durch die Überwachungsstellen des Mitgliedstaats, in dem die Leistungspflicht besteht, unter besonderer Berücksichtigung der Phasen der Erfüllung des bereits geschlossenen Versicherungsvertrags sowie der Erbringung der vertraglich festgelegten Versicherungsleistung durch das nach dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Versicherungsunternehmen;
 - d) koordinierte Mindestanforderungen für die Regelungen über das Zustandekommen, das Bestehen und die Auflösung des Versicherungsvertrags;
 - e) Bestimmungen zur Gewährleistung — auch aufgrund strenger Kontrollen durch den Mitgliedstaat des Versicherten — der Abführung der Steuern an die Finanzbehörden dieses Mitgliedstaats, die auf die Prämien erhoben werden, die der Versicherte an das nach dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Versicherungsunternehmens zahlen muß; diese Steuern müssen in der Höhe den Steuern entsprechen, die diese Finanzbehörden von den Versicherungsunternehmen erheben, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit über eine eigene Niederlassung in diesem Mitgliedstaat verfügen;
 - f) Bestimmungen, in Ausführung von Artikel 61 Absatz 2 des EWG-Vertrags, zur Förderung der Liberalisierung — durch Mitgliedstaaten mit einem System kontrollierter Wechselkurse — des Kapitalverkehrs für die Gelder der Versicherungsunterneh-

men, die zur Bildung der repräsentativen Aktivposten der technischen Reserven zur Abdeckung der Schadensbelastung des Versicherungsunternehmens notwendig sind.

Antwort

(5. Februar 1986)

Die Kommission hat dem Rat am 21. Februar 1978 einen geänderten Richtlinienvorschlag übermittelt, durch den der freie Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Schadensversicherung erleichtert werden soll.

Die Arbeiten über diesen Vorschlag wurden vom Rat mit Nachdruck vorangetrieben. Die Kompliziertheit der Materie, die rechtliche, wirtschaftliche, technische und steuerrechtliche Aspekte aufweist, was im übrigen durch die Zahl und Art der in der Frage der Abgeordneten enthaltenen Bemerkungen verdeutlicht wird, rechtfertigt eine besonders eingehende und aufmerksame Prüfung.

Die von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen betreffend

- die Begriffe „Niederlassung“ und „Freiheit des Dienstleistungsverkehrs im Versicherungsbereich“,
- die Möglichkeit für ein Unternehmen, Dienstleistungen in einem Staat zu erbringen, in dem es eine Niederlassung besitzt (sogenanntes Kumulierungsproblem),
- die Aufteilung der Überwachungskompetenzen zwischen den Behörden des Niederlassungslandes und den Behörden des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird, sowie die Modalitäten für die Ausübung dieser Überwachung,
- die Steuerregelung

sind Gegenstand von Bestimmungen, die im Rahmen der Prüfung des Richtlinienvorschlags „Dienstleistungsverkehr“ vom Rat erörtert werden.

In Anbetracht der nicht unerheblichen Auswirkungen, die die Urteile zwangsläufig haben dürften, die der Gerichtshof demnächst in vier Rechtssachen betreffend die Mitversicherung und den freien Dienstleistungsverkehr im Versicherungsbereich fällen wird, haben sich die Gremien des Rates eine Bedenkzeit eingeräumt. Die Beratungen dürften somit beschleunigt fortgesetzt werden, sobald diese Urteile vorliegen.

Was das Vertragsrecht betrifft, so wird durch den Richtlinienvorschlag zur Koordinierung des Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Versicherungsverträge, der seit 1979 im Rahmen des Rates erörtert wird, eine weitestgehende Harmonisierung angestrebt.

Was schließlich den freien Kapitalverkehr betrifft, so weist der Rat die Abgeordneten auf die beiden Richtlinien zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrags hin, die am 11. Mai 1960 bzw. 18. Dezember 1962 erlassen wurden und vorsehen, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die erforderlichen Devisengenehmigungen für Transferzahlungen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs zu erteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2146/85
von Herrn Horst Seefeld (S—D)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (3. Dezember 1985)
 (86/C 78/95)

Betrifft: Krisenabgabe

Angesichts der Tatsache, daß die von Beamten der Institutionen der EG-Gemeinschaften zu leistende sogenannte Krisenabgabe nicht zweckgebunden, wie vorher behauptet, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verwendet wird, sondern als Einnahme in den Haushalt der Gemeinschaften zurückfließt, frage ich den Rat:

1. Ist es gerechtfertigt, daß Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften mit zum Teil erheblichen Beträgen hauptsächlich die verfehlte Agrarpolitik finanzieren helfen?
2. Welche Beträge wurden bislang durch die Krisenabgabe erbracht?
3. Wann hören die Zahlungen auf?
4. In welchen Mitgliedsländern zahlen nationale Beamte eine Krisenabgabe?

Antwort

(5. Februar 1986)

Gemäß den Erwägungsgründen in der Verordnung Nr. (EWG) 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 ⁽¹⁾ zur Einführung einer besonderen Abgabe ist diese Abgabe durch die „besonderen Schwierigkeiten aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Lage“ begründet.

Der Ertrag aus der besonderen Abgabe wird auf der Einnahmenseite des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ausgewiesen (siehe Artikel 1 Absatz 6 der eingangs genannten Verordnung). Für diese Einnahme wurde nie ein präziser Verwendungszweck vorgesehen.

Angesichts dieser Klarstellungen lassen sich die gestellten vier Fragen wie folgt beantworten:

1. Der Ertrag aus der besonderen Abgabe bildet eine Einnahme des Haushaltsplans der Gemeinschaften, die nicht an einen besonderen Verwendungszweck gebunden ist.
2. Da allein die Kommission in der Lage ist, über die alle Organe betreffenden Beträge Auskunft zu erteilen, wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort verwiesen, die die Kommission erteilen wird.
3. Die besondere Abgabe ist zeitweilig für einen Zeitraum vorgesehen, der spätestens am 1. Juli 1991 abläuft (Artikel 1 Absatz 1).
4. Angesichts der vorerwähnten Begründung für die besondere Abgabe hat der Rat keine Nachforschungen über die Frage angestellt, ob den nationalen Beamten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Krisenabgabe auferlegt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2198/85
von Herrn Ray Mac Sharry (RDE—IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Dezember 1985)
 (86/C 78/96)

Betrifft: Grundsteuer

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Grundsteuer erhoben wird?

Auf welcher Grundlage erfolgt in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten die Festsetzung der Grundsteuer?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(6. Februar 1986)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftliche Anfragen Nr. 978/83 von Herrn Davern ⁽¹⁾ und Nr. 976/85 von Herrn McCartin ⁽²⁾ verweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 361 vom 31. 12. 83, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 291 vom 13. 11. 85, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2218/85
von Herrn Thomas Megahy (S—GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Dezember 1985)
 (86/C 78/97)

Betrifft: Drogenhandel — Verkehrsverbindung über den Ärmelkanal

In Kürze soll über die Vorschläge zu einer neuen Verkehrsverbindung in Form eines Tunnels oder einer Brücke zwischen Großbritannien und dem europäischen Festland beschlossen werden. In Großbritannien werden starke Befürchtungen insbesondere darüber laut, daß eine derartige Entwicklung zu einer Ausweitung des Drogenhandels führen könnte. Kann der Ministerrat in Anbetracht der Besorgnis der Öffentlichkeit angeben, welche Maßnahmen für den Fall, daß eine feste Verkehrsverbindung gebaut werden sollte, gegen den Drogenhandel ergriffen werden?

Antwort

(5. Februar 1986)

Für die Modalitäten der Grenzkontrolle sind — vorbehaltlich der Einhaltung der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte — die Mitgliedstaaten zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2318/85
von Frau Raymonde Dury (S—B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(12. Dezember 1985)
(86/C 78/98)

Betrifft: Stichproben an den Binnengrenzen der Gemeinschaft

In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 264/85 ⁽¹⁾ zu den Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft hat sich der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften auf die Arbeiten an dem Vorschlag für die in der Anfrage erwähnte Richtlinie des Rates bezogen, dabei aber die drei konkreten Fragen zu den Grenzkontrollen durch Stichproben innerhalb eines Bezirks von 15 Kilometer Luftlinie ab der Grenze unbeantwortet gelassen.

1. Kann der Rat angesichts der derzeitigen Praktiken der „fliegenden Zollbeamten“ garantieren, daß deren Kon-

trollen lediglich „einen geringfügigen Prozentsatz der Beteiligten“ betreffen (vgl. Artikel 4 des Vorschlags für die Richtlinie)?

2. Kann der Rat ferner garantieren, daß diese Art der Kontrolle nicht einer Art „Wiedereinfangen“ gleicht, im Anschluß an die den Bürgern bei ihrem Grenzübertritt gewährten Erleichterungen?
3. Kann der Rat jetzt, da den europäischen Bürgern alle Erleichterungen an den Grenzen gewährt werden, die Beibehaltung einer solchen Kontrolle rechtfertigen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 9. 12. 1985, S. 3.

Antwort

(5. Februar 1986)

Nein. Der Rat kann die von der Frau Abgeordneten erwähnte Garantie in bezug auf die Anwendung einer Richtlinie, die bislang nur als Vorschlag vorliegt, nicht übernehmen.